

Beiträge für die  
Geschichte Niedersachsens und Westfalens

VI. 4.

54. Heft

---

Das Domkapitel zu Verden  
im Mittelalter

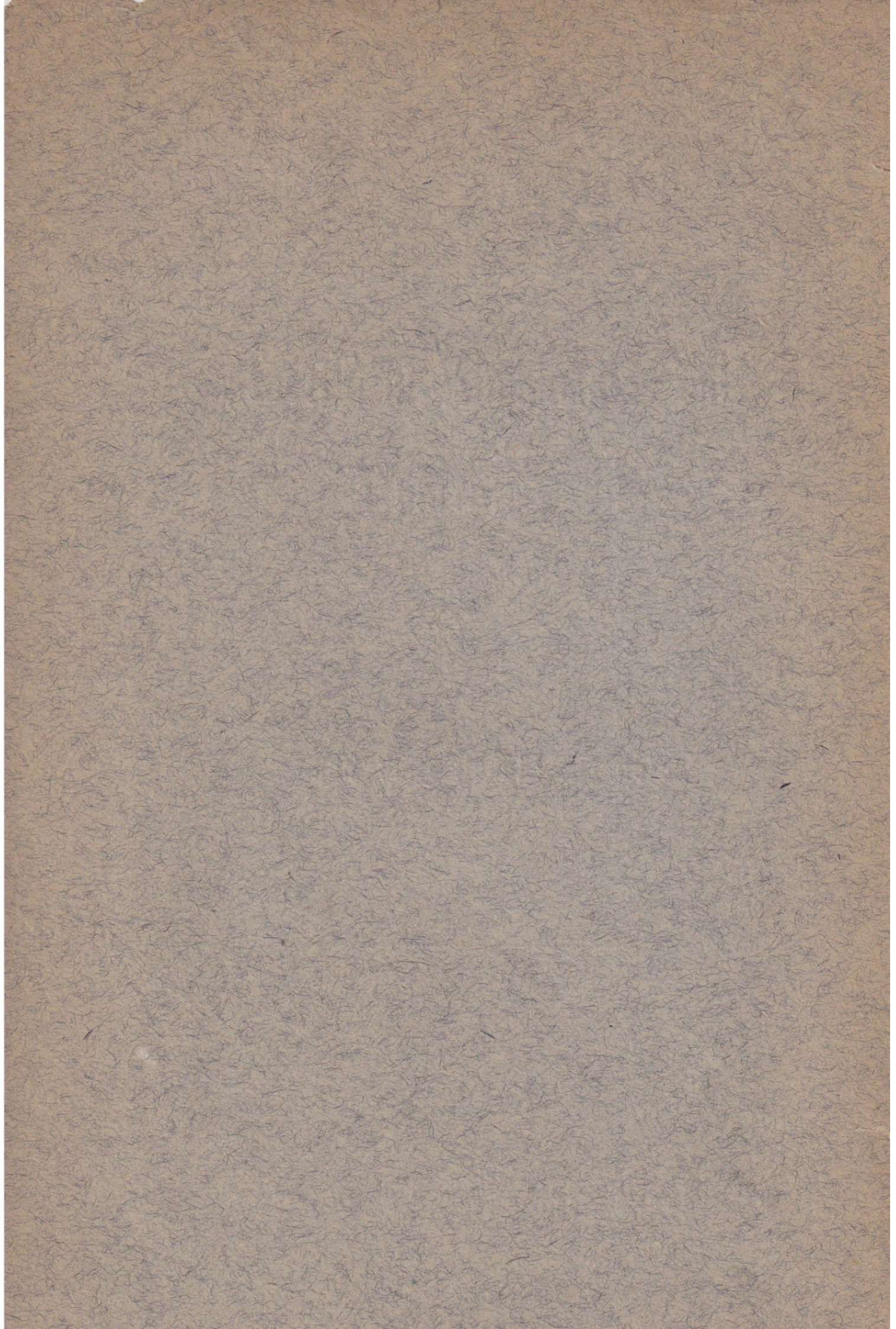
---

Von Dr. Rudolf Bückmann.

---

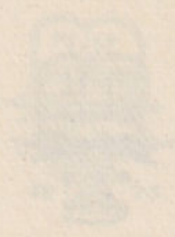
1912.

Druck und Verlag von August Bag in Hildesheim



1815

1815



1815

1815

1815

1815

1815

1815

1815

1815

# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

---

Herausgegeben

von

**Dr. Georg Erler**

Professor der Geschichte an der Universität zu Münster i. W.

34. Heft:

Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter.

von **Dr. Rudolf Bückmann.**



1912.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

# Das Domkapitel zu Uerden im Mittelalter

---

Von Dr. Rudolf Bückmann.



1912.

Druck und Verlag von August Sax in Hildesheim.

Das Buch ist Eigentum der  
Bibliothek der Universität zu Köln

Dr. phil. h. c. h. H. v. S.

Herrn Dr. phil. h. c. h. H. v. S.



1812

Das Buch ist Eigentum der  
Bibliothek der Universität zu Köln

# Inhalt.

---

	Seite
<b>Erstes Kapitel:</b> Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels . . . . .	9
<b>Zweites Kapitel:</b> Ämter, Wirtschaftsverfassung und Rechtspflege des Kapitels . . . . .	44
<b>Drittes Kapitel:</b> Die Stellung des Domkapitels gegenüber dem Bischof und in der Diözese . . . . .	54

---

## Literaturverzeichnis.

- Abel und Simson. Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. Leipzig 1888.
- Allgemeine Deutsche Biographie XX.
- Archiv des historischen Vereins zu Stade. XI.
- Bastgen. Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Schriften der Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. 7. Heft. Paderborn 1910.
- v. Below. Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Hist. Studien XI. Leipzig 1883.
- Bilderbeck. Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte und Altertümer gehörigen Nachrichten. Göttingen 1749—52.
- Brackmann. Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Göttinger Diss. Wernigerode 1898.
- Bremisches Urkundenbuch. Herausgegeben von R. Schmidt und W. v. Bippen. 5. Bände, Bremen 1863 ff.
- Bruschius. Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes. Noriberg 1545.
- Erler. Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1887.
- Erler. Zur Geschichte des Bistums Verden in den Jahren 1395 bis 1402. Z. S. B. Niedersachsen 1887.
- Gercken. Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8 Tom. Salzwedel 1769—85.
- Giesebrecht. Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Leipzig 1881 ff.
- Grotefend. Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891 ff.
- Hannoversche Anzeigen 1755.
- Hannoversches Magazin 1764.
- Harenberg. Historia ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica. 1734.
- Hauß. Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II. Leipzig 1890.
- Havemann. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3 Bände. Göttingen 1853—57.

- Hinschius. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1. System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.
- v. Hoderberg. Verdener Geschichtsquellen. 2 Hefte. Celle 1856, 1857.
- Kranz. Metropolis seu historia de ecclesiis sub Carolo Magno in Saxonia instauratis. Basel 1548.
- Leibniz. Scriptores rerum Brunsvicensium. 3 Tom. Hannover 1707—11.
- Migne. Patrologiae cursus completus. Patres Latini. Paris 1857—79.
- Neues Vaterländisches Archiv. Lüneburg 1822 ff.
- Pfannkuche. Die ältere Geschichte des vormaligen Bistums Verden. Verden 1830.
- Pfannkuche. Die neuere Geschichte des vormaligen Bistums Verden. Verden 1834.
- Pfeffinger. Historie des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses. 1731—34.
- Pratje. Die Herzogtümer Bremen und Verden. Bremen 1757—62.
- Pratje. Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden. Stade 1769—78.
- Rethmeier. Braunschweigisch-Lüneburgische Chronik 1722.
- Retberg. Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846.
- Scheidt. Anmerkungen und Zusätze zc. 1757.
- Scheidt. Bibliotheca historica Goettingensis 1758.
- Scheidt. Codex diplomaticus. Göttingen 1759.
- Schlöpken. Chronicon der Stadt und des Stiftes Bardowiek. 1704.
- Schmidt und Kehr. Päpstliche Urkunden und Regesten die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI—XXII. Halle 1886.
- Schneider. Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
- Spangenberg. Chronicon oder Lebensbeschreibung und Taten aller Bischöfe des Stiftes Verden. Hamburg 1721.
- Staphorst. Hamburgische Kirchengeschichte aus glaubwürdigen und mehrtheils noch ungedruckten Urkunden. Hamburg 1723—29.
- Statuta synodalia Verdensis dioecesis. 1499. Im Besitze der Univ.-Bibl. Göttingen.
- Sudendorf. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 10 Bände. Hannover 1859—83.
- Thietmari Merseb. Chronicon ed. Fr. Kurze. Hannover 1889.
- Uhlhorn. Hannoversche Kirchengeschichte. Stuttgart 1902.
- Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr. Herausgegeben von Ulrich Graf Behr-Regendank. Bd. V. Berlin 1894.
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Herausgegeben von Janicke und Hoogeweg. Leipzig 1896 ff.
- Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen. In: Hoderberg, Lüneburger Urkundenbuch Abt. 5.
- Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. Heft 1—3. Hannover 1859—70. In: Hoderberg, Lüneburger Urkundenbuch Abt. 7.

Urkundenbuch des Klosters St. Johannis zu Walsrode. Hannover 1859.

In: Hohenberg, Lüneburger Urkundenbuch Abtl. 15.

Vermischte historische Sammlungen. 3 Bände. Stade 1842.

Vogt. Monumenta inedita historiam Verdensum illustrantia. Bremen  
1740 ff.

Volger. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg 1877.

Wedekind. Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters.  
3 Bände. Hamburg 1823—36.

Wezer u. Welte. Kirchenlexikon, 12 Bände. Freiburg 1883 bis 1901.

Wichmann. Untersuchungen zur älteren Geschichte des vormaligen Bistums  
Verden. Göttinger Diss. Hannover 1904.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1887.

## Erstes Kapitel.

### Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

Das Bistum Verden<sup>1)</sup> ist eine Gründung Karls des Großen aus dem Ende des 8. Jahrhunderts.<sup>2)</sup> Es war zunächst ein sogenanntes Missionsbistum, ein bestimmter Bezirk des Sachsenlandes, der, wie ziemlich sicher anzunehmen ist, dem Benediktinerkloster Amorbach im Odenwalde zur Befehrung überwiesen wurde, dessen Äbte zugleich die Bischöfe waren.<sup>3)</sup> Angehörige dieses Klosters, die anfangs als Gehilfen der Bischöfe predigend im Lande umherzogen, dann aber sich festsetzten<sup>4)</sup> und gemeinsam mit ihrem Bischof ein klösterliches Leben führten, bildeten die ersten Anfänge des Verdenener Domkapitels.

Ist also für die ältesten Zeiten das Bestehen eines gemeinsamen Lebens nach der Benediktinerregel wahrscheinlich,<sup>5)</sup> so

<sup>1)</sup> Über die Geschichte des Bistums handeln: Ch. G. Pfannkuche, Die ältere Geschichte des vormaligen Bistums Verden (Verden 1830). — Ders., Neuere Geschichte (Verden 1834). — Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des vormaligen Bistums Verden. Göttinger Diss. (Hannover 1904).

<sup>2)</sup> Die gefälschte Stiftungsurkunde Dr. Staatsarchiv Hannover Domstift Verden Nr. 1. Gedr. v. Hodenberg, Verdenener Geschichtsquellen II Nr. 1 (Celle 1857) gibt als Gründungsjahr 786. Diese Zahl ist nicht unmöglich. Wichmann nimmt 785 oder 798 an.

<sup>3)</sup> Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II (Leipzig 1890) 342 ff. — Abel und Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. (Leipzig 1888) 353 ff. — Wichmann a. a. D. 16. — Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte (Stuttgart 1902) 10 ff.

<sup>4)</sup> Die Verdenener Bischofschronik (gedr. Leibniz SS. II 211 ff.) erzählt bei Bischof Hellingadus (nach Wichmann um 831—47 lebend) „Circa haec tempora, prout colligi potest, crescente religione christiana et pace reddita ecclesia Verd. creditur denuo possessa a suis pontificibus, qui diu dispersi sedem suam repetentes etc.“ Nach Wichmann ist der Bischofssitz wahrscheinlich anfangs Bardowiek. Zwischen 834 und 847 erst ist die Verlegung nach Verden erfolgt. A. a. D. 21.

<sup>5)</sup> S. u. Kap. III. Diese Angabe bringt auch der nicht immer ganz zuverlässige Caspar Bruschius, Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes (Noriberg 1545) I. Neu abgedr. in verm. hist. Samml. I. (Stade 1842).

erscheint diese beim Auftauchen der Körperschaft in unseren Quellen zu Beginn des 10. Jahrhunderts doch schon nach der Richtung der Regel Chrodegangs<sup>1)</sup> hin stark abgeändert. Die wesentlichen Kennzeichen der mönchischen Gemeinschaft, Armut und Gleichheit aller Mitglieder untereinander, waren verschwunden, denn die Domherren erfreuten sich der Nutznießung ihres Privateigentums<sup>2)</sup> und je nach dem Weihegrad<sup>3)</sup> einer Einteilung in verschiedene Rangstufen. Trotzdem aber bestand zunächst das gemeinsame Leben fort.<sup>4)</sup> Noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts erhielten die Domherren aus dem allgemeinen Vermögen nur Kleidung und Nahrung in Gestalt von gemeinsamen Mahlzeiten zugewiesen.<sup>5)</sup> Sogar in bischöflichen Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts werden sie noch „*fratres in ecclesia Verdensi regulariter deservientes*“ genannt.<sup>6)</sup> Ob der Ausdruck hier noch im wörtlichen Sinne zu verstehen

<sup>1)</sup> Regula Chrodegangi. Gedr. Migne, Patrologiae cursus completus. Patres Latini Bd. 89. — Vgl. auch Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands (Göttingen 1846) I 495 ff.

<sup>2)</sup> Dr.-Urk. St.-A. Hannover Domst. Verden Nr. 12. Gedr. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II Nr. 7. — Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 11. Gedr. Wichmann, Untersuchungen zc. Anhang Nr. 2.

<sup>3)</sup> Eine derartige Rangordnung wird beobachtet in den Zeugenreihen der Urkunden Dr. St. A. Hann. Domst. Verden Nr. 23. Gedr. Hodenberg II Nr. 21. — Schlöpfen, Chronikon der Stadt und des Stiftes Bardowiek (1704) 222.

<sup>4)</sup> Wichmann will allerdings schon aus einer Urkunde v. J. 890 (gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 3) die um diese Zeit eingetretene Aufhebung des gemeinsamen Lebens erschließen, weil darin bischöfliche Tafelgüter und Besitz des Domkapitels getrennt erscheinen (Wichmann a. a. D. 30). Das ist jedoch meines Erachtens kein stichhaltiger Beweis. Schon von altersher wurden allgemein die Einkünfte der Kirchen in vier Teile zerlegt, die dem Bischof, dem Klerus, in unserem Falle also notwendigerweise dem Kapitel, der Kirchenfabrik und den Armen zufielen (vgl. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel 38). Etwas anderes wäre es, wenn durch die genannte Urkunde erwiesen würde, daß dem Domkapitel auch schon die selbständige Verwaltung seines Vermögens und Teilung desselben in einzelne Pfründen zum freien Nießbrauch zustand. Damit wäre wenigstens der erste Schritt zur Lockerung des gemeinsamen Lebens getan gewesen. Aber hierüber erfahren wir nichts. Gegen eine bereits eingetretene Auflösung der *vita communis* spricht außerdem die Bezeichnung des Kapitels als *monasterium*, die sich auch noch bei Thietmar von Merseburg für das Jahr 997 findet (Kap. 38).

<sup>5)</sup> Um das Jahr 1070. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 19. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 14. Bischof Richbert macht eine Schenkung „*ad supplementum stipendiorum, id est victus et vestitus.*“ Gemeinsame Mahlzeiten bestanden noch am Ende des 13. Jahrhunderts. S. S. 16 Anm. 8.

<sup>6)</sup> J. J. 1144 u. 1148. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 18, 19.

oder bloß formelhaft geworden ist, läßt sich schwer entscheiden. Spätestens aber um diese Zeit, wenn nicht schon vorher,<sup>1)</sup> muß ein Verfall der Regel des gemeinsamen Lebens eingetreten sein, der dann gleichzeitig mit einer aufsteigenden Entwicklung des Kapitels<sup>2)</sup> schnell zur gänzlichen Auflösung führte. Dafür spricht unter anderem die um diese Zeit zuerst eintretende Auffassung der Domherrenstellen als kirchlicher Benefizien und die Anwendung des Lehensrechtes auf sie,<sup>3)</sup> die einen entschiedenen Bruch mit dem alten System bedeutete. Großer Einfluß ist hier auch der wachsenden Amtsgewalt der Domherren beizumessen,<sup>4)</sup> die den engen Rahmen des gemeinsamen Lebens notwendig sprengen mußte. Näheres über die einzelnen Stufen dieser Entwicklung und die Zeit ihres Eintretens läßt sich nicht erkennen. Wir können nur vermuten, daß sich schon in diesem Zeitraume alle die großen Veränderungen vollzogen haben, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts bezeugt finden,<sup>5)</sup> das Aufhören der gemeinsamen Mahlzeiten,<sup>6)</sup> der Besitz einzelner Wohnungen<sup>7)</sup> und das Halten von Dienerschaft.<sup>8)</sup> Als letzter Rest des gemeinsamen Lebens bestand noch am Ende des 13. Jahrhunderts<sup>9)</sup> der gemeinsame Besitz eines großen Gartens und eines Gespannes Pferde,<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Die ersten Anzeichen des beginnenden Verfalles der *vita communis* sind uns schon aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts erhalten. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 16. Es handelt sich hier um die selbständige Verwaltung der Kapitelsgüter durch den Propst. Auch das Benefizialwesen taucht schon auf.

<sup>2)</sup> S. u. Kap. III.

<sup>3)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 23.

<sup>4)</sup> Hier kommen hauptsächlich in Frage die Stellungen der Domherren als Archidiacone und Pröpste auswärtiger Stifter, deren Bedeutung noch näher zu schildern sein wird. S. u. Kap. III. Zum ersten Male erscheint ein Domherr als Propst von Bardowiek i. J. 1155. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 23. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 21.

<sup>5)</sup> Spangenberg, Chronikon der Verdener Bischöfe. (Hamburg 1720) 88.

<sup>6)</sup> S. S. 16 Anm. 8.

<sup>7)</sup> Zum ersten Male urkundlich erwähnt im Jahre 1162. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 37.

<sup>8)</sup> Spangenberg, Chronikon 88 u. ö.

<sup>9)</sup> Die Nachrichten Spangenberg's beziehen sich auf das Jahr 1296 und stützen sich seiner Angabe nach auf alte Register, die aber nicht mehr erhalten sind.

<sup>10)</sup> Später hielt jeder Domherr seinen eigenen Viehstand, Testament des Domherrn Segeband v. Thune. Dr. Stadtarchiv zu Lüneburg. S. 21 Anm. 7.

sowie ein sechsmal jährlich<sup>1)</sup> stattfindendes gemeinschaftliches Essen. Ein gemeinsames Schlafhaus gab es noch im 16. Jahrhundert,<sup>2)</sup> wurde aber nur noch von den Domherren, die den Wochendienst hatten, benutzt.<sup>3)</sup>

Im wesentlichen wird die Auflösung des gemeinsamen Lebens, wenigstens in Anbetracht der sonstigen Wandelungen, die das Domkapitel durchgemacht hat,<sup>4)</sup> wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Abschluß erreicht haben.

Über den Stand der Domherren müssen uns, da kein Statut darüber vorhanden ist, hauptsächlich die Zeugenreihen der Urkunden und die gelegentlich im Kontext auftretenden Namen Aufschluß geben. Mit Rücksicht auf die tausenderlei Zufälligkeiten, die bei dieser Überlieferung mitspielen können, werden wir aber den daraus zu ziehenden Schlüssen natürlich nur eine sehr bedingte Gültigkeit beilegen. Im allgemeinen läßt sich folgendes feststellen:

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts werden die Domherren nur mit Vornamen bezeichnet.<sup>5)</sup> Von da ab sind in zunehmendem Maße auch die Familiennamen überliefert und zwar zunächst derart, daß neben dem Vornamen entweder die Amtsbezeichnung oder der Familienname steht.<sup>6)</sup> Das entsprang vielleicht zunächst dem natürlichen Wunsche der Titellosen, nicht allzu leicht übersehen zu werden. Die einmal mit

<sup>1)</sup> An folgenden Tagen: Cäcilienfest, Weihnachten, Fastnacht, Gründonnerstag, Ostern und am Tage der Translation der Heiligen Fabian und Cäcilie. Die Mähler am Cäcilienfest, Weihnachten und Ostern gehen auf eine um 1070 erfolgte Stiftung des Bischofs Richbert zurück. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 14.

<sup>2)</sup> Handschrift der Dombibliothek zu Trier membr. saec. XVI. 79 Bl. Fol., enthaltend Kopien von Verdener Kapitelsstatuten und Güterregister. Zitiert als Trierer Hs. Ein dormitorium findet sich erwähnt in einem Statut von 1510 Bl. 6 u. 7. — Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 178, 185, 202.

<sup>3)</sup> Trierer Hs. Bl. 1. 6. 7. S. weiter unten S. 24.

<sup>4)</sup> Vgl. unten Kap. III.

<sup>5)</sup> Zum ersten Male erscheint ein Familienname in einer Urkunde vom Jahre 1234. Gedr. Pratzje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden I. 25. — Diese Erscheinung steht aber noch ganz vereinzelt da und findet sich häufiger erst nach 1250.

<sup>6)</sup> Pratzje, Altes und Neues I 26, 28. — Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 21, 31, 32, 37. — Domst. Verden Nr. 36. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 69, 83 u. a. m.

der Nennung ihres Familiennamens begonnen hatten, setzten das auch dann fort, als sie ihrem Namen ein Amt hinzufügen konnten.<sup>1)</sup> So wurde diese Sitte gegen Ende des 13. Jahrhunderts allgemein. Nur die Inhaber der beiden höchsten Ämter, der Propstei und des Dekanats, wurden bis ins 16. Jahrhundert hinein überwiegend nur mit Vornamen aufgeführt.

Man kann sagen, daß im allgemeinen der Adel die größte Anzahl der Domherren gestellt hat, doch ist im 15. Jahrhundert eine Verschiebung zu seinen Ungunsten nicht zu verkennen. Am Anfange des 16. Jahrhunderts überwiegt dann wieder die Zahl der adeligen Domherren.<sup>2)</sup> Der Grund für diese Erscheinung ist unschwer zu finden. Die mißliche Finanzlage des Kapitels, die besonders um das Jahr 1400 den Domherren nicht einmal mehr den nötigen Unterhalt ermöglichte,<sup>3)</sup> ließ es dem Adel nicht mehr als standesgemäße Versorgung für seine jüngeren Söhne erscheinen.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts begabten verschiedentlich die Päpste auch Bürgerliche mit Verdener Domherrenpfründen<sup>4)</sup> und griffen damit in das Wahlrecht<sup>5)</sup> des Kapitels ein, doch scheinen sie nicht immer damit Erfolg gehabt zu haben.<sup>6)</sup>

Die Rücksichtnahme auf hochgestellte Persönlichkeiten, die zur Versorgung von Günstlingen diese häufig zu Domherren

<sup>1)</sup> Das lehrt, um von anderen Beispielen abzusehen, ein Vergleich der Zeugenreihen in den Urkunden: Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 36 vom 19. Juli 1261 und Andreassstift Nr. 38 vom 13. Januar 1267.

<sup>2)</sup> Zahlreiche Namen bringt auch der Nekrolog des Verdener Domes im St.-A. Hann. Cod. B. 96.

<sup>3)</sup> Man dachte zeitweise sogar daran, die Kathedrale von Verden nach Lüneburg zu verlegen. Vgl. Scheidt, Codex diplomaticus (Göttingen 1759) 823 ff. „...fructus, redditus et proventus eiusdem mensae (scil. capitularis) adeo tenues et exiles extiterunt et in tantum diminuti sunt et diminuentur, quod decanus et capitulum praedicti de eis congrue sustentari non poterant“. Vgl. ferner a. a. O. 798 ff. — Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg III Nr. 1059. — Sudendorf, Urkundenbuch VI Nr. 167. — Dr. St.-A. Hann. Kloster Oldenstadt Nr. 127 gedr. Sudendorf, U.-B. VIII Nr. 247. — U. a. O. IX Nr. 218, 273. — Erler, J. S. B. Niedersachsen (1887) 163—86. Zur Geschichte des Bistums Verden in den Jahren 1395—1402. — Erler, Dietrich von Nieheim 118.

<sup>4)</sup> Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten I 223, 230, 252, 272, 277, 241, 242, 335, 418.

<sup>5)</sup> S. u. S. 27.

<sup>6)</sup> Die meisten der Providierten sind später nicht als Domherren bezeugt, was ja aber auch an dem lückenhaften Material liegen kann.

vorschlugen, hatte für das Kapitel große Beschwerlichkeiten zur Folge, die hauptsächlich wohl auf materiellem Gebiete lagen. Um einer weiteren Schmälerung der Pfründen vorzubeugen, verwandelte es sich durch Beschluß vom 22. Mai 1275 in ein sogenanntes geschlossenes Kapitel,<sup>1)</sup> machte also die Aufnahme eines neuen Domherrn von der Erledigung einer Stelle abhängig. Die Anzahl der vorhandenen Pfründen ist dabei nicht genannt worden, wird aber in einer späteren Urkunde auf sechzehn angegeben.<sup>2)</sup>

Hier erfahren wir auch etwas über den Weihegrad der Domherren, der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, durch die Amtsbezeichnungen verdrängt, gänzlich aus den Urkunden verschwunden war. Wir sehen nun, daß er noch im 15. Jahrhundert eine Rangordnung bedingte, denn die fünf Senioren mußten die Priesterweihe, die fünf im Dienstalter folgenden die Diafonatsweihe und die fünf jüngsten die Subdiafonatsweihe genommen haben.

Der sechzehnte Domherr nahm eine Sonderstellung ein.<sup>3)</sup>

Da nun die Zeugenreihen der Urkunden streng nach dem Dienstalter in der Weise geordnet scheinen, daß die Neueintretenden anfangs an letzter Stelle genannt werden, allmählich dann aber hinaufrücken,<sup>4)</sup> so ergibt sich der Schluß, daß jeder Domherr im Laufe der Zeit die Priesterweihe erwerben mußte.

Eine Wandelung machte im Laufe der Jahrhunderte auch der Titel der Domherren durch. Bis zum Beginne des 13. Jahr-

<sup>1)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 97.

<sup>2)</sup> D. St.-A. Hann. Domst. Nr. 188 vom 25. April 1452. Ich glaube, die in dieser Urkunde angegebene Zahl hier unbedenklich heranziehen zu dürfen, da meines Erachtens kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie sich nach Einführung des capitulum clausum je geändert hat. Bei den hier angegebenen 17 Pfründen ist die des Bischofs mit einbezogen.

<sup>3)</sup> S. weiter unten S. 27.

<sup>4)</sup> Mit besonderer Deutlichkeit erhellt dies System aus den Urkunden der Jahre 1237—1277, in denen die Zeugenreihen besonders vollständig sind: Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 15, 16, 31, 32, 37, 38. — Domst. Verden Nr. 36, 42. — Burgtehode Nr. 24. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 83, 84, 89, 95, 97, 98. — Schlöpfen a. a. D. 232. — Pratzje, Altes und Neues I 26. — Vogt, Monumenta inedita I 261. — Als Beispiel setze ich hierher: Der Domherr Alvericus Schucke erscheint im Jahre 1247 unter 10 Namen an 7. Stelle, 1267 unter 10 als 4., 1275 unter 12 als 3.

hundertſ wurden ſie einfach fratres genannt.<sup>1)</sup> Im Laufe dieſes Jahrhunderts findet ſich die Amtsbezeichnung ohne irgend welchen Titel. Etwa vom Jahre 1300 ab<sup>2)</sup> beginnen dann umſtändliche Titulaturen, wie: „honorabiles viri domini canonici“, „venerabiles viri“, „nobiles viri“ u. dergl., denen dann die anderen Geiſtlichen der Stadt und Diözefe als „discreti viri“ gegenüberſtehen.<sup>3)</sup> Dieſe Titel werden dem Kapitel aber nur in feierlichen Urkunden vom Biſchof, von fremden Geiſtlichen oder Laien erteilt. Domherren unter einander und das Kapitel ſelbſt gebrauchen ſie nicht.<sup>4)</sup>

Mit dem Beſitze einer Domherrnſtelle waren nun gewiſſe Rechte verbunden, als deren wichtigſtes der Genuß der Pfründe erſchien. Auch das Pfründenweſen hat nicht von Anfang an beſtanden, ſondern ſich erſt im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet und hängt in dieſer ſeiner Entwicklung mit der allmählichen Auflöſung des gemeinſamen Lebens eng zuſammen.<sup>5)</sup>

Noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts beſchränkten ſich die Bezüge der Domherren lediglich auf Nahrung und Kleidung,<sup>6)</sup> richteten ſich alſo genau nach Chrodegangs Regel.<sup>7)</sup> Unter Nahrung verſtand man die beiden täglichen gemeinſamen Mahlzeiten, die mittags und abends<sup>8)</sup> eingenommen wurden, und bei denen es ſehr einfach hergegangen zu ſein ſcheint. Meth galt z. B. als ſonntägliches Getränk,<sup>9)</sup> und von Wein iſt in früherer Zeit keine Rede. Gewöhnlich wurde bei Tiſch Bier

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domſt. Verden Nr. 11. Gedr. Wichmann a. a. D. Anhang Nr. 2. Hodenberg, Geſch. Du. II Nr. 14, 16, 18, 19, 21.

<sup>2)</sup> Zum erſten Male finde ich es im Jahre 1304. Pratzje, Altes und Neues III 175.

<sup>3)</sup> Beſonders deutlich wird dieſe Unterſcheidung in der Anrede eines Briefes Kaiſer Sigismunds vom Jahre 1418. Gedr. Scheidt, Codex diplomaticus 811 ff.: „Sigismundus etc. etc. honorabilibus, egregiis et discretis decano, capitulo ac universo clero civitatis et dioeceseos Verdensis.“

<sup>4)</sup> Im Nekrolog iſt er dagegen ſtets angewendet.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 9 ff.

<sup>6)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domſt. Verden Nr. 19. Gedr. Hodenberg, Geſch. Du. II Nr. 14 „ad supplementum stipendiorum, id est victus et vestitus.“

<sup>7)</sup> Reg. Chrod. Kap. 21.

<sup>8)</sup> „stipendium meridianum et vespertinum“. Hodenberg, Geſch. Du. II Nr. 14.

<sup>9)</sup> Biſchof Richbert ſchenkt dem Kapitel um 1070 „30 siculas mellis ad potum dominicarum dierum“. Dr. St.-A. Hann. Domſt. Verden Nr. 19.

getrunken.<sup>1)</sup> In der Quantität der Getränke<sup>2)</sup> und folglich auch wohl der Speisen, sowie in der Tischordnung wurde eine genaue Rangabstufung beobachtet. Immer zwei Domherren aßen zusammen aus einer Schüssel: Propst und Dekan, Senior und Subsenior und so fort nach Alter und Grad.<sup>3)</sup>

Zur Kleidung wurde Leinen, Wolle, Ochsen- und Schafsfelle geliefert.<sup>4)</sup>

Daneben tritt um das Jahr 1123 zuerst die Verteilung von Geldbeträgen unter die Domherren auf.<sup>5)</sup> Die Geldbezüge erscheinen nun in immer steigendem Maße und werden bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den größeren Teil der Pfründen ausgemacht haben.<sup>6)</sup> Vermutlich ist zuerst die Lieferung der Kleidung abgelöst worden, die sich späterhin nirgends mehr findet.<sup>7)</sup> An Naturalien wurden weiter nur die zubereiteten Mahlzeiten gereicht, die noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im gemeinsamen Speisesaale eingenommen worden zu sein scheinen.<sup>8)</sup> Nach Aufhebung des gemeinsamen Tisches ließ sich zunächst jeder Domherr die Nahrungsmittel

<sup>1)</sup> „cerevisia competens“. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 106.

<sup>2)</sup> Bischof Konrad stiftete 1290 verschiedene Gastmähler im Refektorium, dabei bekam der Bischof, falls er anwesend war, 1 stopam vini, Propst und Dekan je  $\frac{1}{2}$  stopam, die übrigen Domherren je 1 quartam. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 106.

<sup>3)</sup> Spangenberg a. a. D. 88.

<sup>4)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 14.

<sup>5)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 16. Der Wichmann a. a. D. 87 A. 318 unerklärliche Ausdruck dieser Urkunde: „in depositione carniū“ bedeutet meines Erachtens nichts anderes, als den Termin, an dem die betr. Zahlung alljährlich erfolgen soll, d. h. den Karnevalstag. Die Bezeichnung „in depositione carniū“ für einen Zahlungstermin findet sich auch im Nekrolog. St.-N. Hann. Cod. B. 96 Bl. 12.

<sup>6)</sup> Dr. St.-N. Hann. Andreasstift Verden 3/4. Hier heißt es in der Stiftungsurkunde des Andreasstiftes vom Jahre 1220: „ita ut iuxta consilium nostrum de facultatibus ecclesiae unicuique redditum septem marcarum queat delegare“. Es ist wohl erlaubt, aus dieser Regelung der Einkommensverhältnisse der Andreaskanoniker auf die gleichzeitigen Zustände am Domstift zu schließen.

<sup>7)</sup> Auf eine Ablösung der Kleiderlieferung durch Geldbeträge deutet auch folgende Notiz des Nekrologs: „Item X. M. verd. den. choralibus to schogelde dantur etc.“

<sup>8)</sup> Die letzte Erwähnung von gemeinsamen Mahlzeiten findet sich im Jahre 1290, wo Bischof Konrad die „canonici praesentes et in refectorio cibum sumere cum disciplinali reverentia volentes“ mit verschiedenen Festmählern beschenkt. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 106.

täglich in seine Wohnung holen,<sup>1)</sup> bis dann im 14. Jahrhundert auch die Leistungen des Refektoriums durch Geld abgelöst wurden.<sup>2)</sup> Das zur Pfründe gehörige Weißbrot, für dessen Lieferung ein besonderer Beamter<sup>3)</sup> zu sorgen hatte, der es wöchentlich<sup>4)</sup> zur Verteilung brachte, wurde erst später<sup>5)</sup> durch eine Zahlung von jährlich 31 Denaren an jeden Domherrn ersetzt.<sup>6)</sup> Die Naturallieferungen beschränkten sich zuletzt auf Getreide und Salz.<sup>7)</sup>

Die Erhebung der Einkünfte aus den der Propstei unterstehenden Kapitelsgütern geschah nun in der Weise, daß die Meier, welche sie bewirtschafteten,<sup>8)</sup> ihre Erträge an den Propst

<sup>1)</sup> Das berichtet Spangenberg a. a. D. 88, wie er angibt, auf Grund alter Register, für das Jahr 1296: „Sie haben damals gehabt einen Kelner oder Becker, der hat ihnen gebacket und gebrauet Bier und Mehd. Das Brodt hat er all in einer Größe gebacket, das haben sie ein praebenden Brodt geheissen, welches sie täglich holen lassen zu den Mahlzeiten, und eine Kanne Biers, welche sie genannt eine praebenden Maße, auch desgleichen den Mehd, welcher ausgeteilet so gut und groß, als sie es derozeit von ihren Gütern haben zeugen können. Ebenmäßig haben sie auch das Fleisch und Fischwerk nach praebenden Maße, auch Käse und Butter untereinander austheilen lassen durch einen Koch, den sie dazu besoldet mit einer Hufe Landes; ein jeder hat das in seine Behausung holen lassen“. Im allgemeinen zeigt sich Spangenberg, soweit seine Angaben nachzuprüfen waren, stets zuverlässig und gut unterrichtet, da ihm offenbar das Domarchiv zur Verfügung stand. Deshalb werden wir ihm auch hier Glauben schenken dürfen. Die gemeinsamen Mahlzeiten müssen also zwischen 1290 und 1296 aufgehoben worden sein.

<sup>2)</sup> Im Registr. eccl. Verd. St.-N. Hann. B. 96 finden sich unter den aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden ältesten Eintragungen häufiger Notizen wie: „IV sol. cuil. canonico de refectorio.“ Die Fleischlieferungen waren schon 1364 abgelöst. In dem Statut über die Knabepfründen von diesem Jahre heißt es: „pro carnibus dabitur cuilibet (scil. canonico minori) tres marc. brem.“ Trierer Hs. Bl. 44.

<sup>3)</sup> Der oboedientarius oder magister albi panis findet sich mehrfach erwähnt. St.-N. Hann. Cod. B. 96. — Trierer Hs. Bl. 44 — Samml. ungedr. Urk. z. Niedersächs. Gesch. I 35.

<sup>4)</sup> „hebdomatim“. Samml. ungedr. Urk. I 35.

<sup>5)</sup> Noch i. J. 1364 erfolgte die Verteilung von Weißbrot. Trierer Hs. Bl. 44. — Die Ablösung desselben ist vielleicht erst im 15. Jahrh. und zwar scheinbar nicht zu allseitiger Befriedigung erfolgt. Vgl. Samml. ungedr. Urk. I 35. Hier findet sich in dem Testamente des Dompropstes H. v. Mandelsloh v. J. 1472 die Bestimmung: „Si vero dominis meis de capitulo aliquando placuerit, per magistrum officii albi panis hebdomatim ministrare panes iuxta antiquam consuetudinem nunc abolitam, tunc volo, quod huiusmodi redditus novem marc. deinceps cedant officio albi panis“.

<sup>6)</sup> Registr. eccl. Verd. St.-N. Hann. Cod. B. 96.

<sup>7)</sup> Cod. B. 96 u. Trierer Hs. Bl. 44.

<sup>8)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 75, 98.

abliefernten, der zu bestimmten Terminen die Verteilung vornahm.<sup>1)</sup> Wie es scheint, lag diesem auch die Umwandlung der Naturalien in Geld ob, denn wir wissen, daß die Meierhöfe neben barem Gelde und Getreide auch Vieh aufbrachten,<sup>2)</sup> während die Leistungen der Propstei an die einzelnen Domherren, soweit sie uns bekannt sind,<sup>3)</sup> nur aus Geld, Getreide und Salz bestanden. Genaueres hierüber läßt sich nicht feststellen.

Hierzu kamen ferner die Abgaben der Oboedientiare aus den von ihnen verwalteten Kapitelsgütern,<sup>4)</sup> sowie, wenigstens bei den meisten Domherren, Nebeneinnahmen aus ihren Archidiafonaten und Propsteien, die noch näher zu betrachten sein werden.<sup>5)</sup>

An außerordentlichen Einnahmen bekamen die Domherren die Aufnahmegebühren Neueintretender,<sup>6)</sup> die Anteile an den verfallenen Pfründen unentschuldigt Abwesender<sup>7)</sup> und endlich die Anwesenheitsgelder<sup>8)</sup> und die Vermächtnisse Verstorbener,<sup>9)</sup> von denen noch die Rede sein wird.

Alle diese Einkünfte, besonders die aus Gütern, Häusern und Zehnten, waren naturgemäß starken Schwankungen unterworfen. Waren im allgemeinen auch die Verwalter für eine pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich,<sup>10)</sup> so konnten doch auch Umstände eintreten, die ihnen eine rechtzeitige Zahlung unmöglich machten. So schmälerten die häufigen Fehden, bei denen es im großen und ganzen nur auf eine Brandschakung und Verwüstung des platten Landes hinauslief, den Wert und die Einkünfte der Güter des Verdener Kapitels ganz außer-

<sup>1)</sup> Notizen im Cod. B. 96 wie: „in die paschae praepositus II sol. de refectorio cuil. canonico villici dant“.

<sup>2)</sup> Andreas v. Mandelsloh's Registr. eccl. Verd. Gedr. Hohenberg, Gesch. Du. I 3—40.

<sup>3)</sup> Aus dem Cod. B. 96.

<sup>4)</sup> Trierer Hs. Bl. 3. — Cod. B. 96 u. ö.

<sup>5)</sup> S. u. Kap. III.

<sup>6)</sup> S. u. S. 30 N. 6.

<sup>7)</sup> S. u. S. 25.

<sup>8)</sup> S. u. S. 25.

<sup>9)</sup> S. u. S. 32 ff.

<sup>10)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 79. — Cod. B. 96 1—3. — Trierer Hs. Bl. 3.

ordentlich,<sup>1)</sup> daß in solchen Fällen sich wohl oder übel in eine Verringerung der Verteilungen fügen mußte.<sup>2)</sup>

Aus diesem Grunde ist es fast unmöglich, auch nur annähernd den Wert der Pfründen zu berechnen. Wir wissen, daß zur Zeit der schlechtesten Finanzlage des Kapitels, zu Beginn des 15. Jahrhunderts, die Einkünfte des Kapitelstisches, der von der Propstei verwalteten Kapitelsgüter, auf nur 100 Mk. reinen Silbers angegeben wurden,<sup>3)</sup> so daß dann auf jeden der 16 Domherren nur 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Mk. reinen Silbers entfallen wären, eine vergleichsweise ganz ungewöhnlich niedrige Summe.<sup>4)</sup>

Neben diesen Domherrenpfründen, die später zum Unterschied große Pfründen genannt wurden,<sup>5)</sup> gab es nun am Dom eine Anzahl geringer dotierter Stellen, die kleine oder Knabenpfründen hießen.<sup>6)</sup>

Die Unterscheidung von *canonici maiores* und *minores* ist schon sehr alt und findet sich urkundlich zuerst im Anfange des 12. Jahrhunderts erwähnt,<sup>7)</sup> kann sich aber zur Zeit des gemeinsamen Lebens, wo jeder nur Nahrung und Kleidung vom Stifte erhielt,<sup>8)</sup> hauptsächlich nur auf Alter und Weihegrad erstreckt haben. Die *canonici minores* waren Domschüler.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Scheidt, Codex diplomaticus 798 ff., 823–34. — Volger, U.-B. der Stadt Lüneburg II Nr. 1059. — Sudendorf, U.-B. VI Nr. 167, IX Nr. 104, 218, 219.

<sup>2)</sup> S. u. S. 26.

<sup>3)</sup> Dr. St.-A. Hann. Kloster Oldenstadt Nr. 127. Gedr. Sudendorf, U.-B. VIII Nr. 247. An anderer Stelle erfahren wir, daß die Einkünfte des Kapitels um diese Zeit kaum für den vierten Teil der dort lebenden Kanoniker ausreichten. Volger, U.-B. der Stadt Lüneburg II Nr. 1059. Das wird jedenfalls übertrieben sein, doch ist die finanzielle Lage des Kapitels zweifellos sehr traurig gewesen.

<sup>4)</sup> Zum Vergleich sei erwähnt: die 7 Mk. betragenden Einkünfte eines Andreaskanonikers (s. o. S. 16 A. 6) wurden bereits i. J. 1226 als „valde tennes“ bezeichnet und deshalb erhöht. Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 9. — Die Pfründe der Halberstädter Domherren wird auf etwa 18 Mk. p. arg. berechnet. Vgl. Brackmann. Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Wernigerode 1898) 15.

<sup>5)</sup> Der Ausdruck *maior praebenda* erscheint zuerst i. J. 1281. Hodenberg, Gesch. Du. II, Nr. 99.

<sup>6)</sup> „*praebendae pueriles*“. Zuerst erwähnt i. J. 1305. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 124.

<sup>7)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 16.

<sup>8)</sup> S. oben.

<sup>9)</sup> „*scholarium in ecclesia Verd., qui vocabantur canonici minores*“. Trierer Hs. Bl. 44.

Als nun nach Aufhebung des gemeinsamen Lebens für die einzelnen Domherren bestimmte Einnahmen aus dem Kapitelsvermögen ausgeschieden wurden, sind auch einige Knabenpfründen eingerichtet worden.<sup>1)</sup>

Ihre Zahl wird im Jahre 1364 auf fünf angegeben, von denen jedoch eine ständig dem Inhaber der Domvikarie St. Michaelis vorbehalten war.<sup>2)</sup> Die übrigen vier, die zur besseren Unterscheidung die Namen Lu, Depholt, Hülßing und Kamelsloh führten,<sup>3)</sup> wurden anfangs durch Kapitelswahl besetzt.<sup>4)</sup> Da aber hierbei häufig Streitigkeiten entstanden, wurde im Jahre 1364 die Einrichtung getroffen, daß die Pfründe Lu durch die fünf mittleren Domherren, die anderen drei durch die fünf Junioren<sup>5)</sup> vergeben wurden,<sup>6)</sup> und zwar zunächst an Domschüler,<sup>7)</sup> die dann nach Verlassen der Schule canonici maiores wurden und große Pfründen erhielten.<sup>8)</sup>

In diesem Zustande muß dann eine Änderung eingetreten sein, als die Zahl der großen Pfründen im Jahre 1275 beschränkt wurde.<sup>9)</sup> Wurde jetzt ein Schüler aus der Schule entlassen (emanzipiert),<sup>10)</sup> ehe eine große Pfründe erledigt war, so mußte er notgedrungen seine Knabenpfründe zunächst noch behalten. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit allmählich diese in den Besitz von Domherren gekommen sein, die auf das Freiwerden von großen Pfründen warteten, so daß ein Domschüler überhaupt nicht mehr auf eine Knabenpfründe rechnen konnte. Das läßt sich auch aus der sonst unbegreiflichen Bestimmung erschließen, daß zwei Knabenpfründen Dia-

1) Trierer Hs. Bl. 44.

2) Ebenda.

3) Trierer Hs. Bl. 75. Vielleicht erfolgte die Benennung nach früheren oder gleichzeitigen Inhabern der Pfründen. Z. B. erscheint i. J. 1355 ein Johann Hülßing im Besitz einer praebenda puerilis. Es finden sich auch die Domherren Ludolphus de Lu oder Lo und Rudolphus de Depholte, aber es läßt sich nicht nachweisen, daß diese beiden je eine Knabenpfründe besessen haben.

4) Trierer Hs. Bl. 44.

5) S. v. S. 14.

6) Trierer Hs. Bl. 75.

7) Trierer Hs. Bl. 44.

8) S. unten S. 28.

9) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 97.

10) Über die mit der Emanzipation verbundenen Zeremonien s. u. S. 29.

fonatsweihe, die andern Subdiafonatsweihe erforderten und mit den entsprechenden gottesdienstlichen Pflichten verbunden waren.<sup>1)</sup>

Über die Einkünfte der Knabenpfründen sind wir genau unterrichtet.<sup>2)</sup> Sie flossen aus denselben Quellen, wie die der großen Pfründen und enthielten um die Mitte des 14. Jahrhunderts folgende Bestandteile:

Der Dompropst lieferte aus den Getreidevorräten des Kapitels, die in einem Speicher beim Dome lagerten,<sup>3)</sup> jedem jährlich neun Scheffel Roggen, fünf Scheffel Weizen und drei Scheffel Hafer, ferner als Ablösungssumme für Fleischlieferungen jährlich drei Bremer Mark in zwei Raten. Vom Kellner erhielt jeder drei Maß Roggen und sieben Lüneburger Denare, vom magister albi panis wöchentlich sieben Weizenbrote, endlich aus den Salzgütern des Kapitels am Cäcilienfeste fünf Solidi schwerer Denare und am Michaelisfeste neun Solidi Lüneburger Währung.

Bei den übrigen Verteilungen, hauptsächlich aus den Vermächtnissen Verstorbener, erhielten die Inhaber der Knabenpfründen gewöhnlich den halben Anteil eines Domherrn.<sup>4)</sup>

Neben seiner Präbende besaß jeder Domherr seit dem Aufhören des gemeinsamen Lebens ein Haus, worin er mit seiner Dienerschaft lebte.<sup>5)</sup> Diese Wohnungen, zu denen große Gärten<sup>6)</sup> und ein eigener Viehbestand<sup>7)</sup> gehörten, umgaben den

<sup>1)</sup> Trierer Hs. Bl. 44.

<sup>2)</sup> Durch ein Kapitelstatut v. J. 1364. Trierer Hs. Bl. 44.

<sup>3)</sup> „domus frumentarius“. Trierer Hs. Bl. 44. — Bremer U.-B. V Nr. 504.

<sup>4)</sup> Waren keine besonderen Bestimmungen getroffen, so sollten die canonici minores ebensoviel bekommen, wie die Vikare. Aus den erhaltenen Testamenten und dem Registr. eccl. Verd. Cod. B 96 ergibt sich, daß das fast immer der halbe Anteil eines Domherrn war.

<sup>5)</sup> Spangenberg a. a. D. 119.

<sup>6)</sup> Spangenberg a. a. D. 88.

<sup>7)</sup> Testament des Domherrn Segeband v. Thune vom 18. Mai 1385. Dr. des Stadtarchivs zu Lüneburg, dessen Inhalt ich der Freundlichkeit des Herrn Archivars Dr. Heinecke verdanke. Das Testament gewährt sehr interessante Aufschlüsse über die Ausstattung einer Domherrnkurie und sei hier deshalb auszugsweise in der Übersetzung wiedergegeben: „Ebenso habe ich eine Kurie in Verden, deren Wert ich auf 100 Bremer Mark schätze, und die mit keinen Aufkünften und Lasten beschwert ist. In dieser habe ich erstens 4 Pferde, 5 Kühe, 4 Rinder und Kälber und Schweine, wie sich

Dom und die St. Andreaskirche und bildeten das sogenannte Süderende der Stadt Verden,<sup>1)</sup> das seit dem Jahre 1371 zwar in den Befestigungsgürtel hineingezogen, von der eigentlichen Stadt aber durch eine Mauer getrennt war.<sup>2)</sup> Die Häuser gehörten dem Kapitel<sup>3)</sup> und vererbten sich von einem Domherrn auf den anderen.<sup>4)</sup> Mit einzelnen Dignitäten scheinen auch ganz bestimmte Dienstwohnungen verbunden gewesen zu sein.<sup>5)</sup> Manchmal findet sich auch ein Domherr im Besitz zweier Behausungen.<sup>6)</sup> Sehr häufig waren diese mit Abgaben infolge lektwilliger Bestimmungen ihrer früheren Besitzer belastet.<sup>7)</sup>

Zur gemeinsamen Benutzung gehörte dem Domkapitel eine Badestube, die Bischof Erpo gegründet und dotiert hatte.<sup>8)</sup> Im Jahre 1232 wurde ihre Unterhaltung einem Vikar übertragen, der die zugehörigen Güter als Pfründe bekam.<sup>9)</sup> Die nötige Badewäsche mußte sich jeder Domherr selbst beschaffen.<sup>10)</sup>

dort deutlicher offenbaren wird. Ferner an Gebrauchsgegenständen: 7 große und kleine Betten, 4 Matratzen, 5 Bettdecken, d. h. einfache Decken, eine weiße und eine rauhaarige Decke. Ferner drei seidene Decken, 4 Leinentücher und 6 Kopfkissen, 3 Badetücher, deren eines Badekappe genannt wird, 3 Nachtgeschirre, 2 Handgießbecken, 1 Rasierbecken, 2 Waschbecken, von denen eins wie ein Löwe gestaltet ist. Ferner 2 Banklaken genannte Decken, 16 Sitzkissen, dazu noch 6. — 2 Ausziehtische, 2 andere lange Tische, 8 lange und kurze Tischtücher, 6 Handtücher. 2 silberne Becher, 1 Schale, 12 silberne Löffel, 8 Zinnflaschen, 4 ein Stübchen und 4 ein Quart Mindener Maßes fassend, 3 Zinnkrüge, einer von einem Stübchen, zwei von  $\frac{1}{2}$  Stübchen Inhalt, 8 große und kleine Töpfe, einen Mörser mit Stößer, 4 große und kleine und 2 Messingkessel, 2 irdene Töpfe, 3 Bratpfannen, 1 Sieb, 1 Bratspieß, 1 messingenes Speisefäß, 3 Kühlfässer, 1 schotmel (?), 6 Schoppen, 1 Türvorhang, 4 große und kleine Kästen, 4 Kisten und 4 Tragbetten u. a. m.“

<sup>1)</sup> Bremer N.-B. V Nr. 504. Über das Verhältnis des Süderendes zur Stadt Verden vgl. den Aufsatz von Pfannkuche im neuen Vaterländ. Archiv II 284 ff. (Lüneburg 1822).

<sup>2)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 95. Gedr. in der Übers. Bogt, Monum. inedit I 299.

<sup>3)</sup> Das geht m. E. daraus hervor, daß dieses gegebenenfalls darüber verfügen durfte. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 238.

<sup>4)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 216.

<sup>5)</sup> Z. B. mit der dem Kapitel inkorporierten Bardowiekener Propstei. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 238.

<sup>6)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 216. — Testament S. v. Thunes. Dr. des Stadtarchivs zu Lüneburg.

<sup>7)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 120, 190, 195, 198, 206, 216.

<sup>8)</sup> Erpo war Bischof 976—997. Nekrolog im St.-A. Hann. Cod. B 96: „instituit balneum dominis et vicariis.“

<sup>9)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 58.

<sup>10)</sup> S. oben S. 21 N. 7.

In späterer Zeit, wohl am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, wurde die Badestube wegen der Gefahr der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten geschlossen.<sup>1)</sup>

Sämtliche Domherren, mochten sie nun im Besitze einer großen oder einer kleinen Pfründe sein, hatten Anrecht auf einen Platz auf dem Chor (stallum), sowie Sitz und Stimme im Kapitel.<sup>2)</sup>

Die Chorplätze waren nach einer bestimmten Reihenfolge verteilt. Obenan saß der Dompropst, nächst ihm der Domdekan. Dann folgten Propst und Dekan der St. Andreasfirche, und nach diesen die übrigen Domherren,<sup>3)</sup> höchstwahrscheinlich ihrem Dienstalter nach geordnet.<sup>4)</sup>

Sitz und Stimme im Kapitel erhielt man gleichfalls sofort nach der Aufnahme unter die Zahl der Domherren, auch wenn man noch nicht im Besitze einer großen Pfründe war.<sup>5)</sup> Doch konnten sie auf dem Wege des Disziplinarverfahrens zeitweise wieder entzogen werden.<sup>6)</sup> Die Stimme verlor man im allgemeinen auch, wenn man abwesend war, denn die Abwesenden wurden nur in ganz besonders wichtigen Fällen herangezogen.<sup>7)</sup>

Schließlich sei als Recht der emanzipierten, eine große Pfründe besitzenden Domherren noch angeführt die Fähigkeit zur Bekleidung von Prälaturen, Dignitäten und Archidiaconaten,<sup>8)</sup> die aber im ersten Jahre nach der Emanzipation noch ruhte.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Spangenberg a. a. O.: „Als die Krankheit der Franzosen in die Welt kommen.“

<sup>2)</sup> Trierer Hs. Bl. 2.

<sup>3)</sup> Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 3/4.

<sup>4)</sup> Das ist anzunehmen, weil die Domherren überall in den Urkunden nach dieser Ordnung rangieren.

<sup>5)</sup> In der Schilderung einer Emanzipation in der Trierer Hs. Bl. 2 heißt es: „et installatur ad chorum et capitulum.“ Daß die Emanzipierten auch sofort mitstimmen durften, entnehme ich daraus, daß im Emanzipationsseide (Trierer Hs. Bl. 3) besondere Bestimmungen über Domherrnwahl beschworen werden, was nicht nötig gewesen wäre, wenn der junge Domherr nicht schon sofort nach der Emanzipation hätte mitstimmen dürfen.

<sup>6)</sup> St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 79, 89. — Cod. B 96 1—3. — Trierer Hs. Bl. 3, 6.

<sup>7)</sup> St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 79, 89 u. a. m.

<sup>8)</sup> Statuta et consuetudines eccl. Verd. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 68 ff. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 99.

<sup>9)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

Den Rechten der Domherren stand nun eine ganze Reihe von Pflichten gegenüber.

Die älteste und wichtigste Aufgabe der Domherren war die Verwaltung des priesterlichen Amtes, die Abhaltung der Horen und Konventsmessen.<sup>1)</sup> Hierbei waren die Pflichten der einzelnen natürlich je nach ihrem Weihegrade verschieden.<sup>2)</sup> — Die der Priester lassen sich aus unseren Quellen nicht erkennen, während die Diakonen, wie es scheint, die Evangelien, die Subdiakonen die Episteln verlesen mußten.<sup>3)</sup> In der Ausübung dieser Pflicht wechselten die Vertreter der drei Grade wöchentlich ab.<sup>4)</sup> Auch nach Aufhebung des gemeinsamen Lebens mußten die Diensthabenden im gemeinsamen Schlafhause übernachten.<sup>5)</sup> Die übrigen Domherren waren zum Besuche der Gottesdienste und Horen verpflichtet.<sup>6)</sup> Bei Strafe der Exkommunikation hatten sie dabei in geziemenden Gewändern<sup>7)</sup> und mit priesterlicher Tracht angetan<sup>8)</sup> zu erscheinen und jede Störung durch Zuspätkommen und Unruhe zu vermeiden.<sup>9)</sup> Um einen pünktlichen Besuch des Chores zu erreichen, wurde 1349 die Bestimmung eingeführt, daß jeder, der erst nach dem Offertorium erschien, sein Anrecht auf die Anwesenheitsgelder, von denen noch zu reden sein wird,<sup>10)</sup> für das Mal verlieren sollte.<sup>11)</sup>

Die durch Beteiligung an der Diözesanverwaltung<sup>12)</sup> wachsende Arbeitslast und häufige Abwesenheit der Domherren brachte eine schwere Vernachlässigung der gottesdienstlichen

1) Trierer Hs. Bl. 3. — Vgl. auch Schneider, Die bischöflichen Domkapitel 319 ff.

2) „gradum suum respiciant.“ Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

3) Trierer Hs. Bl. 3.

4) „presbyter hebdomadarius.“ Trierer Hs. Bl. 7.

5) Trierer Hs. Bl. 3, 7.

6) „esse debent die noctuque in omnibus horis.“ Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

7) „nemo cum nudis cruribus seu madidis crinibus aut bipertitis vestibis divinis quoquomodo interesse audeat.“ Trierer Hs. Bl. 7.

8) „religione indutus“. Ebenda.

9) Ebenda.

10) S. u. S. 25 N. 2.

11) Trierer Hs. Bl. 3.

12) S. u. Kap. III.

Pflichten mit sich.<sup>1)</sup> Man suchte dem Mißstand durch Einführung sogenannter Anwesenheitsgelder<sup>2)</sup> zu wehren, indem man einen Teil der Einkünfte, hauptsächlich aus den Vermächtnissen Verstorbener, nur den auf dem Chore Anwesenden auszahlte.<sup>3)</sup>

Gegen die unentschuldigte Abwesenheit der Domherren von Verden hatte man seit der Mitte des 13. Jahrhunderts fortwährend zu kämpfen, ohne dieses Übel je ganz ausrotten zu können, wie die stets von neuem erforderlichen Strafandrohungen dagegen beweisen. Der anfangs geltenden Bestimmung, wonach die Pfründe eines Abwesenden auf vier Mark herabgesetzt werden sollte,<sup>4)</sup> folgte sehr rasch der Beschluß, eine solche überhaupt ganz einzuziehen und zur Hälfte der Domfabrik zu überweisen, zur Hälfte unter die anwesenden Domherren zu verteilen.<sup>5)</sup> Ein neues Statut wurde nötig, um dem Mißbrauch Einhalt zu tun, daß Pfründner von zwei an verschiedenen Orten gelegenen Stiftern sich der Anwesenheitspflicht zu entziehen suchten, indem sie in jedem von beiden vorgaben, an dem andern zu wohnen.<sup>6)</sup> Endlich mußte es für unstatthaft erklärt werden, daß Domherren sich zwar in Verden aufhielten, aber unter Verzicht auf die Anwesenheitsgelder ihre Chorpflicht gänzlich vernachlässigten.<sup>7)</sup>

Lag wirklich einmal ein triftiger Grund vor, so hatte der Dekan oder Senior die Befugnis, einen Domherrn auf dessen Bitte für kürzere Zeit<sup>8)</sup> zu beurlauben, war aber eine längere Abwesenheit erforderlich, so mußten Bischof und Kapitel den Urlaub erteilen.<sup>9)</sup> Ausreichende Entschuldigungen waren Studien, Reisen, Krankheiten und auswärtige Geschäfte im Dienste des

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

<sup>2)</sup> Ich finde solche zuerst erwähnt i. J. 1290. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 106.

<sup>3)</sup> Necrol. Verd. St.-A. Hann. Cod. B 96.

<sup>4)</sup> Kapitelsstatut v. J. 1275. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 98.

<sup>5)</sup> Im Jahre 1297. Hodenberg Du. II Nr. 115.

<sup>6)</sup> Im Jahre 1349. Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>7)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>8)</sup> „quindenam tribus vicibus.“ Ebenda.

<sup>9)</sup> Nach einem Statut v. J. 1297. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 115. Im Jahre 1349 war der Bischof bereits von der Urlaubserteilung ausgeschlossen, und diese kam dem Kapitel allein zu. Trierer Hs. Bl. 3.

Bischofs oder der Kirche.<sup>1)</sup> Die Pfründe eines Beurlaubten wurde ihm ausbezahlt, doch hatte er keinen Anspruch auf die täglichen Verteilungen.<sup>2)</sup> Für die Zeit seiner Abwesenheit mußte er zur Erfüllung seiner gottesdienstlichen Pflichten einen Vikar anstellen.<sup>3)</sup>

Die persönliche Anwesenheit der Domherren war auch deshalb erforderlich, weil die meisten von ihnen Verwalter von Gütern<sup>4)</sup> oder Vermächtnissen,<sup>5)</sup> und als solche zu gewissen Abgaben an die andern verpflichtet waren. Auf pünktliche Erfüllung dieser Pflichten wurde streng gesehen, und mehrfach sind scharfe Verordnungen gegen Nachlässigkeiten auf diesem Gebiete ergangen, zuerst im Jahre 1349.<sup>6)</sup> Wer einen Zahlungstermin vorübergehen ließ, wurde nach dreimaliger erfolgloser Mahnung seines Amtes enthoben. Zehn Jahre später kam die Verschärfung hinzu, daß auch Ausschluß von Chor und Kapitel eintrat, womit natürlich auch der Verlust der täglichen Verteilungen verbunden war.<sup>7)</sup> Auf die nun herrenlose Oboedienz hatte der dem Dienstalter und Weihegrad nach nächste Domherr Anspruch. Hatte dieser sie nicht innerhalb der ersten vierzehn Tage übernommen, so fiel sie dem nunmehr nächsten zu und so fort.<sup>8)</sup>

Nun konnte es ja auch einmal vorkommen, daß ein Domherr infolge von Mißernten oder Fehden<sup>9)</sup> nicht in der Lage war, aus den verwüsteten Gütern den vorgeschriebenen Betrag aufzubringen. In diesem Falle hatte er beim Kapitel seine Entschuldigung vorzutragen, worauf vier anwesende Senioren innerhalb von drei Monaten die Stichhaltigkeit seiner Gründe nachprüfen mußten. War die Ertragsfähigkeit der Güter wirklich gesunken, ohne daß eine Nachlässigkeit in der Verwaltung vorlag, so konnte eine Ermäßigung der Abgaben bewilligt werden.

<sup>1)</sup> Hohenberg, Gesch. Du. II Nr. 115.

<sup>2)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Als oboedientarii. Näheres s. u. Kap. III.

<sup>5)</sup> S. u. S. 32 ff.

<sup>6)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>7)</sup> St.-M. Hann. Cod. B 96 1—3.

<sup>8)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>9)</sup> S. o. S. 18.

Erfolgte auch dann noch keine Zahlung, so traten die oben erwähnten Strafbestimmungen in Kraft.<sup>1)</sup>

Nach seinen Rechten und Pflichten nahm nun einer der Domherren eine Sonderstellung ein. Dies war der Propst der St. Johanniskirche zu Lüneburg,<sup>2)</sup> der die sechzehnte große Pfründe besaß.<sup>3)</sup> Zwar war auch er auf die Kapitelsstatuten vereidigt,<sup>4)</sup> doch war er nicht zur persönlichen Anwesenheit in Verden verpflichtet, brauchte auch kein Disziplinarjahr<sup>5)</sup> durchzumachen, da er seinen Amtssitz in Lüneburg hatte. Ebenso brauchte er keinen bestimmten Weihegrad erlangt zu haben. Vom Rechte der Option<sup>6)</sup> war er natürlich auch unter diesen Umständen ausgeschlossen.<sup>7)</sup>

Noch bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts wurden die Domherrenstellen als kirchliche Benefizien vom Bischof vergeben.<sup>8)</sup> Bald nach dieser Zeit scheint das Kapitel das Recht errungen zu haben, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.<sup>9)</sup> Aber nicht immer konnte es sein Wahlrecht ungehindert ausüben. Oft sah es sich auch eingeschränkt durch notwendige Rücksicht auf hochgestellte Persönlichkeiten, die ihre Günstlinge zu Domherren vorschlugen, um ihnen eine angenehme Versorgung zu verschaffen.<sup>10)</sup> Das mußte im Laufe der Zeit dazu führen, daß die ohnehin nie allzu reichlichen Pfründen durch die wachsende

1) St.-N. Hann. Domst. Verden Nr. 89.

2) Die Stelle bestand seit dem Jahre 1445. S. u. Kap. III.

3) S. o. S. 14. — Trierer Hs. Bl. 11.

4) Die Eidesformel findet sich Trierer Hs. Bl. 75.

5) S. u. S. 29.

6) S. u. S. 31.

7) Die Aufzählung der Rechte des Lüneburger Propstes findet sich in der Trierer Hs. Bl. 11.

8) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 23: „ius quoque beneficiale in praebenda fratrum memoratae ecclesiae post mortem concessoris cessatum esse iudicamus.“ Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 38: „Cum omnia beneficia ecclesiae praeter praeposituram, decaniam, cellerariam, ad dispositionem episcopi pertineant etc.“

9) Zuerst erwähnt in Bischof Lüders Wahlkapitulation v. J. 1231, gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 56: „iure fratrum in electione canonicorum, quantum ad ius electionis, contentus ero.“

10) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 97: „volentes praecavere multas et magnas turbationes et molestias, quas saepe sustinimus a magnis viris et nobilibus propter preces, quas nobis porrexerunt pro pluribus clericis in canonicos eligendis etc.“

Anzahl der Domherren immer kleiner wurden. Daher verwandelte sich, um dem abzuhelfen, das Kapitel am 22. Mai 1275 in ein geschlossenes Kapitel.<sup>1)</sup> Eine Neuwahl erfolgte jetzt also nur noch dann, wenn eine Pfründe erledigt war. Hierdurch wurde den Domherren ein standesgemäßer Unterhalt gewährleistet.

Aufnahmebedingung war jedenfalls eheliche,<sup>2)</sup> vielleicht zeitweise auch adelige Geburt.<sup>3)</sup> Da die fünf jüngsten Domherren Subdiafonatsweihe haben mußten,<sup>4)</sup> wurde vielleicht auch diese gefordert. Außerdem durften nicht zwei Brüder gleichzeitig dem Kapitel angehören.<sup>5)</sup> War keine Pfründe frei, so konnte man auch mit Anwartschaft auf die nächste erledigte aufgenommen werden.<sup>6)</sup> Bei der Wahl entschied die Mehrheit der anwesenden Domherren.<sup>7)</sup> Gab es mehrere Exspektanten, so erfolgte ihre Versorgung mit Pfründen nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme.<sup>8)</sup>

Die Zahl der Anwärter wurde noch vermehrt durch die Zöglinge der Domschule. Eine solche bestand in Verden schon seit langer Zeit.<sup>9)</sup> Ihre Schüler zerfielen in „scolares de scolis“ und „scolares de dormitorio“.<sup>10)</sup> Vielleicht handelt es sich hier um den Unterschied zwischen einer äußeren und einer inneren Schule, von denen jene der Ausbildung von

1) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 97.

2) Dr. St.-A. Hann. Andreaskstift Verden Nr. 138.

3) Vgl. oben S. 13.

4) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

5) Emanzipationseid. Trierer Hs. Bl. 3: „non eligam duos fratres et semel aut successive in canonicos praedictae ecclesiae Verdensis.“ Der Grund für diese Bestimmung leuchtet ohne weiteres ein. Sie sollte einer Bettlerwirtschaft und Gruppenbildung vorbeugen. Daß sie aber nicht ausreichte, beweist das häufige gleichzeitige Vorkommen von Trägern desselben Namens am Anfang des 16. Jahrhunderts. S. u. S. 31 N. 4. Wenn diese Herren auch nicht Brüder waren, so waren sie doch jedenfalls nahe verwandt.

6) „sub exspectatione praebendae.“ Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 89.

7) Ebenda.

8) Spangenberg a. a. O. 149: „1481 hat ein ganz Capitul zugesaget um Fürbitte willen Dietrichs von Ahlden eine exspectans auf eine Thumpraebende auf den erstbegebenden Fall, wenn die andern, so vorhin darauf exspectieret, providieret.“

9) Zuerst ist sie Ende des 10. Jahrhunderts erwähnt. Thietmar Merseb. VIII, 38.

10) St.-A. Hann. Cop. II 125 Bl. 42 Nr. 125. — Domst. Verden Nr. 89. — Cod. B 96 u. a. m.

Knaben aus vornehmen Familien, diese der Heranziehung der zum geistlichen Stande Bestimmten diene. Hatten letztere ihre Ausbildung beendet — wann dies zu geschehen pflegte, wissen wir nicht, — so wurden sie nach Ablauf des Disziplinarjahres<sup>1)</sup> durch den feierlichen Akt der Emanzipation<sup>2)</sup> aus der Schule entlassen. Nach Ableistung eines Eides,<sup>3)</sup> der ihn auf die Kapitelsstatuten verpflichtete, und nach Zahlung einer Gebühr von 9 Bremer Mark an das Kirchenvermögen<sup>4)</sup> hatte der Schüler sich mit gebeugten Knien und gefalteten Händen an den vor-sitzenden Dean oder Senior zu wenden mit der Bitte: „Venerabilis domine, peto me ut oboedientem filium recipi ad oboedientiam“. Dieser antwortete: „Recipimus vos ad oboedientiam secundum iustitiam et gratiam in nomine patris et filii et spiritus sancti“ und begrüßte den Neuling mit dem Friedensfuß. Darauf erhielt dieser unter den gewöhnlichen Ermahnungen, die Statuten zu bewahren, seinen Platz im Chor und Kapitel, jedoch noch nicht alle damit verbundenen Rechte. So durfte er zwar mitstimmen,<sup>5)</sup> auch wohl Oboedientien und Offizien verwalten,<sup>6)</sup> aber innerhalb des ersten Jahres keine Prälatur oder Dignität bekleiden.<sup>7)</sup> Auch kam er, wie oben ausgeführt worden ist,<sup>8)</sup> nicht sofort in den Besitz einer großen Pfründe, sondern mußte sich gewöhnlich zunächst mit einer Knabenpfründe begnügen.

Um ein Anrecht auf eine große Pfründe zu erlangen, hatten die nicht aus der Domschule hervorgegangenen Anwärter zunächst noch das Disziplinarjahr durchzumachen,<sup>9)</sup> d. h. ein volles Jahr ohne Unterbrechung ihren Wohnsitz in Verden zu

<sup>1)</sup> S. weiter unten.

<sup>2)</sup> Geschildert Trierer Hs. Bl. 2.

<sup>3)</sup> Juramentum canonici emancipandi. Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>4)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 111. Gedr. Sudendorf, II. B. VII Nr. 20.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 23 A. 5.

<sup>6)</sup> Ich schließe das aus folgender Stelle des Emanzipationseides: „quod bona ecclesiae et capituli Verdensis nullatenus alienabo et alienata et illicite distracta ab ipsa ecclesia totis viribus pro posse et nosse meo recuperabo.“

<sup>7)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>8)</sup> S. o. S. 20.

<sup>9)</sup> Statutum super intimatione residentiae. Trierer Hs. Bl. 6.

nehmen, das, wie überhaupt das Geschäftsjahr des Kapitels, von einem Apollinaristage, dem 5. November, bis zum andern lief.<sup>1)</sup> Beabsichtigte ein mit Anwartschaft auf eine große Pfründe aufgenommenes Domherr, das Disziplinarjahr anzutreten, so hatte er dies wenigstens einen Monat vorher beim Dekan oder Kapitel anzumelden und das Jahr am genannten Tage bei der ersten Vesper zu beginnen.<sup>2)</sup> Von den Domschülern wurde das Disziplinarjahr unter denselben Formen schon vor der Schulentlassung verlangt.<sup>3)</sup> Damit waren aber noch nicht alle Vorbedingungen für die Auszahlung der Pfründen erfüllt. Der neue Domherr mußte sich noch eidlich zur Zahlung gewisser Abgaben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes<sup>4)</sup> verpflichten,<sup>5)</sup> über die verschiedene Statuten bestanden.<sup>6)</sup> Erst dann erhielt er Anspruch auf seine Pfründe, jedoch unbeschadet der Rechte der Gnadenjahre,<sup>7)</sup> nach deren Ablauf er auch noch die Hälfte seiner ersten Jahreseinnahme an die Kirche zu zahlen hatte.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 246 und Trierer Hs. Bl. 1. Der Apollinaristag ist bei Grotefend, Zeitrechnung II für die Verden Diözese nicht verzeichnet, nach Analogie benachbarter Diözesen (Hamburg und Bremen) aber wohl auf den 5. Oktober zu setzen.

<sup>2)</sup> Trierer Hs. Bl. 6.

<sup>3)</sup> S. o. S. 26.

<sup>4)</sup> Im 14. Jahrhundert waren dies vier Wochen. St.-A. Hann. Cop. II 125 Bl. 42 Nr. 125. — Dr. Domstift Verden Nr. 89 — zu Beginn des 16. Jahrhunderts acht Wochen. Trierer Hs. Bl. 2.

<sup>5)</sup> Trierer Hs. Bl. 2. „Iuramentum canonici primum quam intendit recipere possessionem.“

<sup>6)</sup> Diese Abgabe bestand in einer Spende von besserem Wein an die Kanoniker, Vikare und anderen an sonstigen Verteilungen teilnehmenden Personen, deren Quantität dem Belieben des Stifters überlassen war, ferner einer Schenkung von Geld und einer seidnen Fahne an die Schüler, von Gewändern an den „episcopus“ und „abbas puerorum“, endlich einer Zahlung von 20 Bremer Mark an das Kirchenvermögen. Dazu kam noch die Verpflichtung, innerhalb der ersten drei Jahre der Kirche einen wertvollen seidnen Chormantel zu schenken. Alle diese Abgaben waren als Mindestbeträge normiert und der Wohltätigkeit keine Schranken gesetzt. Auf Nichterfüllung stand Sperrung der Pfründe, Verlust des Stimmrechtes und Ausschluß von den Kapitelsitzungen. St.-A. Hann. Cop. II 125 Bl. 42 Nr. 125. — Dr. Domst. Verden Nr. 85. — In späterer Zeit wurden die meisten dieser Leistungen durch Zahlung eines Pauschquantums von 200 aurei renenses abgelöst. Ausgenommen hiervon waren die sog. „servitii minuti“, die Lieferungen an episcopus und abbas puerorum, die campanarii und den camerarius, die teils in Geld, teils nach wie vor in Gewandstücken bestanden. Juram. canonici. Trierer Hs. Bl. 2.

<sup>7)</sup> S. weiter unten.

<sup>8)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 211.

Ehe aber bei der Erledigung einer Stelle ihre Übertragung an den nächstberechtigten Anwärter erfolgte, durften die übrigen Domherren, allerdings nur innerhalb einer kurzen Frist, von dem Rechte der Option<sup>1)</sup> Gebrauch machen. Es war ihnen also Gelegenheit geboten, ihre Pfründen möglichenfalls mit besseren vertauschen zu können. Auch wurde durch dieses Mittel vermieden, daß die von dem Verstorbenen verwalteten Oboedientien und Güter allzu lange herrenlos blieben, was sehr leicht eintreten konnte, wenn der nächstberechtigte Anwärter sein Disziplinarjahr überhaupt noch nicht, oder nur teilweise hinter sich hatte. Das Optionsrecht ging dem Dienstalter nach, traf also zunächst den ältesten Senior, falls dieser verzichtete, den folgenden und so fort bis zum jüngsten Domherrn. Eine Option konnte der Reihe nach mehrere nach sich ziehen, indem immer der Nachfolger die freiwerdende Pfründe des Vordermanns übernahm, so daß dem Neuling dann natürlich immer die geringste zufiel. Der erste Optant trug dann aber die Lasten der Gnadenjahre.<sup>2)</sup>

Die Besetzung der Domherrenstellen durch Kapitelwahl führte nun aber, wie wir hören,<sup>3)</sup> oft zu Streitigkeiten, denn die starke Betternwirtschaft<sup>4)</sup> wird sicher Gruppenbildungen und Parteikämpfe im Gefolge gehabt haben. Um dem abzuwehren, wurde im Jahre 1518 die allgemeine Wahl durch den Turnus ersetzt.<sup>5)</sup> Bei Erledigung einer Pfründe wurde von nun ab ein geeigneter Nachfolger durch einen Domherrn vorgeschlagen und vom Kapitel bestätigt. Dieses Vorschlagsrecht wechselte nun unter den Domherren nach dem Alter von Fall zu Fall. Hatte jemand innerhalb einer bestimmten Frist<sup>6)</sup> sein Recht nicht ausgeübt, so ging es auf den nächstfolgenden über.

<sup>1)</sup> Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>2)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 246 und Trierer Hs. Bl. 1 ff.

<sup>3)</sup> Trierer Hs. Bl. 17.

<sup>4)</sup> Besonders zahlreich war Anfang des 16. Jahrhunderts die Familie Mandelsloh vertreten. In den Jahren 1513 bis 1518 finde ich allein 4 Träger des Namens unter 7 oder 8 anwesenden Domherren. Trierer Hs. Bl. 1 u. 17.

<sup>5)</sup> Trierer Hs. Bl. 17.

<sup>6)</sup> Genaueres ist in dem Statut nicht angegeben.

Seit dem Jahre 1205 besaßen die Domherren das Recht, frei über ihren Nachlaß zu verfügen, der früher dem Bischof zugefallen war.<sup>1)</sup> Die nun aufkommende Sitte, der Kirche ein Vermächtnis zu hinterlassen, die sich aus den mehrfach erhaltenen Testamenten<sup>2)</sup> und den Aufzeichnungen des Nekrologs<sup>3)</sup> erkennen läßt, wurde im Jahre 1493 durch ein Statut sogar zur Pflicht gemacht.<sup>4)</sup> Um deren Erfüllung allen zu ermöglichen, sollten bei jedem Todesfalle 40 Lübecker Mark aus dem Vermögen der *oboedientia albi panis* als Beihülfe bewilligt werden, deren Lasten durch die Ablösung der wöchentlichen Weißbrotlieferungen gegen eine verhältnismäßig niedrige Geldsumme<sup>5)</sup> sehr erleichtert worden waren.

Zur Ordnung des Nachlasses und Ausführung seines letzten Willens, der in späterer Zeit in aller Form Rechtens durch einen Notar aufgenommen wurde,<sup>6)</sup> bestimmte der Erblasser Testamentvollstrecker, die entweder im Testamente genannt oder öffentlich vor einem Notar erwählt werden mußten.<sup>7)</sup> Ihre Zahl schwankt in den uns bekannten Fällen zwischen eins<sup>8)</sup> und fünf, doch kommt drei bei weitem am häufigsten vor. Anfänglich scheinen meistens nur Domherren Testamentvollstrecker gewesen zu sein.<sup>9)</sup> Später kommen aber auch Andreaskanoniker<sup>10)</sup> und

<sup>1)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 40. Der Bischof bekam früher die *synodalia* (s. u. Kap. III) und die „*fructus beneficiorum tempore mortis eorum et eiusdem anni existentes.*“ Das Recht der freien Verfügung über den Nachlaß wurde i. J. 1513 wieder eingeschränkt durch die Bestimmung, daß der Nachlaß an Kirchengut nur der Kirche selbst zufallen solle. Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>2)</sup> Besonders ausführlich ist das Testament des Dompropstes Harbord v. Mandelsloh v. J. 1472. Gedr. in der Samml. ungedr. Urk. 3. Niedersächs. Geschichte (Göttingen 1749), I. Stück 31.

<sup>3)</sup> St.-A. Hann. Cod. B 96. Ein jüngerer Nekrolog aus dem 16. Jahrhundert ist gedruckt bei Pratje, A. u. N. IX 263 ff. und Stader Arch. XI 147 ff.

<sup>4)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 246 und Statutum de annis gratiae. Trierer Hs. Bl. 1 ff. „*ut saluti animarum provideatur.*“

<sup>5)</sup> S. o. S. 17.

<sup>6)</sup> S. o. A. 2.

<sup>7)</sup> Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>8)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 42: „*cuius testamentarius Ludolphus de Weia scolasticus.*“

<sup>9)</sup> J. B. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 58.

<sup>10)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 50, 126. — Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 73. — Cop. II 127 Nr. 3.

Domvikare<sup>1)</sup>, dann auswärtige Geistliche oder Laien, manchmal sogar nur solche vor.<sup>2)</sup> Als Maßregel gegen die hiermit verbundenen Schwierigkeiten in der Ausführung und gegen die dadurch bedingten Mißstände wird man das Kapitelsstatut anzusehen haben, daß unter den Testamentvollstreckern mindestens ein Domherr vertreten sein müsse.<sup>3)</sup>

Übrigens war es auch erlaubt, die Wahl zu diesem Amte abzulehnen.<sup>4)</sup> Doch wird dies wegen der gewöhnlich damit verbundenen besonderen Vergütungen<sup>5)</sup> selten vorgekommen sein. Trat der Fall aber trotzdem einmal ein oder wurde ein Testamentvollstrecker irgendwie an der Ausübung seiner Pflicht plötzlich verhindert, so konnten Dekan und Kapitel unter den Mitgliedern der Kirche einen Ersatzmann wählen.<sup>6)</sup>

Die Testamentvollstrecker hatten nun die Pflicht, unmittelbar nach dem Tode<sup>7)</sup> durch einen Notar ein genaues Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen zu lassen und dieses zusammen mit dem Testamente innerhalb eines Monats dem Kapitel zur Bestätigung einzureichen, das eine Abschrift zu den Akten nahm.<sup>8)</sup> Das Kapitel mußte sich eine Beaufsichtigung der Testamente vorbehalten, um einer möglichen Veräußerung von Kirchengut durch die Vermächtnisse einzelner Domherren vorbeugen<sup>9)</sup> und feststellen zu können, ob die von ihm ge-

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 56. Cop. II 127 Nr. 3.

<sup>2)</sup> Bolger, UB. der Stadt Lüneburg II Nr. 852. — Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 146.

<sup>3)</sup> D. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 246. — Die Bestimmung wurde im Jahre 1513 dahin erweitert, daß alle Testamentare Mitglieder der Verdener Kirche sein sollten. Hierunter sind natürlich auch die Domvikare einbegriffen, die ja wegen ihrer Anwesenheit in Verden als Testamentare keinen Anlaß zu Bedenken gaben. Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Hodenberg, Gesch. Quellen II Nr. 76.

<sup>6)</sup> Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>7)</sup> Ein Synodalstatut der Verdener Diözese, das allerdings ausdrücklich die Statuten des Domkapitels unberührt läßt, setzt in diesem Falle als Frist die ersten zehn Tage nach dem Begräbnistage. Statuta synodalia Verd. dioec. auf d. Univ. Bibl. zu Göttingen. Unser schon mehrfach zitiertes Statut hat bloß „statim“.

<sup>8)</sup> Trierer Hs. Bl. 1. Ein solches mit der Approbation des Kapitels versehenes Testament ist gedruckt in der Sammlung ungedruckter Urkunden zur Niedersächsischen Geschichte (Göttingen 1749) I 31.

<sup>9)</sup> Daß solche in der That vorkamen, beweist das Statut vom 18. Juni 1513. Trierer Hs. Bl. 1.

währten Beihülfen<sup>1)</sup> auch bestimmungsgemäß verwandt wurden. Es scheint, daß erst durch die Bestätigung des Kapitels ein Testament Rechtsgültigkeit erlangte. Erst danach durften die Testamentsvollstrecker an die Ausführung des letzten Willens gehen. Nach Ablauf der Gnadenjahre<sup>2)</sup> hatten sie innerhalb eines Monats dem Kapitel schriftlich in zwei Exemplaren Rechnung zu legen, und dieses erteilte ihnen dann Entlastung. Verzögerungen in der Beibringung des Inventarverzeichnisses oder der Abrechnung wurden mit Ausschluß vom Chor und Kapitel bestraft.<sup>3)</sup>

Was nun die Vermächtnisse selbst anbetrifft, so war es üblich, am Jahrestage des Todes eine Seelenmesse in der Kirche abhalten und den hierbei anwesenden Domherren, Vikaren, Schülern und Kirchendienern eine bestimmte Geldsumme auszahlen zu lassen, doch wurde nicht in allen Testamenten persönliche Anwesenheit gefordert.<sup>4)</sup> Das Geld konnte nun auf verschiedene Weise aufgebracht werden. Häufig kam es vor, daß ein Domherr eine Vikarie stiftete und deren Inhaber die Lasten der Gedächtnisfeier aus seinen Einkünften tragen ließ.<sup>5)</sup> Gewöhnlich aber erwarben die Testamentsvollstrecker auf Kosten des Verstorbenen eine Geldrente aus irgend einem Kapitelsgut oder einem Domherrnhause, die dann alljährlich von dem Verwalter des Gutes oder dem derzeitigen Inhaber des Hauses verteilt werden mußte.

Zu diesen Erwerbungen wurden nun im allgemeinen die Einkünfte des sogenannten Gnadenjahres verwandt. Diese Einrichtung bestand seit dem Jahre 1205, wo den Domherren gestattet wurde, über die Einkünfte ihrer Pfründen im Jahre nach dem Tode frei verfügen zu dürfen.<sup>6)</sup> Im Jahre 1268

1) S. o. S. 32.

2) S. weiter unten.

3) Trierer Hs. Bl. 1.

4) Der Metrolog St.-M. Hann. Cod. B 96 verzeichnet zahlreiche letztwillige Bestimmungen von Domherren, aus denen sich das im Folgenden Gesagte erschließen läßt.

5) Eine Sammlung von Stiftungsurkunden der Vikarien findet sich Trierer Hs. Bl. 33—70. Besonders ausführlich gehalten ist die Stiftungsurkunde H. v. Mandelslohs Dr. St.-M. Hann. Domst. Verden Nr. 184.

6) Hoderberg Gesch. Du. II Nr. 40.

wurde die Bestimmung hinzugefügt, daß die Einnahmen des zweitfolgenden Jahres der Kirche überwiesen werden sollten.<sup>1)</sup> Diese Anordnungen wurden im Jahre 1275 dahin beschränkt, daß die Auszahlung der vollen Pfründe nur im ersten Monate des Gnadenjahres erfolgen, für die übrigen elf Monate aber und das zweite Jahr nur je vier Mark gezahlt werden sollten.<sup>2)</sup> Wie lange sich dieser Beschluß in Geltung gehalten hat, ist nicht festzustellen. Daß er aber wieder abgeschafft wurde, ist sicher, denn spätere Urkunden erwähnen als ganz selbstverständlich, daß die Früchte des Gnadenjahres im allgemeinen unverkürzt erhoben wurden.<sup>3)</sup> Eine Ausnahme hiervon bildeten die für die Kost vom Refektorium gezahlten Summen, die nur noch bis zum Ende des Sterbemonats weiterliefen.<sup>4)</sup>

Inzwischen hatte sich aber, wie wir annehmen müssen, eine Wandelung in der Auffassung des Gnadenjahres vollzogen. Das hing mit etwas anderem zusammen. Nach dem natürlichen Gange der Entwicklung war der Verwaltungsapparat des Kapitels im Laufe der Zeit immer umfangreicher geworden.<sup>5)</sup> Ein geordnetes Rechnungswesen war eingeführt<sup>6)</sup> und ein Geschäftsjahr festgesetzt worden, das vom 5. Oktober eines Jahres bis zum 4. Oktober des folgenden lief.<sup>7)</sup> Ebenso war das Pfründenwesen sehr viel verwickelter geworden, und flossen die Einnahmen eines Domherrn aus sehr verschiedenen Quellen zusammen.<sup>8)</sup> In diesen geregelten Gang der Geschäfte

<sup>1)</sup> Ebd. Nr. 85.

<sup>2)</sup> Ebd. Nr. 98.

<sup>3)</sup> Dr. St.-M. Hann. Domst. Verden Nr. 246: „*canonici . . . fructus praebendarum . . . ex integro percipere consueverant*“. Ebenso Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>4)</sup> Trierer Hs. Bl. 11: „*sed bona ad expensas deputata sequuntur defuncto nisi per tricesimum; prout etiam faciunt decimae minutae*.“

<sup>5)</sup> S. u. Kap. III.

<sup>6)</sup> Spangenberg a. a. D. 88 behauptet, eine Nachricht, die er für das Jahr 1296 bringt (s. o. S. 17 N. 1) aus alten Registern der Pfründenverwaltung entnommen zu haben, die demnach also schon seit Ausgang des 13. Jahrhunderts geführt sein müssen. Die heute erhaltenen Register gehen nicht über das Jahr 1364 zurück.

<sup>7)</sup> Das *annus deservitus*, von dem die Auszahlung der Pfründen abhängig war, begann und schloß mit diesen Terminen. Trierer Hs. Bl. 6. S. o. S. 30.

<sup>8)</sup> S. o. S. 15 ff.

mußte nun die Einrichtung der Gnadenjahre, besonders in der komplizierteren Form des Jahres 1275, sehr störend eingreifen und zu großen Unbequemlichkeiten im Rechnungswesen führen. Deshalb versuchte man sie der vorhandenen Ordnung in der Weise anzupassen, daß man als Gnadenjahr einfach die Zeit vom Todestage bis zum folgenden 4. Oktober, dem Schluß des Rechnungsjahres, ansah.<sup>1)</sup> Damit wurden alle Unbequemlichkeiten für die Geschäftsführung vermieden.

Doch dieser Ausweg litt an großen Mängeln und Ungerechtigkeiten. Starb z. B. ein Domherr kurz nach dem 5. Oktober, so erreichten die Einkünfte seines Gnadenjahres fast die Höhe seines gesamten Jahreseinkommens<sup>2)</sup>, während sie in anderen Fällen außerordentlich gering sein konnten. Das mußte dahin führen, daß die Testamentsvollstrecker die Vermächtnisse nicht auszuzahlen vermochten<sup>3)</sup>, was natürlich vom Kapitel unangenehm empfunden wurde. Darum half es sich im Jahre 1493 durch die Einführung eines zweiten Gnadenjahres im unmittelbaren Anschluß an das erste, so daß es sich also auf jeden Fall mit dem Rechnungsjahre deckte.<sup>4)</sup> Im ungünstigsten Falle standen dann also den Testamentaren eines verstorbenen Domherrn immer noch zum mindesten die Einkünfte eines vollen Jahres zur Verfügung.

Von dem oben erwähnten Gnadenjahre zugunsten des Kirchenvermögens, der sogenannten Kirchenfabrik, das mit diesem neueingerichteten hätte zusammenfallen müssen, ist nicht weiter die Rede, sodaß der Schluß nahe liegt, daß auch diese Bestimmung fortgefallen war. Einen Ersatz dafür bot ja der

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 233, 246. — Trierer Hs. Bl. 1. Wann diese Einrichtung getroffen ist, läßt sich nicht nachweisen. Das Statut von 1493 nennt sie: „longa consuetudine conservatum“. Diese Gewohnheit braucht aber trotzdem nicht allzu lange im Gebrauch gewesen zu sein. Wir sehen z. B., daß die 1205 aufgekommene Einrichtung des Gnadenjahres bereits im Jahre 1268: „antiqua et approbata consuetudo“ genannt wird. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 85.

<sup>2)</sup> Mit dem Läuten zur Prim am 5. Oktober galt das neue Jahr als angebrochen. Überlebte ein sterbender Domherr dieses, so erwarb er den Anspruch auf zwei volle Gnadenjahre. Trierer Hs. Bl. 11.

<sup>3)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 246. — Trierer Hs. Bl. 11.

<sup>4)</sup> S. o. S. 30. — „a die Apollinaris ubi anni gratiae inchoant et terminantur“. Trierer Hs. Bl. 1.

bereits im Jahre 1390 gefaßte Beschluß, die Hälfte des ersten Jahreseinkommens jedes neugewählten Domherrn oder Vikars, sowie auch die schon erwähnten Emanzipationsgebühren<sup>1)</sup>, die bisher verteilt wurden, der Domfabrik zufallen zu lassen.<sup>2)</sup> Außerdem wurden dieser im Jahre 1513 auch noch die Einkünfte aus den Gnadenjahren der in der Fremde verstorbenen Domherren<sup>3)</sup>, im Jahre 1515 die der abwesenden Vikare zugesprochen.<sup>4)</sup>

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß die Domgeistlichen auch das Recht hatten, sich ihre Grabstätte auszuwählen.<sup>5)</sup> Die Domherren wurden im Schiffe des Domes beigesetzt, die Vikare und Lektoren im Kreuzgange, die Schüler und Kirchenbediensteten auf einem kleinen Friedhose neben dem Dome.

Neben den Domherren gab es an der Verdener Kathedrale noch Geistliche geringeren Ranges, die schon mehrfach erwähnten Domvikare, deren Zahl bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auf achtundvierzig gestiegen war.<sup>6)</sup> Unter ihnen lassen sich wieder zwei Gruppen unterscheiden: die Vikare im eigentlichen Sinne des Wortes, also Stellvertreter eines andern, in der Erfüllung seiner Pflichten behinderten Geistlichen, und daneben solche, denen der Dienst an einem bestimmten Altare oblag.

Zu der erstgenannten Gruppe gehörten besonders die beiden Vikare des Bischofs, die Großvikare.<sup>7)</sup> Der Bischof galt nämlich als Inhaber einer die Priesterweihe fordernden Dompfründe und hatte als solcher die vorgeschriebenen gottesdienstlichen Verpflichtungen im Dome zu erfüllen.<sup>8)</sup> Die Ausübung dieser Pflicht wurde den Bischöfen aber schon früh unmöglich gemacht durch ihre häufige Abwesenheit von Verden, die durch die Verlegung der bischöflichen Residenz

<sup>1)</sup> S. o. S. 29.

<sup>2)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 111. Gedr. Sudendorf u. B. VII Nr. 20.

<sup>3)</sup> Trierer Hs. Bl. 1.

<sup>4)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 268.

<sup>5)</sup> Super sepultura. Trierer Hs. Bl. 6.

<sup>6)</sup> Nach der Aufzählung sämtlicher Vikarien in der Trierer Hs.

<sup>7)</sup> „summi vicarii“. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

<sup>8)</sup> Ebenda.

nach Rotenburg am Ende des 12. Jahrhunderts<sup>1)</sup> zur Regel wurde. Deshalb setzte Bischof Rudolf ums Jahr 1197 den ersten Großvikar ein.<sup>2)</sup> Wann der zweite hinzugekommen ist, der sich im Jahre 1452 erwähnt findet<sup>3)</sup>, wissen wir nicht. In demselben Jahre erfolgte auch die Aufstellung eines Vikars zur Vertretung der mit anderweitigen Geschäften überlasteten Senioren des Kapitels<sup>4)</sup>, neben dem sich im Jahre 1466 noch ein zweiter bezeugt findet.<sup>5)</sup>

Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts<sup>6)</sup> wurde es immer mehr üblich, daß vermögende Geistliche oder fromme Laien Altäre im Dome stifteten und Priesterstellen nur für den Dienst an diesen gründeten und dotierten.<sup>7)</sup> Die Inhaber dieser Stellen wurden gleichfalls Vikare genannt. Gewöhnlich mußten sie die Priesterweihe bereits genommen haben oder innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Anstellung nehmen, auch wurde nach einem Synodalstatut<sup>8)</sup> ein Mindestalter von 25 Jahren gefordert. Die Besetzung der Stellen erfolgte in verschiedener Weise. Die Bischöfe und Domherren behielten gewöhnlich sich und ihren Amtsnachfolgern die Besetzung einer von ihnen gegründeten Vikarie vor, während Laien als Patrone nur ein Vorschlagsrecht für sich und ihre Nachkommen beanspruchen konnten. Die Bestätigung des Vorgeschlagenen erfolgte dann durch einen vom Stifter der Vikarie besonders erwählten Domherrn, durch seine Amtsnachfolger oder aber durch das ganze Kapitel. Die Besetzung einer erledigten Vikarie mußte innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Geschah dies nicht, so ging

1) Bischofschronik. Gedr. Leibniz SS. 211 ff.

2) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 39.

3) Dr. St.-M. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

4) Ebenda.

5) Ebd. Nr. 211.

6) Eine vollständige Sammlung von Abschriften der Stiftungsurkunden sämtlicher Vikarien ist uns erhalten in der schon mehrfach angeführten Trierer Hs. Bl. 33—70. — An Originalen fanden sich im St.-M. Hann. noch die Nummern: Domst. Verden Nr. 50, 56, 58, 84, 105, 140, 181. — In Kopieren haben wir im St.-M. Hann. Cop. II 125 Nr. 128 Bl. 43 und Cop. II 127 Nr. 3.

7) Die erste derartige Stiftung erfolgte im Jahre 1232. Vgl. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 58.

8) Statuta synodalia Verd. diöc. im Besitze der Univ. Bibl. Göttingen.

Das Vorschlagsrecht des Laienpatrons auf den Bestätigenden das Investiturrecht eines Domherrn auf den Bischof über.<sup>1)</sup>

Bei seinem Amtsantritte mußte ein Vikar sich eidlich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichten<sup>2)</sup> und eine Summe von fünf rheinischen Gulden zahlen, von denen vier an die Domfabrik und einer an die Vikare zur Beschaffung von Wein für das Messopfer fiel.<sup>3)</sup> Seit dem Jahre 1390 kam auch die Hälfte des ersten Jahreseinkommens der Domfabrik zu.<sup>4)</sup>

Die gottesdienstlichen Berrichtungen der Vikare bestanden gewöhnlich in einer täglichen Messe an ihrem Altar, sowie in einem Seelenamt am Todestage des Stifters.<sup>5)</sup> Außerdem hatten sie die Verpflichtung, am Chordienste teilzunehmen, wo ihnen ein Platz zukam.<sup>6)</sup> Hierbei hatten die Großvikare den Vorrang.<sup>7)</sup> Diese Pflichten setzten natürlich ständige Ortsanwesenheit voraus, doch lassen wiederholte Strafbestimmungen darauf schließen, daß die Vikare es hiermit nicht immer genau nahmen. Unentschuldigte Abwesenheit zog den Verlust der Pfründe nach sich, die zur Hälfte der Domfabrik zufiel, zur Hälfte unter die anwesenden Vikare verteilt wurde.<sup>8)</sup> Diese Bestimmung wurde im Jahre 1510 dahin geändert, daß die ganze Pfründe der Kirche zufiel, die dann aber die Lasten der Vikarie übernahm.<sup>9)</sup> Als triftige Entschuldigungsgründe galten ebenso, wie bei den Domherren, Krankheit, Studien, Wallfahrten und Dienstreisen im Auftrage des Bischofs oder der Kirche.<sup>10)</sup> Den Urlaub erteilte das Kapitel. Abwesende Vikare hatten ihr Amt durch einen Stellvertreter versehen zu lassen<sup>11)</sup>, der Anspruch auf eine angemessene Vergütung hatte.<sup>12)</sup> Die

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> Die Eidesformel findet sich in dem Trierer Hs. Bl. 4.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 111. Gedr. Sudendorf 113. VII Nr. 20.

<sup>5)</sup> Trierer Hs. Bl. 6 und 33—70. S. o. S. 38 A. 6.

<sup>6)</sup> Trierer Hs. Bl. 6 und 33—70.

<sup>7)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 188.

<sup>8)</sup> St.-A. Hann. Cop. II 125 Nr. 127 Bl. 42.

<sup>9)</sup> Trierer Hs. Bl. 6.

<sup>10)</sup> Ebd. — Vgl. oben S. 25.

<sup>11)</sup> Trierer Hs. Bl. 33—70.

<sup>12)</sup> Statuta synodalia Verd. dioc. Univ. Bibl. Göttingen.

Vikare besaßen keine eigenen Häuser, sondern waren zur Benutzung des gemeinsamen Schlafhauses verpflichtet.<sup>1)</sup>

Ihr unmittelbarer Vorgesetzter war der Domdekan, dem sie Gehorsam und Ehrerbietung schuldeten. Dieser hatte auf Grund der einzelnen Dienstanweisungen ihre Amtstätigkeit zu beaufsichtigen und jährlich einmal eine Revision vorzunehmen, die sich besonders auf die Kleinodien, Schmuckstücke und Güterbestände der Altäre erstrecken sollte, für die die Vikare verantwortlich waren.<sup>2)</sup>

Die meisten Vikare waren nun nebenbei noch zur Leistung besonderer Lasten und Abgaben von ihren Einkünften verpflichtet. Gewöhnlich mußten sie die Legate ihrer Stifter an die Glieder der Kirche auszahlen.<sup>3)</sup> Auf Versäumnis des Termins oder Nichterfüllung der Zahlung standen dieselben Strafen, wie bei den Domherren.<sup>4)</sup>

Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten gab es nun noch eine Reihe von Sonderbestimmungen für jeden einzelnen Vikar, von denen nur erwähnt sei, daß z. B. der Vikar des im Jahre 1304 gegründeten Altars St. Jakobi und Thomä des Orgelspiels kundig sein mußte, weil ihm zugleich das Amt des Domorganisten oblag.<sup>5)</sup>

Die Einkünfte der Vikare bestanden neben den von den Stiftern der Vikarien ausgesetzten Pfründen aus Anteilen an den täglichen Verteilungen von Gedächtnisstiftungen und Anwesenheitsgeldern.<sup>6)</sup> Hierbei entfiel auf jeden gewöhnlich der halbe Anteil eines Domherrn.<sup>7)</sup> Dazu kamen gelegentlich noch die Aufnahmegebühren neuer Domherren, sowie bis zum Jahre 1510 die Strafabzüge unentschuldigt abwesender Vikare. Eine Ausnahmestellung nahm der Vikar St. Michaelis ein, der sich, wie schon oben<sup>8)</sup> erwähnt, im Besitze einer Knaben-

1) Trierer Hs. Bl. 6 und 33—70.

2) Trierer Hs. Bl. 6.

3) Trierer Hs. Bl. 33—70. — Dr. St.-A. Hann. Cod. B 96.

4) S. o. S. 26.

5) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 58.

6) St.-A. Hann. Cod. B 96.

7) St.-A. Hann. Cod. B 96.

8) S. o. S. 20.

pründe befand.<sup>1)</sup> Die Großvikare bezogen ihre Einkünfte aus Mitteln des Bischofs und des Kapitels.<sup>2)</sup>

Seit dem Jahre 1296 war den Vikaren auch die Vergünstigung eines Gnadenjahres gewährt<sup>3)</sup>, in dessen Genuß jedoch nur die Ortsanwesenden traten. Starb ein Vikar fern von Verden, so fielen die Einkünfte des Gnadenjahres, das seit dem Jahre 1484 nicht mehr mit dem Apollinaristage abschloß, sondern bis zum ersten Jahrestage des Todes lief<sup>4)</sup>, der Domfabrik zu.<sup>5)</sup>

Wie es scheint, bildeten die Vikare in ihrer Gesamtheit eine Art Genossenschaft, denn sie wählten, wie wir gelegentlich erfahren<sup>6)</sup>, Prokuratoren genannte Vertreter, und im Jahre 1451 ist ein Senior der Vikarie erwähnt.<sup>7)</sup> Genaueres darüber läßt sich jedoch nicht feststellen.

Außerdem waren die Vikare auch an der Verwaltung des Kirchenvermögens beteiligt, denn die Verwalter der Domfabrik wurden von Domherren und Vikaren gemeinsam erwählt.<sup>8)</sup> Von den drei Schlüsseln zum Domschatz, die es gab, waren zwei in den Händen von Domherren, einer dagegen im Besitz von gemeinsam gewählten Vikaren. Die Inhaber der Schlüssel waren jedoch darauf vereidigt, von dem Gelde nichts ohne vorherige Genehmigung des Kapitels und der Vikare anzurühren.<sup>9)</sup>

Anhangsweise sind hier noch die schon erwähnten Schlafschüler zu behandeln.<sup>10)</sup> Wie schon ihr Name verrät, lebten sie

<sup>1)</sup> Trierer Hs. Bl. 44. — Wie es scheint, war mit dieser Knabenpründe auch der Besitz eines Hauses verbunden. Dr. St.=A. Hann. Domst. Verden Nr. 101.

<sup>2)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 39. — Dr. St.=A. Hann. Domst. Verden Nr. 188. — Trierer Hs. Bl. 11: „praebendam episcopi habent duo vicarii episcopi“.

<sup>3)</sup> Dr. St.=A. Hann. Domst. Verden Nr. 54.

<sup>4)</sup> Ebd. Nr. 233.

<sup>5)</sup> Ebd. Nr. 268.

<sup>6)</sup> Ebd. Nr. 89.

<sup>7)</sup> Ebd. Nr. 184.

<sup>8)</sup> Dr. St.=A. Hann. Domst. Verden Nr. 111. Gedr. Eudendorf uB. VII Nr. 20.

<sup>9)</sup> Ebenda.

<sup>10)</sup> „scolares de dormitorio“. Vgl. oben S. 28.

zusammen in einem Schlafhause. Ob sie dieses mit den Vikaren gemeinsam besaßen, oder ob es zwei getrennte Dormitorien gab, läßt sich nicht erkennen. Unter Leitung des Kantors und Succentors bildeten sie den Domchor<sup>1)</sup> und hatten also bei den Gottesdiensten anwesend zu sein.<sup>2)</sup> Zu den Messen mußten alle erscheinen, zu den Matutinen abwechselnd immer nur vier. Nur bei festlichen Gelegenheiten mußte auch hier der vollzählige Chor mitwirken. Für diese Tätigkeit erhielten sie bestimmte Vergütungen und zwar für Matutinen, Messe, Vesper und kleine Vigilien je einen Albus, für Prim, Terz, Sext, Non und Kompletorium je einen schweren Denar. Außerdem hatten die Schüler auch Anteil an den oft genannten täglichen Geldverteilungen aus Vermächtnissen und Stiftungen. Hierbei entfielen auf sie dieselben Summen, wie auf die Vikare.<sup>3)</sup> Ferner erhielten sie vom Kapitelsvermögen gewisse Ablösungssummen für Lieferung von Kleidungsstücken.<sup>4)</sup> Gelegentliche Extraeinnahmen konnten noch dazu kommen für Assistenz beim Altardienst und Glockenläuten.<sup>5)</sup>

Auf Versäumnis der täglichen Messe stand neben dem Verlust der Anwesenheitsgelder Entziehung der Mahlzeiten oder nach Wahl auch die Zahlung eines Verdener Solidus.<sup>6)</sup> Die Kost erhielten sie aus den Küchen der Domherren, die bei Versäumnis dieser Pflicht durch Entziehung der Salzlieferungen gestraft wurden.<sup>7)</sup>

Jeder Schüler mußte sein Lager abends zwischen 8 und 9 Uhr auffuchen und alle Störungen der Ruhe und Ordnung vermeiden.<sup>8)</sup> Die Aufsicht und Strafgewalt hatte der Succentor

<sup>1)</sup> Sie werden gelegentlich: „scolares chorales sive dormitoriales“ genannt. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 124. Die Stellen des Kantors und Succentors bestanden seit dem Jahre 1281. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 99.

<sup>2)</sup> Über die gottesdienstlichen Pflichten der Schüler und die dafür gewährten Vergütungen unterrichten uns die aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden *statuta scholarum*. Trierer Hs. Bl. 20.

<sup>3)</sup> St.-A. Hann. Cod. B 96.

<sup>4)</sup> S. v. S. 16 A. 7.

<sup>5)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 184.

<sup>6)</sup> Trierer Hs. Bl. 20.

<sup>7)</sup> Spangenberg a. a. D. 119.

<sup>8)</sup> Trierer Hs. Bl. 20.

mit den beiden Seniores der Schüler.<sup>1)</sup> Diese sind jedenfalls identisch mit den an anderer Stelle genannten Knabenbischof und =abt, die alljährlich von den Schlasschülern erwählt wurden.<sup>2)</sup> Richtete sich ein Strafverfahren gegen die beiden Seniores, so entschied der Succentor gemeinschaftlich mit den übrigen.<sup>3)</sup> Im allgemeinen wurde von den Schülern erwartet, daß sie kleinere Streitigkeiten unter sich ausmachten. In allen schweren Fällen aber, wenn es zu blutigen Schlägereien gekommen war, war bei Dekan und Kapitel Klage einzureichen, worauf Kantor und Scholastikus sich der Sache annahmen.<sup>4)</sup>

In der Schule stand dem Scholastikus ein Rektor der Scholaren zur Seite.<sup>5)</sup> Nähere Angaben über den Unterrichtsbetrieb sind in unseren Quellen nicht enthalten.<sup>6)</sup> Die mit der Schulentlassung verbundenen Sitten und Gebräuche sind schon an anderer Stelle besprochen worden.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Trierer Hs. Bl. 20.

<sup>2)</sup> „episcopus et abbas puerorum“. Dr. St.=A. Hann. Domst. Verden Nr. 89. Cop. II 125 Bl. 42 Nr. 125. Die beiden nehmen auch eine bevorzugte Stellung ein bei der Austeilung der Aufnahmegebühren neuer Domherren. S. o. S. 30 A. 6.

<sup>3)</sup> Trierer Hs. Bl. 20.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Häufiger erwähnt St.=A. Hann. Cod. B 96.

<sup>6)</sup> Vielleicht kann hier das Testament des Bertram, Scholastikus an St. Andreas, vom 30. April 1261 einigen Aufschluß geben (Dr. St.=A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 33). Er hinterließ als seine Bibliothek glossierte Exemplare der vier Evangelien und der zwölf Propheten, sowie die Dekretalen mit den Glossen des Godofridus. Danach scheint in den Verdener Schulen im 13. Jahrhundert hauptsächlich die Lektüre einiger biblischer Bücher getrieben, die der Alten ganz vernachlässigt worden zu sein.

<sup>7)</sup> S. o. S. 29.

## Zweites Kapitel.

### Ämter, Wirtschaftsverfassung und Rechtspflege des Kapitels.

Die Kapitelsämter lassen sich in zwei Gruppen zerlegen, Dignitäten und Offizien. Dignitäten konnten ursprünglich nur durch emanzipierte, im Besitz einer großen Pfründe befindliche Domherren bekleidet werden.<sup>1)</sup> Später aber durften auch Inhaber einer Knabenpfründe nach Ablauf des ersten Jahres seit der Emanzipation die Dignitäten erhalten<sup>2)</sup>, die auf Lebenszeit verliehen wurden.<sup>3)</sup> Über die Offizien sind uns genauere Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht erhalten.

Dignitäten waren in Verden die Ämter des Propstes, Dekans, Scholasters, Thesaurars, Kellners und Kantors, also alle wichtigeren Kapitelsämter.<sup>4)</sup> Sie wurden vom Bischof und zwar nur aus der Mitte des Kapitels besetzt.<sup>5)</sup> Ausgenommen hiervon waren Propstei, Dekanat und Kellnerei, die schon am Ende des 12. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo ihm noch nicht einmal das Recht der Domherrnwahl zustand<sup>6)</sup>, das Kapitel selbst besetzte.<sup>7)</sup> Das zeigt zur Genüge, welche Wichtigkeit es diesen hervorragenden Ämtern beimaß.

Neben den Inhabern der erwähnten Kapitelsämter zählten zu den Dignitären auch die Bröpste von St. Andreas und

<sup>1)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 99.

<sup>2)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>3)</sup> Nach Analogie anderer Kapitel. Vgl. Brackmann a. a. O. 41. Außerdem läßt sich die Verleihung der Dignitäten auf Lebenszeit auch aus den Zeugenreihen der Urkunden und aus dem Nekrolog erschließen.

<sup>4)</sup> Statuta et consuetudines ecclesiae Verdensis. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 67 ff.

<sup>5)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 99.

<sup>6)</sup> S. v. S. 27.

<sup>7)</sup> Vgl. die Urkunde von etwa 1191. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 38: „omnia beneficia ecclesiae praeter praeposituram, decaniam et cellerariam ad dispositionem episcopi pertineant“.

Bardowiek und die Archidiafone der Diözese, soweit sie Domherren waren.<sup>1)</sup> Von ihnen wird noch unten die Rede sein.<sup>2)</sup>

Das Amt des Propstes hatte auch in Verden jene Entwicklung durchgemacht, die wir in so vielen Kapiteln beobachten können.<sup>3)</sup> Ursprünglich war der Propst im Sinne der Regel Chrodegangs<sup>4)</sup> hauptsächlich mit der Leitung des Kapitels im Innern, dann aber, bei Lockerung des gemeinsamen Lebens, auch mit der Vermögensverwaltung beschäftigt gewesen.<sup>5)</sup> Nebenher stand er noch als Archidiafon dem Bischof in der Verwaltung der Diözese zur Seite. Im Laufe der Zeit fiel dann der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit auf diese äußeren Verwaltungsaufgaben. Bei der Teilung der Diözesanverwaltung unter mehrere Archidiafone<sup>6)</sup> erfuhr diese Seite der Tätigkeit des Dompropstes eine Verengerung und beschränkte sich auf einen kleineren Aufsichtsbezirk.<sup>7)</sup> Seine Hauptaufgabe blieb von jetzt ab die Verwaltung der Kapitelsgüter.

Diese wurden teils von Meiern bewirtschaftet<sup>8)</sup>, teils vom Propst als Lehen vergeben.<sup>9)</sup> Die Anzahl der Meier betrug im 13. Jahrhundert vier<sup>10)</sup>, im 16. Jahrhundert neun.<sup>11)</sup> Jedem Meierhof war eine gewisse Anzahl Hufen untergeordnet, deren Einkünfte dort gesammelt<sup>12)</sup> und an den Propst abgeführt wurden,

<sup>1)</sup> Statuta et consuetudines eccl. Verd. Hodenberg, Gesch. Du. I 67 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. unten Kap. III.

<sup>3)</sup> Vgl. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel 87 ff. — Hirschius, Kirchenrecht II 88 ff. — Brackmann, urkundl. Gesch. d. Halberstädter Domkapitels 41 ff. — Bastgen, Das Trierer Domkapitel.

<sup>4)</sup> Chrodegang übertrug dem Archidiafonus die Leitung des Kapitels. Reg. Chrod. Kap. 25. Die Aachener Regel führte für ihn den Titel praepositus ein.

<sup>5)</sup> S. v. S. 10 A. 4.

<sup>6)</sup> Vgl. u. Kap. III.

<sup>7)</sup> S. u. S. 47.

<sup>8)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 75, 77, 98.

<sup>9)</sup> Statuta et consuet. eccl. Verd. — Hodenberg, Gesch. Du. I 67 ff. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 47, 61: „placuit eidem capitulo, ut homines inbeneficiati et ministeriales, si qui essent, ad me nunc et ad successores meos, praepositos, qui sunt futuri pro tempore, debeant habere respectum hoc tenore, ut inbeneficiati beneficia sua a nobis recipiant, et ministeriales similiter fidelitatem juraturi etc.“

<sup>10)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 75.

<sup>11)</sup> Das registr. eccl. Verd. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 3 ff. zählt folgende domus villicationis auf: Schneverdingen, Scheffel, Helvesic(?), Sittensen, Bisselhövede, Sottrum, Berchhoff, Selsingen, Hittfeld.

<sup>12)</sup> Ebenda.

der dann aus ihnen die Verteilung der Pfründen vornahm.<sup>1)</sup> Zur Erleichterung ihres Amtes waren die Meier von jeglichen Vogteidiensten und -abgaben befreit.<sup>2)</sup> Nur die Abgaben an den Bischof waren zu zahlen, die im Jahre 1269 achtzehn Denare, drei Maß Hafer und ein Schwein jährlich von jeder Hufe betragen.<sup>3)</sup>

Der Propst hatte die Verantwortung für die Verwaltung der Güter und die pünktliche Auszahlung der Pfründen. Ließ er sich hierbei Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen oder gingen die Erträge der Meierhöfe durch seine Nachlässigkeit zurück, so hatte er auf Aufforderung des Dekans innerhalb eines Monats Ersatz zu leisten. Wollte er sich hierzu nicht verstehen, so mußte ihm der Dekan den Zutritt zur Kirche versagen. Wenn dies nichts half, wurde sechs Wochen später die Exkommunikation über den Schuldigen verhängt. Versagte auch dieses Mittel, so konnte der Bischof nach einer weiteren Bedenkzeit von zwei Monaten und sechs Wochen zur Absetzung schreiten, worauf die Exkommunikation überall veröffentlicht wurde und in Kraft blieb, bis der Ausfall der Pfründen ersetzt worden war.<sup>4)</sup> Solange aber der Propst sich nichts zu Schulden kommen ließ, hatte kein Domherr, bei Strafe des Ausschlusses von Chor und Kapitel, das Recht, sich in seine Verwaltung einzumischen.<sup>5)</sup>

Bei der wachsenden Anzahl der Kapitelsgüter und ihrer zerstreuten Lage erwies es sich im Laufe der Zeit aber als unmöglich, sie weiter unter einer Verwaltung zu belassen. Deshalb wurden Gruppen von Gütern zu sogenannten Oboedientien oder Offizien vereinigt und einzelnen Domherren zur Verwaltung überlassen<sup>6)</sup>, die zu bestimmten Abgaben an das

<sup>1)</sup> S. o. S. 18.

<sup>2)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 75.

<sup>3)</sup> Ebd. Nr. 86.

<sup>4)</sup> Ebd. Nr. 118.

<sup>5)</sup> „Nemo etiam se intromittat de bonis communibus ad praebendas canonicorum pertinentibus sine consensu communi sub simili poena.“  
Trierer Hs. Br. 3.

<sup>6)</sup> Trierer Hs. Bl. 3. — Registr. eccl. Verd. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 4 ff. — „Nachrichtliche Verzeichnis Verdischer Kirchen Güther Zehnten, Gefälle usw.“ Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 53 ff.

Kapitel verpflichtet waren. Zahlten sie diese nicht, so hatten sie schwere Strafe zu vergewärtigen.<sup>1)</sup> Im 15. Jahrhundert gab es sechs solcher Oboedientien.<sup>2)</sup>

Eine besondere Verwaltung bildete auch das Weideland des Kapitels, das sogenannte Weideamt.<sup>3)</sup> Den einzelnen Domherren waren bestimmte Wiesenstücke für ihr Vieh zugeteilt, wofür sie kleine Vergütungen bezahlten.<sup>4)</sup>

Der Archidiafonatssprengel der Propstei umfaßte folgende zwölf Kirchen: Bisselhövede, Neuenkirchen, Schneverdingen, Wolterdingen, Auhausen, Wolfede, Fintel, Brockloh, Wittloh, Dörverden, Hassel und Westen.<sup>5)</sup> In diesem Gebiete hatte der Dompropst sämtliche archidiafonalen Rechte,<sup>6)</sup> die noch näher zu behandeln sein werden.<sup>7)</sup> Als das wichtigste unter ihnen sei hier nur die geistliche Gerichtsbarkeit erwähnt, die er unabhängig vom Bischof ausübte. Dieser trat hier nur als zweite Instanz in Tätigkeit.<sup>8)</sup>

Zur Unterstützung in seinem mühevollen und umfangreichen Amte durfte der Propst sich einen Offizial halten.<sup>9)</sup>

Während einer Vakanz der Propstei konnten Dekan und Kapitel die Güterverwaltung Stellvertretern übertragen, die die Auszahlung der Pfründen übernahmen und hierüber Rechenschaft schuldig waren. Die Ausübung der geistlichen Gerichts-

<sup>1)</sup> S. v. S. 18.

<sup>2)</sup> Soltau, Wittloh, Raven, Anderling, Barnhold, Emmendorf. Trierer Hs. Bl. 12 ff. — Hodenberg, Gesch. Du. I 53 ff. Die Oboedienz Soltau wurde vom Kapitel im Jahre 1479 für 2700 Mk. an Herzog Heinrich den Jüngeren verkauft. Vgl. Pfeffinger, Historie des Braunschw.-Lüneb. Hauses I 278 ff.

<sup>3)</sup> Trierer Hs. Bl. 12: „Duth ist der hern graslant, hort int wetampt, dat dar van kumpt etc.“ In einer Urkunde des Jahres 1318 führt der Verdener Domherr Segebodo v. Thune den Titel „watemester“. Vielleicht ist er als Inhaber des gedachten Amtes aufzufassen. Dr. St.-A. Hann. Kloster Zeven Nr. 29.

<sup>4)</sup> Die Abgaben schwanken zwischen einer und vier Verdener Mark. Trierer Hs. Bl. 12.

<sup>5)</sup> „Provinciales ecclesiae praepositurae Verd.“ Trierer Hs. Bl. 10.

<sup>6)</sup> Statuta et consuet. eccl. Verd. Hodenberg, Gesch. Du. I 67 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. u. Kap. III.

<sup>8)</sup> Statuta et consuet.

<sup>9)</sup> Ein solcher ist nur einmal urkundlich erwähnt. Die Stelle wird hier von einem Domvikar bekleidet. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 107. Vgl. Näheres über Offiziale und ihre Befugnisse unten Kap. III.

barkeit durfte in diesem Falle vom Bischof nur einem Domherrn übertragen werden, da das Kapitel großen Wert auf diese einflußreiche Befugnis legte.<sup>1)</sup>

In der inneren Leitung des Kapitels trat für den Propst der Dekan ein, der urkundlich zuerst im Jahre 1123 bezeugt ist.<sup>2)</sup> Doch erfahren wir Genaueres über seine Tätigkeit erst vom Ende des 13. Jahrhunderts ab. Er hatte den Vorsitz in den Kapitelsversammlungen und die Disziplinargewalt über die Domherren, wie über alle anderen Pfründner und Diener der Verdener Kirche.<sup>3)</sup>

Er berief die Domherren zum Kapitel. Dieses fand zu bestimmten Stunden am bestimmten Orte statt (*hora et loco capitulari*).<sup>4)</sup> Wo sich dieser Versammlungsraum befand, wissen wir nicht. Gewöhnlich beteiligten sich nur die gerade in Verden weilenden Domherren.<sup>5)</sup> Zu ganz besonders wichtigen Sitzungen wurden auch die Abwesenden, soweit sie erreichbar waren, entboten.<sup>6)</sup> Der Dekan leitete als Vorsitzender die Verhandlungen,<sup>7)</sup> nahm die feierliche Aufnahme und Vereidigung neuer Domherren vor,<sup>8)</sup> und trug Sorge für die Veröffentlichung und Durchführung der Kapitelsbeschlüsse.<sup>9)</sup>

Die Domgeistlichen beaufsichtigte er in der Erfüllung ihrer Pflichten und verhängte Strafen über die Säumigen und ohne Entschuldigung Abwesenden.<sup>10)</sup> Er hatte das Recht, auf kürzere Zeit<sup>11)</sup> Urlaub zu erteilen. Längerer konnte nur vom ganzen Kapitel gewährt werden.<sup>12)</sup> Die jährlichen Visitationen der Vikare durch den Dekan sind schon oben berührt worden.<sup>13)</sup>

1) Statuta et consuet.

2) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 7.

3) Statuta et consuet.

4) Trierer Hs. Bl. 6.

5) Die Formel in den Urkunden heißt gewöhnlich: „Nos . . . nunc capitulum eccl. majoris Verd. reputantes.“

6) z. B. Dr. St.-A. Hann Domst. Verden Nr. 79 u. ö.

7) „praesidens“ Trierer Hs. Bl. 2.

8) Ebenda.

9) Vgl. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 107.

10) Vgl. z. B. das Verfahren gegen einen nachlässigen Propst. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 118. — S. v. S. 46.

11) „ad quindenam tribus vicibus.“ Trierer Hs. Bd. 3.

12) Trierer Hs. Bl. 3.

13) S. v. S. 40.

An der geistlichen Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über alle Glieder der Kirche, die in früherer Zeit dem Dekan zugestanden zu haben scheint,<sup>1)</sup> hatte sich das Kapitel später großen Anteil zu sichern gewußt.<sup>2)</sup> Aus der Stellung eines Richters wurde der Dekan in die eines öffentlichen Anklägers gedrängt. Das Verfahren spielte sich folgendermaßen ab:<sup>3)</sup> Wollte jemand eine Beschuldigung gegen einen Domgeistlichen erheben, so hatte er sie dem Dekan mitzuteilen. Dieser berief das Kapitel und erhob nach Entfernung des Angeschuldigten die Anklage, ohne den Namen des Angebers zu verraten. Wenn nun mit Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt worden war, die Sache weiter zu verfolgen, so wurde der Beklagte wieder hereingerufen. Der Dekan eröffnete ihm die Klage und ermahnte ihn, für sein Vergehen Genugthuung zu leisten. Erhob der Angeklagte Einwendungen oder suchte sich zu verteidigen, so wurde die Sache zur weiteren Verhandlung an zwei vom Kapitel aus seiner Mitte ständig aufgestellte und vereidigte Richter (diffinitores) übertragen.

Auch der Bischof hatte nicht das Recht, auf eigene Faust gegen einen schuldigen Domherrn vorzugehen, sondern mußte sich dem geschilderten Verfahren anbequemen.<sup>4)</sup>

Streitigkeiten von Domherren untereinander oder mit Laien wurden sofort den zwei ständigen Richtern des Kapitels übergeben.<sup>5)</sup> Ihrer Entscheidung hatten sich die Parteien ohne

1) Das läßt sich gleichfalls aus der Urkunde Hohenberg Gesch. Du. II Nr. 118 schließen. Hatte der Dekan die Macht, dermaßen gegen den höchsten Würdenträger des Kapitels, den Propst, vorzugehen, so wird ihm diese Befugnis erst recht den andern Gliedern der Kirche gegenüber zugestanden haben.

2) In den Statuta et consuet. eccl. Verd. heißt es: „Item quod decanus vel senior decano non existente cum capitulo habet iurisdictionem immediatam et ordinariam in omnes electos beneficiales seu intitulatos in eccl. Verd.“ Auch in der Geschichte anderer Domkapitel zeigt sich das Bestreben, die Übermacht einzelner Ämter im Interesse der Rechte des Ganzen zu schwächen. Vgl. Brackmann a. a. O. 51.

3) Ein Bild des Gerichtsverfahrens läßt sich aus der Urkunde Dr. St.-A. Hann. Dom. Verden Nr. 79 gewinnen.

4) Statuta et consuet. eccl. Verd.: „Item si episcopus causam habuerit, contra canonicum vel beneficiatum in eccl. Verd., illum coram decano vel eius locum tenenti et capitulo prosequi debet et recipere, quod est iuris.“

5) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verb. Nr. 79.

Murren und ohne ihnen etwas nachzutragen, zu unterwerfen. Konnten sich die Schiedsrichter nicht einigen, so hatten sie einen dritten Domherrn hinzuzuziehen. Wenn über dessen Person keine Verständigung erzielt wurde, so stellten der älteste und der jüngste Domherr einen Dritten auf. Die Übereinstimmung zweier Schiedsrichter galt nun als Entscheidung, doch konnte der dritte dagegen Berufung beim Kapitel einlegen.

War einer der beiden Richter am Streite beteiligt oder sonstwie verhindert, so stellte das Kapitel einen Ersatzmann, bei dessen Wahl Einstimmigkeit erforderlich war.<sup>1)</sup>

An Strafen wurden drei Arten verhängt: Vermögens-, Ehren- und Freiheitsstrafen.

Die Vermögensstrafen bestanden in Entziehung der Pfründen bei unentschuldigter Abwesenheit der Domherren und Vikare,<sup>2)</sup> in Verlust der Vergütungen und Anwesenheitsgelder bei Versäumnis der Chorpflcht<sup>3)</sup> oder in Geldstrafen, wie sie von Domherren und Vikaren wegen Ungebühr während des Klosterarrestes<sup>4)</sup> und von den bei der täglichen Messe fehlenden Schülern erhoben wurden.<sup>5)</sup>

Zu den Ehrenstrafen ist besonders Ausschluß von Chor und Kapitel zu rechnen, der bei Nichtzahlung von Abgaben und Gefällen,<sup>6)</sup> bei Nachlässigkeit in der Vollstreckung von Testamenten,<sup>7)</sup> bei unerlaubter Veräußerung von Kapitelsgut<sup>8)</sup> und unberechtigter Einmischung in die Pfründenverwaltung des Propstes<sup>9)</sup> eintrat. Stets war diese Art Strafe mit einer Vermögensstrafe verbunden, denn der Ausschluß vom Chor brachte ja auch den Verlust der Anwesenheitsgelder mit sich. Bei Nichterfüllung von Zahlungen wurde zudem auch auf Verlust der Güter und Oboedienzien erkannt, aus denen

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 79.

<sup>2)</sup> S. o. S. 25 und S. 39.

<sup>3)</sup> S. o. S. 24 und S. 39.

<sup>4)</sup> S. u. S. 51.

<sup>5)</sup> S. o. S. 42.

<sup>6)</sup> S. o. S. 26.

<sup>7)</sup> S. o. S. 34.

<sup>8)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>9)</sup> S. o. S. 46.

die Zahlungen zu leisten waren.<sup>1)</sup> Eine noch schärfere Ehrenstrafe war die Exkommunikation, die, wie schon erwähnt,<sup>2)</sup> z. B. einen pflichtvergeffenen Propst traf. Auch unwürdiges Auftreten in der Kirche und Störung des Gottesdienstes wurden auf diese Weise gebüßt.<sup>3)</sup>

Bei letzteren Vergehen kam auch noch die Freiheitsstrafe des Klosterarrestes hinzu.<sup>4)</sup> Diese wurde außerdem über solche verhängt, die sich der Pflicht, im gemeinsamen Schlaßsaale zu übernachten, entzogen,<sup>5)</sup> ferner über Domherren, die Streitigkeiten auf eigene Faust austrugen, ohne sich dem vorgeschriebenen Schiedsgerichte zu unterwerfen,<sup>6)</sup> endlich über solche, die Kapitelsbeamte bei der Ausübung ihrer Pflicht kränkten.<sup>7)</sup> Soviel sich erkennen läßt, war der Klosterarrest Haft im Dormitorium.<sup>8)</sup> Diese Gelegenheit scheinen die so bestrafte Domherren und Vikare häufig dazu benutzt zu haben, die Schlaßschüler zu belästigen und in ihrer Ruhe zu stören. Ein Statut vom Jahre 1515 ahndete solches Vergehen mit einer Buße von vier Talenten Wachs bei Domherren und von 2 Talenten bei Vikaren. Die Straßsumme war innerhalb vierzehn Tagen an die Dombaukasse (structura) zu liefern.<sup>9)</sup>

Es ist anzunehmen, daß der Dekan in früherer Zeit alle diese Strafen hat selbständig verhängen dürfen.<sup>10)</sup> Später, als das Kapitel einen Teil seiner Befugnisse übernommen hatte, ist ihm wohl nur die Verfügung über Freiheits- und Vermögensstrafen geblieben.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> S. v. S. 26.

<sup>2)</sup> S. v. S. 46.

<sup>3)</sup> Trierer Hs. Bl. 6.

<sup>4)</sup> Ebd.: „inclaustratione punire“ wird in unseren niederdeutschen Quellen durch „to kloster leggen“ wiedergegeben. Trierer Hs. Bl. 9.

<sup>5)</sup> Trierer Hs. Bl. 6.

<sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Trierer Hs. Bl. 9.

<sup>8)</sup> Trierer Hs. Bl. 11.

<sup>9)</sup> Ebenda.

<sup>10)</sup> S. v. S. 49 A. 1.

<sup>11)</sup> Die Befugniß, Vermögensstrafen zu verhängen, ergibt sich u. a. aus der Visitationsgewalt des Dekans. Daß er Inklaustration verhängen durfte, läßt sich aus der Trierer Hs. Bl. 9 schließen: „den scal decanus aut senior praesens in ecclesia ane vortoch to kloster leggen etc.“

Als Stellvertreter des Defans trat nötigenfalls der Senior des Kapitels in Tätigkeit,<sup>1)</sup> der auch befugt war, dem Defan einen kürzeren Urlaub zu erteilen.<sup>2)</sup>

Der Scholastikus, dessen Tätigkeit sich unserer näheren Kenntnis entzieht, hatte die Gerichtsbarkeit über die Schüler<sup>3)</sup> und war zugleich Archidiafon in Scheeffel.<sup>4)</sup> Sein Gehülfe war der Rektor der Scholaren.<sup>5)</sup>

Seine Befugnis teilte der Scholastikus mit dem Kantor.<sup>6)</sup> Diese Dignität bestand seit dem 31. Januar 1281.<sup>7)</sup> Der Kantor hatte nach dem Muster anderer Kirchen den aus Schülern gebildeten Chor zu leiten und in Zucht zu halten, sowie aus seinen Mitteln einen Succentor anzustellen.<sup>8)</sup> Zur Aufbesserung der Einnahmen war mit der Kantorei das Archidiafonat Sottrum verbunden.<sup>9)</sup>

Eine sehr wichtige und einflußreiche Dignität war, wenigstens nach dem häufigen Vorkommen ihres Inhabers in den Zeugenreihen der Urkunden, und danach zu schließen, wie früh das Kapitel sich die Besetzung der Stelle angeeignet hat,<sup>10)</sup> die Kellnerei. Zwar geben uns unsere Quellen keinen Aufschluß über die einzelnen Befugnisse dieses Amtes, doch wird nach dem Vorgange anderer Diözesen<sup>11)</sup> der Kellner in hervorragender Weise an der Verwaltung der aus den Gütern eingehenden Naturalien beteiligt gewesen sein. Seine unmittelbaren Untergebenen waren wohl der Bäcker und der Koch des Kapitels, die beide für die Zeit der gemeinsamen Mahlzeiten bezeugt sind.<sup>12)</sup>

<sup>1)</sup> Statuta et consuet.

<sup>2)</sup> Trierer Hs. Bl. 3.

<sup>3)</sup> Statuta et consuet.

<sup>4)</sup> Spangenberg a. a. D. 77.

<sup>5)</sup> Häufig erwähnt im Staatsarchiv Hannover Cod. B 96.

<sup>6)</sup> Statuta et consuet.

<sup>7)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 99.

<sup>8)</sup> Ebenda.

<sup>9)</sup> Spangenberg a. a. D. 77.

<sup>10)</sup> S. o. S. 44.

<sup>11)</sup> Brackmann a. a. D. 54 ff.

<sup>12)</sup> Spangenberg a. a. D. 88 ff.

Die letzte Dignität war die des Schatzmeisters oder Küsters.<sup>1)</sup> Er hatte die Kleinodien der Kirche zu bewahren, die äußeren Anordnungen für Gottesdienste und Prozessionen zu treffen und aus seinen Mitteln die erforderlichen Kerzen, den Weihrauch und die ewige Lampe zu unterhalten.<sup>2)</sup> Die Einkünfte dieses Amtes betragen im Jahre 1343 zwanzig Mark<sup>3)</sup> und wurden mit Rücksicht auf die bedeutenden Lasten, die es zu tragen hatte, im Jahre 1466 durch Inkorporation des Archidiafonats Hittfeld aufgebessert.<sup>4)</sup>

Als ausführende Organe waren dem Küster eine Anzahl Glöckner oder Unterküster beigeordnet, die sich wöchentlich im Dienste abwechselten. Diese mußten ihrem Amtseide<sup>5)</sup> nach während ihrer Dienstwoche im Dome schlafen, die Schätze und Kleinodien der Kirche behüten, rechtzeitig Lichter aufstecken und die vorgeschriebene Zeit hindurch läuten. In Notfällen hatten sie vom Dekan Urlaub zu erbitten und für die Zeit ihrer Abwesenheit einen Vertreter zu stellen. Wie es scheint, war ein Teil dieser niederen Stellungen mit Frauen besetzt,<sup>6)</sup> die dann wohl für die Reinigung des Gotteshauses sorgen mußten. Die Kirchendiener wurden auch häufig mit kleinen Legaten aus den Testamenten der Domherren bedacht.<sup>7)</sup>

Anderer niedere, von Laien verwaltete Kapitelsämter waren die des Schenken,<sup>8)</sup> des Kämmerers<sup>9)</sup> und der Frohnboten, die im Auftrage des Kapitels im Süderende der Stadt Verden die Polizei ausübten.<sup>10)</sup>

1) Daß die beiden Ämter identisch sind, lehrt ein Blick auf die Zeugenreihen der Urkunden. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 83, 84, 89, in denen derselbe Domherr abwechselnd *custos* und *thesaurarius* genannt wird. Eine derartige Erscheinung läßt sich öfter beobachten.

2) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 211.

3) Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. I 418 Nr. 231.

4) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 211. — Spangenberg a. a. D. 131 gibt die verkehrte Jahreszahl 1433.

5) *Juramentum campanariorum*, Trierer Hs. Bl. 6, enthält eine genaue Dienstabweisung.

6) „*Subcustodes vero et alios campanarios utriusque sexus etc.*“ Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 211.

7) St.-A. Hann. Cod. B 96.

8) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 91.

9) Trierer Hs. Bl. 2 u. ö.

10) Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 95. Gedr. Vogt, Monum. inedit. I 299.

### Drittes Kapitel.

#### Die Stellung des Domkapitels gegenüber dem Bischof und in der Diözese.

Zur Zeit der Blüte des gemeinsamen Lebens<sup>1)</sup> hatte der Bischof als Leiter der Körperschaft die Vermögensverwaltung sowie die Disziplinargewalt in Händen.<sup>2)</sup> Die allmählich eintretende Lockerung des gemeinsamen Lebens bedeutete für das Domkapitel einen Schritt zur Selbständigkeit gegenüber dem Bischof, denn dieser trat nun die unmittelbare Leitung der Körperschaft an einen Propst<sup>3)</sup> ab, der damit die Verwaltung des Vermögens und einen Teil der Disziplinargewalt übernahm. Doch war das Kapitel dem Bischof Gehorsam in allen Dingen schuldig, wie wir in einer Urkunde vom Jahre 1006 ausdrücklich erwähnt finden.<sup>4)</sup> Auch hören wir nirgends etwas von einer Teilnahme an bischöflichen Regierungsgeschäften, so daß anzunehmen ist, daß die Domherren sich noch lediglich auf den Kreis ihrer gottesdienstlichen Pflichten beschränkten. Der Bischof dagegen konnte gelegentlich in die inneren Angelegenheiten der Körperschaft entscheidend eingreifen.<sup>5)</sup>

Einen großen Aufschwung nahm die Bedeutung des Domkapitels unter Bischof Hermann (1148—1167), der während

<sup>1)</sup> S. o. Kap. I.

<sup>2)</sup> Vgl. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel 38.

<sup>3)</sup> Ein praepositus wird für das Jahr 997 zuerst erwähnt bei Thietmar, Merseb. II Kap. 19: „Erp quoque Verdensis (obiit), cui Bernharius, tunc ibi praepositus supponitur.“ Doch hat das Amt natürlich auch schon vor dieser Zeit bestanden.

<sup>4)</sup> Urkunde Heinrichs II. vom 16. März 1006 für das Kloster Oldenstadt. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 5: „eandem in omnibus obedientiam eandemque orationum instantiam, quam sanctae fardensis ecclesiae congregatio suo, prout norint, exhibeant episcopo.“

<sup>5)</sup> Als Beispiel diene die Urkunde Bischofs Hermanns v. J. 1155. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 23. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 21, wo er einen Streit zwischen Propst und Kapitel entscheidet.

des größten Theils seiner Regierungszeit in kaiserlichem Dienste in Italien, oder doch fern von seiner Diözese weilte.<sup>1)</sup> Unterdessen hatte das Kapitel die Regierungsgeschäfte des Bistums zu führen<sup>2)</sup> und benutzte die Zeit dazu, um seine Macht und seinen Einfluß bedeutend zu heben. Das äußerte sich sofort beim Regierungsantritt des folgenden Bischofs Hugo (1168—1180), der selber vorher Verdener Kanoniker gewesen war<sup>3)</sup>. Von Anfang an stieß er bei dem Domkapitel auf Schwierigkeiten, die erkennen lassen, daß dieses seine bisherige Stellung zum Bischof vollständig geändert hatte und Ansprüche erhob, die der Bischof erst durch Erkenntnis des kaiserlichen Hofgerichts<sup>4)</sup> beseitigen lassen mußte. Im Bunde mit den Ministerialen scheint das Kapitel besonders den Nachlaß seines Vorgängers, sowie das Recht der Belehnung mit Pfründen Hugo streitig gemacht zu haben. Fast mutet es an, wie eine Machtprobe des eben erst erstarkten Kapitels gegenüber dem aus seiner Mitte hervorgegangenen neuen Bischofe. Für diesmal hatte

<sup>1)</sup> Vgl. Wichmann a. a. O. 95 ff.

<sup>2)</sup> Wir entnehmen das aus einer undatierten Urkunde Barbaroffas. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 22, die Wichmann 1160 ansetzt, zu einer Zeit, wo der Bischof nachweislich gerade abwesend war. Der Kaiser teilt darin: „praeposito, decano et omni clero Verdensis ecclesiae“ mit, daß der Erzbischof von Bremen ungerechten Ansprüchen auf Verdener Kirchengut entsagt habe und befiehlt dem Kapitel, der Kirche diesen Besitz zu erhalten.

<sup>3)</sup> Wir finden ihn am 21. Mai 1158 unter dem Titel *canonicus Verdensis* als Zeugen in einer Urkunde Bischof Hermanns. Gedr. in Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr. V Nr. 615.

<sup>4)</sup> Undatierte Urkunde Kaiser Friedrich Barbaroffas. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 23. Sie tut kund, daß der Bischof eine Klage in betreff des Mobiliarnachlasses seines Vorgängers nur vor der kaiserlichen Kurie erheben solle, und daß das Lehensrecht bei einer Pfründe der Verdener oder einer Plebankirche nach dem Tode des Konzeßors erlöschen soll. Ich teile Wichmanns Ansicht (a. a. O. 112), der mit Giesebrecht (V 557) hierin einen Schutz des Bischofs gegen seine Prälaten und Ministerialen sieht, deren Entscheidung über den bischöflichen Nachlaß wohl sehr einseitig ausfallen würde. Die Präbendenlehen sind ein stets wiederkehrender Streitpunkt.

Was die Datierung der an einen Bischof H. gerichteten Urkunde betrifft, so kann man schwanken, ob sie unter Hermann oder Hugo zu setzen ist. Aus dem Sinne der Urkunde ergibt sich, daß einem neuen Bischof wegen des Nachlasses seines Vorgängers Schwierigkeiten gemacht werden. Nun muß die Urkunde nach 1155 fallen, da Friedrich schon Kaiser genannt wird, kann sich also sinngemäß nicht mehr auf den bereits 1148 erwählten Hermann beziehen, sondern nur auf Hugo. Hodenbergs Ansetzung (um 1165, also kurz vor Hermanns Tode), ist ganz widersinnig. Ich schließe mich Wichmann an, der sie in die Anfänge Hugos setzt (1168).

es noch nichts erreicht dank der kaiserlichen Gunst, die diesem schützend zur Seite stand. Im weiteren Verlauf von Hugos bischöflichem Regiment hören wir nichts mehr vom Kapitel. Die Durchsetzung seiner Machtansprüche wird es jedoch nicht aufgegeben, sondern nur bis zu gelegener Zeit aufgeschoben haben. Nach Hugos Tode (1. März 1180)<sup>1)</sup> galt es schnell zu handeln. Kam wieder ein starker Bischof von Kaisers Gnaden, so waren die günstigen Ausichten des Kapitels abermals auf Jahre hinaus vernichtet. Es fand einen für seine Zwecke geeigneten Mann in dem bisherigen Domthesaurar Tammo.<sup>2)</sup> Die Wahl erfolgte unmittelbar nach Hugos Tode, denn Mitte April 1180 weilte der neue Bischof bereits am Kaiserhofe in Gelnhausen.<sup>3)</sup> Von seiner achtjährigen Regierung wissen wir wenig, doch wird er dem Kapitel nicht allzu viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, vielleicht sogar in einer Wahlkapitulation bedeutende Konzessionen gemacht haben.<sup>4)</sup> Er starb vermutlich im Jahre 1188.<sup>5)</sup> Sein Nachfolger Rudolf, ein kaiserlicher Kandidat,<sup>6)</sup> stieß sogleich wieder heftig mit dem Domkapitel zusammen, das seine Ansprüche immer höher schraubte. Es forderte<sup>7)</sup> allem Anscheine nach Anteil an den Einkünften des Opferstockes, die doch für die Kirchenfabrik bestimmt waren. Ferner strebte es danach, den Bischof gänzlich von den inneren Angelegenheiten des Kapitels auszuschließen, indem es

<sup>1)</sup> Wichmann a. a. D. 118.

<sup>2)</sup> Bischofschronik: „Hic fuit thesaurarius.“ Er wird zuerst 1155 als Subdiakon erwähnt. Dr. St.-M. Hann. Domst. Verden Nr. 23. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 21. 1174 als custos. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 25.

<sup>3)</sup> Wichmann a. a. D. 119. Auch er glaubt auf freie Wahl schließen zu müssen. Es ist nicht unmöglich, daß der Kaiser, der die beiden vorhergehenden Male seine Kandidaten durchgesetzt hatte, vielleicht des kurz vorher beendeten Schismas wegen, sich einer Wahlbeeinflussung enthielt.

<sup>4)</sup> S. u. S. 58.

<sup>5)</sup> Wichmann a. a. D. 121.

<sup>6)</sup> Er war nach Wichmann (a. a. D. 121 ff.) langjähriger Angehöriger der kaiserlichen Kanzlei gewesen und erhielt das Bistum auf Wunsch des Kaisers zur Belohnung für treue Dienste und, um als Wache gegen die Umtriebe Heinrichs des Löwen zu dienen.

<sup>7)</sup> Die Forderungen des Domkapitels ergeben sich aus dem Antwortschreiben des Mainzer Erzbischofs. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 38.

ihm auch die Besetzung der weniger wichtigen Ämter,<sup>1)</sup> und, wie schon früher, die Verleihung der Pfründen zu nehmen suchte. Die Vergebung einiger Dignitäten, der Propstei, Dekanei und Kellnerei, hatte es schon an sich gerissen. Durch kaiserliches Privileg vom 7. August 1021<sup>2)</sup> war im Bistum Verden die Abgabe von Synodalien eingeführt worden. Darunter verstand man die Einziehung des Nachlasses eines verstorbenen Geistlichen durch die Kirche<sup>3)</sup> in der Weise, daß die Synodalien der Pfarrer den Archidiaconen, der Nachlaß dieser dem Bischof zufiel. Da die Archidiaconatsstellen nun meist von Domherren bekleidet wurden,<sup>4)</sup> empfand das Kapitel diese Einrichtung als sehr lästig und suchte sie, wenigstens für die Archidiacone, abzuschaffen, während es natürlich die Abgabe der Synodalien der Pfarrer beibehalten wollte. Außerdem forderte es einen Anteil an dem vom Kaiser dem Bischof gewährten Spolien-erlaß.<sup>5)</sup> Endlich strebte es danach, seinen verstorbenen Mitgliedern ein Gnadenjahr zu gewähren. Sie sollten über die Früchte ihrer Pfründen auch nach dem Tode noch verfügen können. Auch das war ein Eingriff in die Rechte des Bischofs, dem die Einkünfte eines erledigten Lehens rechtmäßig zustanden. Die Forderungen, die das Kapitel stellte, waren sehr hoch und schienen dem Bischof Rudolf unannehmbar. Deshalb wandte

<sup>1)</sup> Es handelt sich hier besonders um das sog. Amt der Spende (*officium. quod usitato nomine spinda dicitur*), über das wir weiter nichts wissen.

<sup>2)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 13, gedr. Hohenberg, Gesch. Du. II Nr. 8.

<sup>3)</sup> Vgl. Hohenberg, Gesch. Du. II Nr. 40: „Ex quadam consuetudine traxerant (sc. episcopi), ut Verdensium canonicorum archidiaconatum habentium defunctorum quasdam reliquias, quas alii synodalia appellant, et fructus beneficiorum adhuc tempore mortis eorum et eiusdem anni existentes episcopali iure sibi vendicarent.“ In der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1021 sind die reliquiae genauer umschrieben als: „praedia, mancipia, aedificia vel alia suppellex.“ Wichmanns Auslegung des Ausdrucks *synodalia* ist unannehmbar, denn sie beruht auf der Verwechslung von *synodalia* und *synodatica*. Vgl. auch unten.

<sup>4)</sup> S. u. S. 67 A. 2.

<sup>5)</sup> Barbarossa hat gemeinsam mit seinem Sohne Heinrich 120 Mark, die ein (ungenannter) Markgraf seinem Vorgänger schuldete, mit den übrigen beweglichen Gütern dem Bischof Rudolf geschenkt. Hohenberg, Gesch. Du. II Nr. 38. Wichmann und Krause (dieser in der A. D. B. XX 565 ff.) fassen das als Spolien-erlaß auf.

er sich beschwerdeführend an den Erzbischof von Mainz, der ihm in allen Punkten Recht gab und dem Kapitel den guten Rat erteilte, von jeder weiteren Klage abzusehen und dem Bischof keine Schwierigkeiten mehr zu machen.<sup>1)</sup> Zu solchen Rechtsstreitigkeiten konnte es nur dadurch kommen, daß nach vollständiger Aufhebung des gemeinsamen Lebens aus dem Kapitel, besonders durch die Verwaltung der Archidiafonate, deren Bedeutung für seine Entwicklung ich unten noch eingehend schildern werde, eine Körperschaft von hohen Würdenträgern geworden war, deren rechtliche Stellung dem Bischof und übrigen Klerus gegenüber sich vollständig geändert hatte. Außerdem liegt die Vermutung nicht allzu fern, daß das Kapitel die Ansprüche, die Rudolf hier mit Erfolg abwehrte, unter dem schwachen Tammo schon erfüllt gesehen hatte. Wenn ihm seine Forderungen nicht vollständig berechtigt erschienen wären, so hätte es wohl kaum eine erzbischöfliche Entscheidung abgewartet, sondern seine Ansprüche dem durch kaiserliche Gunst gestützten Bischof gegenüber, der sich seine Stellung nicht durch Versprechungen zu erkaufen brauchte, stillschweigend fallen lassen. Daß der Erzbischof die Klage rundweg abwies, ist andererseits ein Beweis dafür, daß derartige Forderungen eines Domkapitels damals noch etwas Ungewöhnliches waren, das Verdener Kapitel also dank dem Zusammentreffen verschiedener günstiger Umstände in der Entwicklung seiner Selbstständigkeit verhältnismäßig ziemlich weit gelangt war.<sup>2)</sup>

Allzu friedlich scheint sich das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel auch nach der Entscheidung dieses Streites noch

<sup>1)</sup> Die Urkunde des Erzbischofs ist gedruckt Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 38; Hodenberg und Krause setzen sie in das Jahr 1197, Wickmann nimmt 1190 an. Ich gebe Wickmann darin Recht, daß die Urkunde in den Anfang der Regierung Rudolfs gehört, doch hat er nicht beachtet, daß Heinrich VI. darin bereits imperator genannt wird. Seine Kaiserkrönung war aber erst am 14. April 1191. Die Urkunde kann also erst nach diesem Termin aufgesetzt sein. Hodenberg begründet seine Datierung damit, daß Iso 1197—1205 als Dompropst, Manegold 1193—1197 als Domdekan erscheint. In Anbetracht der spärlichen Überlieferung der Urkunden dieser Zeit schließt das aber die Möglichkeit einer früheren Ansetzung nicht aus. Außerdem irrt er insofern, als Manegold bereits in einer undatierten Urkunde Bischof Tammos (gedr. bei Schlöpfen, Chronik der Stadt und des Stiftes Bardowiek 222) also zwischen 1180 und 1188, Domdekan ist.

<sup>2)</sup> S. u. S. 59 N. 3.

nicht gestaltet zu haben, denn wir hören, daß die bischöfliche Residenz von Verden hinweg nach dem neuerbauten Schlosse Rotenburg verlegt wurde.<sup>1)</sup> Der Bischof starb am 29. Mai 1205.<sup>2)</sup> Die folgende Sedisvakanz benutzte das Kapitel, um seine Ansprüche dem neuen Bischof gegenüber in einer eingehenden Wahlkapitulation festzulegen, der ersten, die uns erhalten ist.<sup>3)</sup> Man kann hier deutlich die große Zähigkeit beobachten, mit der es seine selbstgesteckten Ziele verfolgte. Unbeirrt durch die gegenteilige Verfügung des Mainzer Erzbischofs vom Jahre 1191 machte es abermals, wie schon oft,<sup>4)</sup> dem Bischof die Synodalien streitig.<sup>5)</sup> Ferner reservierte es, in der richtigen Erkenntnis, daß hier und nicht nur in der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Bischof, die Quelle seiner Macht liege, sieben Archidiafonate der Diöcese für seine Mitglieder,<sup>6)</sup> ebenso wie die Propstei zu Bardowiek. An diesen Bedingungen festzuhalten, verpflichteten sich die Domherren gegenseitig. Als nun kurze Zeit darauf der bisherige Dompropst Iso zum Bischof gewählt wurde, sah sich das Kapitel endlich am Ziele wenigstens eines Teiles seiner langjährigen Wünsche und hatte begründete Aussicht, auf dem einmal betretenen Wege seine Macht noch weiter zu vermehren. Eine neue Gelegenheit, seinen Einfluß zu vergrößern, bot sich dem

<sup>1)</sup> Bischofschronik.

<sup>2)</sup> Wichmann a. a. O. 133.

<sup>3)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 40. Die Urkunde ist undatiert, doch mit Sicherheit in die Sedisvakanz des Jahres 1205 zu setzen, da des Bischofs darin als eines bereits Verstorbenen gedacht wird, während sein Nachfolger Iso noch als Dompropst erscheint. Im Vergleich zu anderen Bistümern hat das Verdener Kapitel es sehr früh zur Aufstellung einer Kapitulation gebracht. Nach einer Zusammenstellung Brackmanns (a. a. O. 112 N. 2) war der Zeitpunkt der ersten Kapitulation in Hildesheim 1216, Merseburg etwa 1260, Halberstadt erst nach 1311.

<sup>4)</sup> Vgl. im Texte der Kapitulation: „Ex hoc inter episcopatum et canonicos saepius exorta fuit discordia.“

<sup>5)</sup> Jeder Domherr sollte das Recht haben, testamentarisch über seinen Nachlaß verfügen zu können und ebenso über die Einkünfte seiner Pfründe, die bisher im Jahre seines Todes dem Bischof zufielen.

<sup>6)</sup> Vgl. hierzu auch Brackmann a. a. O. 2 ff., 110 ff. — v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel in Hist. Studien XI. Die Archidiafonate waren: Sottrum, Scheessel, Hollenstedt, Hittfeld, Salzhausen, Bevensen, Modestorf. Pfannkuche übernimmt von Spangenberg den Irrtum, das Kapitel habe sich die Archidiafonate erst zu Bischof Lüders Zeiten reserviert.

Kapitel im Jahre 1220 anlässlich der Gründung und Dotierung des Kollegiatstiftes an der St. Andreaskirche zu Verden durch Bischof Iso.<sup>1)</sup> An seinen Konsens<sup>2)</sup> knüpfte es die Bedingung, daß die Präpositur dieses Kapitels, die zugleich mit dem Archidiafonat zu Hollenstedt verbunden wurde,<sup>3)</sup> nur an einen Domherrn verliehen werden sollte,<sup>4)</sup> wodurch es das Andreasstift von Anfang an in derselben Abhängigkeit hielt, wie das Kapitel zu Bardowiek.<sup>5)</sup> Diese Erfolge des Domkapitels brachten noch eine weitere Veränderung mit sich. So lange es mit mächtigen Bischöfen um seine Rechte ringen mußte, hatte es Schulter an Schulter mit dem unruhigen Adel und den aufstrebenden Ministerialen gegen jene gekämpft.<sup>6)</sup> Jetzt, wo es seine Stellung dem Bischof gegenüber gesichert sah, wechselte es mit einem Male die Front und unterstützte den Bischof bei seinen Kämpfen gegen die Ansprüche der adeligen Bögte und Ministerialen,<sup>7)</sup> die ab und zu auch den Besitzungen des Kapitels lästig fielen.<sup>8)</sup> Es konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß eine Stärkung der bischöflichen Gewalt auf diesem Gebiete auch seiner eigenen Stellung zugute kommen würde. Befestigte sich die weltliche Herrschaft der Bischöfe im Stifte, so mußte ihm selbst ja ein maßgebender Anteil an der Regierungsgewalt zufallen.

1) Stiftungsurkunde Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 1.

2) Über das Konsensrecht des Kapitels vgl. unten S. 66 ff. Die Erteilung des Konsenses wurde oft an Bedingungen geknüpft und dadurch eine willkommene Waffe im Machtkampf.

3) Das ergibt sich aus Bischof Lüders Wahlkapitulation. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 56. — Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Nr. 2.

4) Bestätigungsurkunde des Domkapitels. Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Nr. 3/4. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 56. Zum ersten Propst wurde der Domherr Amelung von Wittenburg ernannt. Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 5.

5) Daß eine derartige Einrichtung tatsächlich ein Abhängigkeitsverhältnis mit sich brachte, weist von Below nach. N. a. D. 32.

6) S. o. S. 55. Vgl. dazu auch Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 23, 24. — Wichmann a. a. D. 112 ff. Zu den Lebensstreitigkeiten unter Bischof Rudolf vgl. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 33. Wichmann a. a. D. 124 ff.

7) Vgl. Hodenberg, Gesch. Du. II 45, 46, 51 über die Beseitigung der Bogtei in Verden. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 52: Beteiligung von Domherren in einem Streite des Bischofs mit Lippold von Zahrensen.

8) Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 47.

Nach Jfos im Jahre 1231<sup>1)</sup> erfolgtem Tode fiel die Wahl auf den in Urkunden schon seit 1205 erwähnten Domherrn Lüder von Burg,<sup>2)</sup> einen demütigen und schwachen Mann<sup>3)</sup>. Auch er mußte in einer ausführlichen Kapitulation<sup>4)</sup> die Rechte des Kapitels verbürgen. Zu den uns bekannten Bedingungen kam jetzt abermals etwas Neues hinzu. Der Bischof verpflichtete sich, keine Vogtei zwei Brüdern zu Lehen zu geben, wo er es nach Lehensrecht verweigern könne. Ebenso durfte er keine erledigte Vogtei mehr veräußern, sondern mußte sie für die bischöflichen Tafelgüter behalten. Ausnahmen waren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kapitels gestattet. Der Grund für diese Bestimmungen wird wohl in den traurigen Erfahrungen liegen, die man mit den adeligen Bögten gemacht hatte,<sup>5)</sup> die, in unrechtmäßiger und roher Weise ihre Gewalt mißbrauchend, die ihnen anvertrauten Güter schädigten und verwüsteten,<sup>6)</sup> wodurch natürlich die Kirche und besonders

<sup>1)</sup> Die letzten Urkunden Jfos, die wir besitzen, sind vom 27. Juli 1231 datiert. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 55 und Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 10. Sein Todestag, nach dem Nekrolog der 5. August, muß auch ins Jahr 1231 fallen, da die erste Urkunde seines Nachfolgers bereits aus demselben Jahre stammt.

<sup>2)</sup> Pfannkuche irrt sich, wenn er Lüder für einen gewesenen Dompropst hält. Er entnimmt das jedenfalls aus der falschen Interpunktion einer uns im Kopiar erhaltenen Urkunde v. J. 1231 (gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 52), wo es heißt: „Testes . . . Ramundus decanus. Luderus de Borg praepositus. Amelungus. Fredericus custos. Er hat dabei folgendes übersehen: 1. In allen bisher bekannten Urkunden rangiert der Dompropst vor dem Dekan. 2. Am Anfange derselben Urkunde steht: „ . . . mediantibus Johanne majore praeposito etc.“ Dieser selbe Johannes ist nun aber auch noch Dompropst in den ersten Jahren von Lüders Episcopat, sodaß also kein Raum für eine Präpositur Lüders bleibt. 3. Um 1231 ist ein Amelung praepositus von St. Andreas, sodaß die Stelle sinngemäß folgendermaßen zu interpungieren ist: „Ramundus decanus. Luderus de Borg. praepositas Amelungus etc.“ Auch Spangenberg hat die sinntestellende Interpunktion.

<sup>3)</sup> „Vir devotus et magnae humilitatis.“ Bischofschronik. Gedr. Leibniz, SS. II. Das wird wohl der Grund für Lüders Wahl sein.

<sup>4)</sup> Hodenberg Gesch. Du. II Nr. 56.

<sup>5)</sup> Pfannkuche a. a. O. 105 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. hierzu die Urkunde des Papstes Honorius. Dr. St.-A. Hann. Domstift Verden Nr. 30. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 45: „provide attendentes, quod advocati de partibus vestris non tam defendunt ecclesias, ut tenentur, quam deprimunt et affligunt.“ Ferner die Urkunde Friedrichs II. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 31. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 46 und Harenberg, Hist. Gandersh. 423 vom März 1223: „Advocatorum autem improbitates et gravamina,

das Domkapitel benachteiligt wurde. Schon unter der Regierung Bischof Iſos zeigten sich Bestrebungen, dem Übel abzu-  
 zubelfen. So kaufte die Kirche im Jahre 1219 die Herrschaft  
 der mächtigen Familie v. Westen,<sup>1)</sup> deren Mannesstamm er-  
 loschen war. Ferner zog Iſo im Jahre 1223 die durch den  
 Tod Konrads von Wanebergen erledigte Vogtei, der Stadt  
 Verden ein und wurde auf diese Weise wenigstens Herr in seiner  
 Residenzstadt. Vorsichtshalber ließ er sich jedoch diese Maß-  
 regel von Kaiser und Papst bestätigen<sup>2)</sup>, vermutlich, um allen  
 Einsprüchen des Adels die Spitze abzuberechen. Trotzdem aber  
 hatte er viele Anfechtungen von Konrads Söhnen zu erdulden,  
 die ihr vermeintliches Erbrecht geltend machten, bis der Streit  
 im Jahre 1230 durch Vergleich erledigt wurde.<sup>3)</sup> Hierher ge-  
 hört auch Iſos schon erwähnte Fehde mit Lippold von Zahrensen  
 im Jahre 1231 um die Vogtei zu Schneverdingen, die durch  
 Vermittlung der Domherren Propst Johannes, Scholaster  
 Hermann und Ludolf von Luthowe mit Unterwerfung Lippolds  
 endete.<sup>4)</sup> Besonders schlimm trieben es aber die Brüder  
 Berthold und Heinrich von Emmelndorf, die die Vogtei über  
 Kirchengüter in Harybüttel hatten. Durch ihre Bedrückungen  
 und Ausfaugungen stürzten sie die armen Leibeigenen der Kirche  
 in das äußerste Elend, bis das Kapitel ihnen die Vogtei ab-  
 kaufte.<sup>5)</sup> Diese unhaltbaren Zustände hatten es bewirkt, daß

quae ecclesiis inferunt, nullatenus ignorantes.“ (Die Gewalttätigkeit der  
 Bögte scheint also allgemein verbreitet gewesen zu sein). Endlich die Ur-  
 kunde St.-A. Hann. Cop. II 125 Nr. 80. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II  
 Nr. 50: „considerata importuna et indesinenti advocatorum oppressione  
 circa litones et mancipia bonorum in hertesbutle ecclesiae Verd. per-  
 tinentium, quae iam inculta videri poterant et deserta ipsis litonibus  
 et mancipiis ad extremam quasi paupertatem advocatorum oppressione  
 praedicta redactis.“

<sup>1)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 43, 44.

<sup>2)</sup> Nach den oben erwähnten Urkunden Kaiser Friedrichs II. und  
 Papstes Honorius.

<sup>3)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 51.

<sup>4)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 52. — Pfannkuche a. a. O. 109.

<sup>5)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 50: Urkunde der Testamentsvoll-  
 strecker des verstorbenen Rüstlers Friedrich. Im Kopiar St.-A. Hann.  
 Cop. II 125 Nr. 80, sowie bei Hodenberg ist diese Urkunde vom Jahre 1229  
 datiert. Das ist unmöglich, denn Friedrich lebte nachweislich noch im  
 Jahre 1231. Am 27. Juli d. J. war er Zeuge in einer Urkunde Iſos.  
 Dr. St.-A. Hann. Andreaßstift, Verden Nr. 10. Nun haben wir noch zwei

man jene Bestimmungen über die Einziehung der Vogtei in Lüders Wahlkapitulation aufnahm. Das Kapitel sah durch die Raubwirtschaft der Vögte den Wert seiner Güter immer mehr sinken und suchte dem Unheil dadurch zu wehren, daß es die Bischöfe verpflichtete, die Vogteien nach und nach, wie sie gerade frei werden würden, einzuziehen und ihre Einkünfte den bischöflichen Tafelgütern zuzuführen. Diese Maßregel hatte aber noch einen zweiten Grund. Iso war kein guter Haushalter gewesen. Die andauernden Fehden, seine wohlthätige Gesinnung,<sup>1)</sup> besonders aber die Gründung und Dotierung des Andreasstiftes hatten tiefe Lücken in den bischöflichen Säcken gerissen, sodaß die Einnahmen sehr zusammengeschrumpft waren.<sup>2)</sup> Auch diesem Mißstande wurde durch obige Anordnung begegnet.

So ergriff das Kapitel jetzt die Gelegenheit, sich eine eingehende Beaufsichtigung der Finanzwirtschaft des Bischofs zu verschaffen. Eine abermalige Erweiterung seiner Macht-sphäre war ihm damit geglückt. Dies Bestreben trat einige Jahre später noch unverblümt hervor. Im Jahre 1244 hatte Lüder das Kloster Scharnebeck gegründet.<sup>3)</sup> Der Konsens des Kapitels erfolgte nur unter der Bedingung, daß der Bischof sich zu dem Zugeständnis herbeiließ, zu einer Dotierung der Stiftung aus bischöflichen Tafelgütern sei die ausdrückliche Genehmigung des Kapitels erforderlich. Man begründete diese Forderung mit dem Hinweis darauf, daß die bischöflichen Finanzen sehr zerrüttet seien.<sup>4)</sup> Schließlich ist an Lüders Kapi-

---

andere Urkunden, die sich mit den von den Testamentaren nach obiger Urkunde vollzogenen Käufen befassen, beide v. J. 1239. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 63 und 65. Ich bin daher geneigt, unsere Urkunde in dasselbe Jahr zu setzen. Die falsche Datierung des Kopiers ist m. E. durch die leicht mögliche Verschreibung MCCXXIX statt MCCXXXIX zu erklären. Vgl. auch Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 68.

<sup>1)</sup> Vgl. Ios Testament. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 55.

<sup>2)</sup> Die Bischöfe sind von dieser Zeit an fortwährend in Geldverlegenheit. Vgl. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 77, 95. — Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Nr 13, 40 u. a. m. Daß das Kapitel sich ihre Zwangslage auch fernerhin zu Nutzen gemacht haben wird, ist ein naheliegender Schluß.

<sup>3)</sup> Schlöpfen a. a. D. 230.

<sup>4)</sup> Schlöpfen a. a. D. 232: „quoniam redditus episcopales sunt valde tenues secundum consuetudinem expensarum, quae a domino nostro episcopo requiruntur, maxime cum dominus Iso bonae memoriae pre-

tulation noch das Zugeständnis der Domherrenwahl bemerkenswert, da bisher die erledigten Domherrenstellen vom Bischof als Lehen vergeben wurden.<sup>1)</sup>

Seine Regierung verlief ohne größere Streitigkeiten mit dem Kapitel über den Umfang der beiderseitigen Rechte, und doch mußte dieses seine Wahl bitter bereuen. Lüders Schwäche, die ein Hauptgrund seiner Erhebung gewesen sein mochte, gereichte dem Stifte zum Verderben, denn der Bischof besaß nicht mehr die Macht, sich des gewalttätigen Adels zu erwehren. Das zeigte sich deutlich bei der vierzehnjährigen Fehde mit dem Grafen von Wölpe,<sup>2)</sup> in deren Verlauf die Besitzungen des Bischofs und Kapitels verwüstet wurden und die Stadt Verden in Feindeshand fiel. Diese trüben Erfahrungen ließen es dem Kapitel ratsam erscheinen, den drohenden Verfall des Bistums durch Einsetzung einer starken Gewalt abzuwehren. Eine geeignete Persönlichkeit schien durch seine Charaktereigenschaften und einflußreichen Familienverbindungen der Dompropst Gerhard aus dem Geschlechte der Grafen von Hoya.<sup>3)</sup> Im Juli 1252 trat er zum ersten Mal als Bischof auf.<sup>4)</sup> Seine langjährige Regierungszeit widmete er ganz dem inneren Ausbau des Stiftes.<sup>5)</sup> Am 13. März 1259 bestätigte er dem Kapitel alle seine Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten und verlieh ihm dazu das Vorrecht, daß die vier Meier, welche die Pfründen der Domherren verwalteten, von allen Vogteidiensten und Abgaben frei sein sollten.<sup>6)</sup>

decessor redditibus episcopalibus ecclesiam canonicorum erexit conventualem, et libenter maiorem nostram ecclesiam in statu debito conservare volumus.“

<sup>1)</sup> S. v. S. 27.

<sup>2)</sup> Vgl. Pfannkuche a. a. D. 115.

<sup>3)</sup> Die Vermutungen, die Pfannkuche a. a. D. 117 über sein Vorleben aufstellt, sind gänzlich aus der Luft gegriffen. Am 7. Februar 1248 ist er bereits älterer Verdener Domherr und Archidiacon von Modestorf. Bolger, U. B. der Stadt Lüneburg I Nr. 71 a. Ferner ist er als Dompropst bezeugt am 1. September 1250. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 72 und i. J. 1251. Hodenberg, U. B. des Klosters St. Johannis zu Walsrode Nr. 39.

<sup>4)</sup> Dr. St. Hann. Andreassstift Verden Nr. 27. — Am 1. April 1252 scheint noch Sedisvakanz geherrscht zu haben, denn eine Urkunde des päpstlichen Legaten wendet sich nur an Dekan und Kapitel. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 73.

<sup>5)</sup> Pfannkuche a. a. D. 117 ff.

<sup>6)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 75.

Damit war die Entwicklung der Machtstellung des Domkapitels innerhalb des Bistums vorläufig abgeschlossen. In langjährigem zähen Ringen hatte es, geschickt jeden Vorteil benutzend, den Abwesenheit, Schwäche und Geldverlegenheit der Bischöfe oder Sedisvakanz ihm boten, ein Stück nach dem andern von der bischöflichen Gewalt fortgerissen und ein Vorrecht nach dem andern erworben. Aus der einfachen Mönchskongregation, die nur ihres geistlichen Amtes waltete, war eine Körperschaft von hohen Würdenträgern geworden, die einen wichtigen Faktor in der Diözesanregierung darstellte.

Mehrfach sahen wir im Verlaufe dieser Abhandlung, daß das Domkapitel auch die Ausübung des ihm zustehenden Konsensrechtes an Bedingungen knüpfte, um dadurch eine Erweiterung seiner Befugnisse und Verstärkung seiner Machtstellung zu erlangen. Die Bedeutung, die diesem Rechte für das Aufsteigen des Kapitels zukommt, gebietet es, hier einen kurzen Überblick über seine Entwicklung, Anwendung und Ausdehnung einzuschalten.

Der erste ausdrückliche Vermerk über das alleinige Konsensrecht des Verdener Domkapitels findet sich im Jahre 1220 gelegentlich der Gründung des Andreasstiftes.<sup>1)</sup> In einer Urkunde vom Jahre 1155<sup>2)</sup> findet sich der Zusatz neben der bischöflichen Entscheidung: „astipulantibus eiusdem ecclesiae praelatis et sacerdotibus.“ Dieser Zusatz kann jedoch hier nicht als Beweis für ein damals bereits bestehendes alleiniges Konsensrecht des Domkapitels herangezogen werden, da es sich dabei um eine ganz interne Angelegenheit des Kapitels handelte. Aus demselben Grunde scheidet eine andere Urkunde vom Jahre 1174 aus<sup>3)</sup>, die die Verteilung einer Kollekte unter die Domherren zu Verden und Bardowiek betrifft. Die Zustimmung der beiden Stifter<sup>4)</sup> war in diesem Falle ganz natürlich und beweist nichts für das Recht des Kapitels, als des konsensberechtigten bischöflichen Rates in dieser

<sup>1)</sup> Dr. St.-A. Hann., Andreasstift Verden Nr. 1.

<sup>2)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 21.

<sup>3)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 25.

<sup>4)</sup> Verdensium et Bardevicensium fratrum aspirante consensu.“

Zeit. Um über dessen Zusammensetzung Klarheit zu gewinnen, müssen wir uns, wie Below<sup>1)</sup> überzeugend nachweist, da, wo nicht ausdrücklich ein Konsens ausgesprochen ist, an die Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden halten. Überblicken wir nun unser leider recht spärliches Urkundenmaterial, so finden wir außer dem Domkapitel einige geistliche Stifter der Diözese durch ihre Vorsteher immer wieder unter den Zeugen vertreten,<sup>2)</sup> daneben den hohen Adel<sup>3)</sup> und ferner einige Ministerialen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts verschiebt sich das Verhältnis der geistlichen Zeugen sehr deutlich zugunsten des Domkapitels. Eine Urkunde Tammos<sup>4)</sup> erwähnt in Text und Zeugenunterschrift ausschließlich den Verdener Klerus. Daß damit der Klerus der Stadt Verden, also das Domkapitel, und nicht etwa der Klerus der Verdener Diözese gemeint ist, lehrt ein Blick auf die Zeugenreihen. Etwas später, unter Bischof Rudolf, im Jahre 1197,<sup>5)</sup> erscheinen als Zeugen zwar noch die genannten Pröpste und Äbte, doch ist im Text bereits von dem Rat<sup>6)</sup> des Domkapitels allein die Rede.<sup>7)</sup>

Diese Entwicklung des alleinigen Zustimmungsrechtes des Kapitels wurde durch verschiedene äußere Umstände begünstigt. Von Anfang an mußte ihm, dem in Verden selbst kein Kollegiatstift konkurrierend zur Seite stand,<sup>8)</sup> schon durch seine Residenz

<sup>1)</sup> v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel 19 ff.

<sup>2)</sup> Die Pröpste von Bardowiek und die Äbte von Lüneburg und Uelzen fast immer, gelegentlich auch die Pröpste von Ebstorf, Lüne und Dore. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 17, 39. — U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 19, 25, 26. — Schlöpfen a. a. D. 122. — Pfeffinger, Hist. II 944.

<sup>3)</sup> Die „advocati ecclesiarum“ und die „nobiles terrae.“

<sup>4)</sup> Schlöpfen a. a. D. 222. Beachtenswert ist, daß vermutlich auch auf anderen Gebieten das Domkapitel unter Tammo einen großen Aufschwung nahm, unter Rudolf dagegen wieder mehr zurückgedrängt wurde. S. o. S. 56 ff.

<sup>5)</sup> Dr. St.-A. Hann. Burtshude Nr. 1. Gedr. Vogt, Monum. inedit I 247. — Pratje, Bremen und Verden IV 185. — U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 26.

<sup>6)</sup> Über die nahe Verwandtschaft der Begriffe consilium und consensus vgl. u. S. 71.

<sup>7)</sup> „habito super hoc negotio Verdensis capituli imo totius ecclesiae nostrae consilio.“

<sup>8)</sup> Die Gründung des Andreaßtiftes erfolgte erst nach der vollständigen Ausbildung des alleinigen Konsensrechtes, seine Stiftungsurkunde ist

am Bischofssitz eine vorwaltende Stellung im bischöflichen Räte zufallen. Während die Landstifter und Klöster nur durch ihre Pröpste oder Äbte vertreten wurden, finden sich stets mehrere Domherren unter den zustimmenden Zeugen. Noch mehr erhielt das Domkapitel eine bevorzugte Stellung, als es ihm gelang, einzelne von diesen zustimmungsberechtigten Stellen durch seine Mitglieder zu besetzen<sup>1)</sup> oder einen Teil der Archidiafonate,<sup>2)</sup> deren umfangreiches Konsensrecht noch näher behandelt werden wird, für sich zu gewinnen. Die Inkorporation dieser einflußreichen Ämter<sup>3)</sup> vollendete das Übergewicht des Domkapitels, das jetzt auch mächtig genug war, die Laien aus dem bischöflichen Räte zu verdrängen. Im Jahre 1205 geschah es, daß das Kapitel durch Bischof Jfos Wahlkapitulation die Archidiafonate für seine Mitglieder in Anspruch nahm. Es ist wohl keine allzu kühne Hypothese, wenn wir annehmen, daß dieses Jahr den Schlußstein in der Entwicklung des ausschließlichen Zustimmungsrechtes bildete, wie es auch bedeutungsvoll für die sonstige Ausbildung der Selbständigkeit des Kapitels geworden ist.<sup>4)</sup> Die Bedingungen in Jfos Wahlkapitulation mußten alle anderen bisher noch beim Konsens mitwirkenden Geistlichen verdrängen. Außerdem enthalten sämtliche uns aus Jfos weiterer Bischofszeit überlieferten Urkunden allein die Zustimmung des Domkapitels, während unter dessen Vorgänger Rudolf, wie oben gesagt wurde, noch die auswärtigen Pröpste und Äbte erscheinen. Die Grenze ist also ziemlich scharf gezogen.

---

zugleich die erste, die wir mit dem ausdrücklichen alleinigen Konsens des Domkapitels besitzen. Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 1.

<sup>1)</sup> Domherren als Bardowieker Pröpste finden sich z. B. i. J. 1155. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 21 und i. J. 1180/88. Schöpfen a. a. D. 222, als Pröpste von Ebstorf und Lüne i. J. 1197. U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 26.

<sup>2)</sup> Ein Domherr als Archidiafon erscheint i. J. 1197. U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 26. Daß dies jedoch nichts seltenes war, sondern seit langer Zeit Domherren Archidiafonate bekleideten, ergibt sich aus der Urkunde Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 40: „Ex quadam consuetudine traxerant, ut Verdensium canonicorum archidiaconatus habentium etc.“

<sup>3)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 40.

<sup>4)</sup> S. o. S. 59.

Es ist kein Zufall, daß diese Entwicklung des alleinigen Zustimmungsrechtes mit der fortschreitenden Selbständigkeit des Kapitels gegenüber den Bischöfen genau parallel geht.<sup>1)</sup> Ein innerer kausaler Zusammenhang besteht zwischen den beiden Erscheinungen, und beide sind ohne einander undenkbar, denn sie bedingen gegenseitig ihre Ausbildung. Verdankte das Konsensrecht einerseits der wachsenden Macht des Kapitels seine volle Entfaltung, so war es andererseits doch auch wieder, wie schon erwähnt, ein wichtiger Faktor für deren Erweiterung.

Was nun die äußere Form der Zustimmung angeht, so ist dieselbe sehr verschieden. Einige der einfacheren Formeln sind: „de consensu fratrum nostrorum canonicorum maj. eccl“, „praesentibus et consentientibus“, „de consensu capituli“, „de assensu decani et capituli“, „de consilio et consensu capituli“, „capituli accedente consensu.“ Voller lauten schon Vermerke, wie: „unanimem et universalem consensum et beneplacitum“, „de consensu et bona voluntate“, „de pleno consensu“, „de maturo consilio et consensu“, „accedente consensu ac unanimi voluntate“, „de consilio, voluntate ac unanimi consensu,“ Zusätze, die dann noch dadurch gesteigert werden können, daß am Schluß des Textes das Kapitel selbst seine Einwilligung beurfundet, gewöhnlich in einer Form wie: „Nos autem decanus et capitulum . . . . . ratam habemus appensione nostri sigilli.“ Auf das Siegel als Zeichen des Konsenses wurde überhaupt seit dem 14. Jahrhundert größerer Wert gelegt, so daß manchmal sich nur das Siegel allein findet, oder der Vermerk, daß das Kapitel sein Siegel hinzugefügt habe. Außerdem treffen wir als Zustimmungssform noch die vom Bischof und Kapitel gemeinsam ausgestellten Urkunden mit einer Intitulation, wie etwa: „Nos . . . episcopus, . . . decanus totumque maioris ecclesiae Verdensis capitulum etc.“ Schließlich kommen auch noch solche Urkunden vor, die, vom Kapitel allein ausgestellt, ein vom Bischof bereits in einer selbständigen Urkunde abgeschlossenes oder bestätigtes Rechtsgeschäft ratifizieren.

<sup>1)</sup> S. o. S. 54 ff.

In der Anwendung der verschiedenen Formen der erteilten Zustimmung können wir eine gewisse Abstufung erkennen je nach der Wichtigkeit des vorliegenden Rechtsgeschäftes und nach dem Wert, den das Kapitel selbst seinem Zustimmungsrechte gerade beimaß. Das hängt damit zusammen, daß dessen Umfang nicht immer gleich war, sondern sich nach und nach erweiterte. Hatte das Kapitel nun gerade das Recht der Mitwirkung bei einer neuen Gruppe von Geschäften erlangt oder noch gegen den Bischof zu verteidigen, so legte es großen Wert darauf, dies auch durch auffallende umfangreiche Konsensformeln darzutun und zu behaupten, während die alten, festeingewurzelten Geschäftszweige mit einem kurzen Vermerk abgetan wurden. Hatte das Kapitel aber einmal das Zustimmungsrecht für eine bestimmte Art von Angelegenheiten erlangt, dann wurde es auch von den Beteiligten als zur „debita solempnitas“<sup>1)</sup> des Geschäftes gehörig empfunden, dessen Rechtsgültigkeit ohne erfolgten Konsens für unsicher galt. Ja, die Zustimmung des Kapitels zu einem Geschäfte zu erlangen, mochte für dessen Gültigkeit manchmal wichtiger erscheinen, als die des Bischofs, denn jenes war eine dauernde und stets sich gleichbleibende Macht in der Diözese, während die Bischöfe, besonders um die Wende des 14. Jahrhunderts, rasch wechselten und sehr verschiedener Natur waren.

Wir haben für die erwähnte Erscheinung ein bezeichnendes Beispiel.<sup>2)</sup> Im Jahre 1231 verkaufte der Bischof Lüder dem Andreaskapitel den Zehnten zu Trintlo für vierzig Mark, ohne die Zustimmung des Domkapitels dazu beizubringen. Da seine Erhebung kurz vorher stattgefunden hatte, kann dies wohl als eine Machtprobe und ein Versuch, sich von der lästigen Bevormundung des Domkapitels freizumachen, angesehen werden. Aber der Versuch scheiterte. Das Andreaskapitel, das auch ein Interesse daran hatte, die bischöfliche Gewalt zu schwächen, erkannte das Rechtsgeschäft nicht an, sondern

<sup>1)</sup> Der Ausdruck findet sich in der Urkunde Dr. St.-A. Hann. Andreastift Verden Nr. 16.

<sup>2)</sup> Das folgende ergibt sich aus den Urkunden Dr. St.-A. Hann. Andreastift Verden Nr. 13, 14, 16.

forderte entweder den üblichen Konsens, oder eine andere genügende Sicherheit für seine vierzig Mark, für den Bischof gewiß ein sehr demütigendes Verlangen! Es kamen noch einige andere Streitpunkte ähnlicher Natur hinzu, und so zog sich der Zwist jahrelang hin. Endlich aber mußte sich der Bischof, da seine andauernde Geldverlegenheit auch einen wirksamen Druck auf ihn ausgeübt haben wird, dem Spruche eines am 19. Oktober 1237 zusammentretenden Schiedsgerichtes beugen. Da es aus drei Domherren und drei Andreaskanonikern bestand, ist nicht zu verwundern, daß in allen Punkten gegen ihn entschieden wurde. Erfüllte er alle anderen ihm auferlegten Verpflichtungen noch an demselben Tage, so brachte er die Genehmigung zu dem Verkauf des Zehnten zu Trintlo erst fast ein Jahr später, am 3. August 1238, bei. Ich wage nicht zu entscheiden, ob der Kampf zwischen Lüders verletztem Stolz und dem Zwange der Notwendigkeit solange währte, oder ob das Kapitel, seinen Sieg auskostend, die Zustimmung böswillig solange vorenthielt. Doch scheint mir das letztere in Anbetracht der Bereitwilligkeit, mit der der Bischof sich sonst dem Spruche des Schiedsgerichtes unterwarf, wahrscheinlicher. Jedenfalls können wir dabei feststellen, daß anlässlich der Erledigung dieses Streites zuerst die demütigende und verhältnismäßig seltene Konsensformel: „de consensu et bona voluntate“ auftritt.

Die Zustimmung sollte vom ganzen Kapitel gegeben werden. Das war praktisch nur dann auszuführen, wenn der Bischof sich in Verden aufhielt. Anders lag die Sache, wenn er sich in seiner Residenz Rotenburg, der Kurie in Lüneburg oder auf Reisen befand. In den unter diesen Umständen ausgestellten Urkunden ist zwar, wie gewöhnlich, von dem Konsens des Kapitels die Rede, ohne daß dieser aber im wörtlichen Sinne vorgelegen haben kann. Erschien es nicht angängig, daß das ganze Kapitel Verden verließ und stets dem Bischof folgte, so hätte es auch eine unnötige Verzögerung der Geschäfte bedeutet, wenn der Bischof sich über jede konsenspflichtige Regierungshandlung erst mit dem entfernten Kapitel hätte in Verbindung setzen müssen. Um jeden Preis aber mußte

dieses einen anderen Ausweg zu finden versuchen, wenn es nicht überhaupt allem Einflusse auf die Verwaltung der Diözese entsagen wollte, denn die Versuchung, unter diesen Umständen das Kapitel auf bequeme Weise auszuschalten, mußte für den Bischof sehr groß sein. Ein Mittel bot sich dar.

In den außerhalb Verdens ausgestellten bischöflichen Regierungsurkunden befinden sich unter den Zeugen, falls solche überhaupt genannt sind,<sup>1)</sup> stets einige Domherren,<sup>2)</sup> deren Ämter und Würden beweisen, daß sie schon älter waren.<sup>3)</sup> Das legt den Schluß nahe, daß sie es waren, die in Wirklichkeit in Vertretung des ganzen Kapitels das Zustimmungsrecht ausübten. Daß stets mindestens zwei Domherren in der Nähe des Bischofs weilten, läßt auch die Einrichtung des bischöflichen Rates vermuten, in dem satzungsgemäß stets zwei Domherren sein mußten.<sup>4)</sup> Übrigens zeigen die Zustimmungformeln deutlich, in wie innigem Zusammenhange Rat und Zustimmung standen,<sup>5)</sup> so daß diese Begriffe kaum noch verschieden scheinen.

Die Maßregel, nur durch einige ältere Mitglieder die Zustimmung erteilen zu lassen, mußte dem Kapitel um so unbedenklicher erscheinen, als auch bei Anwesenheit des Bischofs in Verden infolge der mangelnden Beobachtung der Residenzpflicht ja längst nicht alle Domherren von dem Recht der Erteilung ihrer Zustimmung Gebrauch machten. In diesem Falle wurden die laufenden Geschäfte gelegentlich zwar am bischöflichen Hofe erledigt,<sup>6)</sup> im allgemeinen aber, falls wichtigere oder das Dom-

<sup>1)</sup> Vom 14. Jahrhundert ab verschwinden die Zeugen fast vollständig aus den bischöflichen Urkunden.

<sup>2)</sup> Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Nr. 10, 22, 23, 40. — Burtehude Nr. 13. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 86, 87. — Pratje, A. u. N. III 172. — Schlöpfen a. a. D. 230. — Vogt Monum. inedit. I 266. — U. B. des Kl. St. Johannis zu Walsrode Nr. 39. — U. B. des Hochstifts Hildesheim IV Nr. 724. — Dr. St.-A. Hann. Kloster Wöltingerode Nr. 96 u. a. m.

<sup>3)</sup> Es sind vertreten: Propst, Dekan, Kellner, Thesaurar, Küster, Scholastikus, Andreaspropst und verschiedene Archidiacone.

<sup>4)</sup> Statuta et consuet. eccl. Verd. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 67 ff.

<sup>5)</sup> Die Verbindung: „de consilio et consensu“ ist in ihren verschiedenen Variationen bei weitem die häufigste aller Konsensformeln. Sie findet sich unter den 1220—1390 vorkommenden 29 Konsensen allein neunmal, während andere Formeln nur gelegentlich auftreten.

<sup>6)</sup> Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 38. — Domstift Nr. 184. — Unsjcher sein kann man bei einigen Urkunden, die nur aus Verden. ohne

kapitel selbst betreffende Angelegenheiten vorlagen, vom Bischof und Kapitel in gemeinsamer Sitzung (in loco capitulari, in choro Verdensi, in ecclesia Verdensi, in capitulo nostro oder generali) behandelt und beurkundet.<sup>1)</sup> Ausnahmsweise erfolgte auch die Handlung in Verden, die Beurkundung aber erst in Rotenburg.<sup>2)</sup> Gelegentlich kam es auch vor, daß bei einer wichtigen Angelegenheit, wohl zur Vermeidung einer Verzögerung im Falle, daß der Bischof fern von Verden weilte, die Zustimmung des Bischofs und Kapitels von dem Bittsteller getrennt eingeholt wurde und infolgedessen in zwei verschiedenen Urkunden vorliegt.<sup>3)</sup>

Was nun den Umfang des Zustimmungsrechtes anbelangt, so beschränkte es sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lediglich auf solche Angelegenheiten, die Kirchengüter betrafen. Dies waren vor allen Dingen Veränderungen im Lehensbestande, also Verleihungen, Einziehungen und Verkäufe von Lehen.<sup>4)</sup> Ferner bedurften aber auch Verpfändungs- und Kaufverträge,<sup>5)</sup> sowie Schenkungen<sup>6)</sup> des Bischofs der Genehmigung des Kapitels. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erwarb es sich auch die Aufsicht über die bischöflichen Tafelgüter und machte Veränderungen in deren Bestande von seiner

nähere Angabe datiert sind: Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 58. — Andreasstift Nr. 46, 47, 70 — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 111. — Volger, U. B. der Stadt Lüneburg I Nr. 261. — Kulzingi narratio de monasterio Hilgental, gedr. Leibniz SS. II 393. Eine ganze Anzahl Urkunden entbehren überhaupt der Ortsangabe.

<sup>1)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 80, 84, 95, 99, 118. — Leibniz SS. II 390. — Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 36, 50, 211. — Andreasstift Nr. 2, 5, 16.

<sup>2)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 64.

<sup>3)</sup> Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 31, 32. — Schlöpfen a. a. D. 230, 232. — Vogt, Monum. inedit. I 261. — Staphorst, Hamburg. Kirchengesch. I 2 S. 32. Hier ist der bischöfliche Konsens nicht erhalten, aber mit Sicherheit vorauszusetzen. — U. B. des Klosters Jsenhagen Nr. 211, 212.

<sup>4)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 49, 84, 89. — Pratzje, U. u. N. II 36, 43. III 167, 168, 171, 172. — U. B. des Kl. St. Joh. zu Walsrode Nr. 33, 39, 80. — U. B. des Klosters Jsenhagen Nr. 50, 81, 211. — Vogt, Monum. inedit. I 253. — Dr. St.-A. Hann. Kloster St. Mich. zu Lüneb. Nr. 102, 112. — Stift Bardowiek Nr. 86. — Kloster Ebstorf Nr. 3.

<sup>5)</sup> Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 13, 16, 37, 40. — Domstift Verden Nr. 154, 199, 214. — Kloster Oldenstadt Nr. 25, 164. — U. B. des Kl. Mich. z. Lüneb. Nr. 1118.

<sup>6)</sup> Dr. St.-A. Hann. Andreasstift Verden Nr. 14, 31, 32, 38. — Sudendorf U. B. I Nr. 36.

Zustimmung abhängig.<sup>1)</sup> Von der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ab begann das Kapitel in zunehmendem Maße auch bei Angelegenheiten der Diözesanregierung mitzuwirken und beteiligte sich mit seinem Konsens an bischöflichen Bestätigungen von Schenkungen,<sup>2)</sup> an Kloster- und Kirchgründungen,<sup>3)</sup> an Statutenveränderungen geistlicher Stifter der Diözese,<sup>4)</sup> an Verlegungen und Einverleibungen von Kirchen und Klöstern.<sup>5)</sup> Ebenso hatte der Bischof die Zustimmung des Kapitels bei Ausübung seiner Reservatrechte gegenüber den Archidiaconen nötig.<sup>6)</sup> Von großer Wichtigkeit war auch die Mitwirkung des Kapitels bei der Aufstellung von Synodalstatuten, die sich seit dem 15. Jahrhundert findet.<sup>7)</sup> Am Ende des Mittelalters beteiligte es sich außerdem noch bei der Einsetzung von Prälaten, der Handhabung der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen der Diözese und der Entscheidung über Krieg und Frieden.<sup>8)</sup> Diese ganze Entwicklung gipfelte darin, daß es schließlich keine bemerkenswerte Regierungshandlung des Bischofs mehr gab, die nicht der Zustimmung des Kapitels bedurft hätte.<sup>9)</sup>

Schon früher, bei der Schilderung der selbständigen Regungen des Domkapitels gegenüber den Bischöfen, habe ich darauf hingewiesen, wie sehr die Stellung einzelner Domherren, als Archidiaconen, dazu beitrug, die Lage der Körperschaft dem Bischof gegenüber zu festigen. Das war eine Folge der Wandelung und der großen Machterweiterung, die der Archidiaconat im Laufe der Jahrhunderte erfahren, und des Ein-

1) Dr. St.-N. Hann. Domst. Verden Nr. 174. — Stift Bardowiek Nr. 28. — Kloster St. Mich. z. Lüneb. Nr. 97. — Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 95, 111. — Leibniz SS. II 390. — Schlöpfen a. a. D. 230, 232.

2) Dr. St.-N. Hann. Andreasstift Verden Nr. 67, 70. — Domst. Nr. 36. — Stift Bardowiek Nr. 18. — Pratje N. u. N. III 175.

3) Schlöpfen a. a. D. 230, 232. — Leibniz, SS. II 383 ff. — Vogt, Monum. inedit. I 259, 261.

4) Dr. St.-N. Hann. Stift Bardowiek Nr. 313. — Kloster St. Mich. z. Lüneb. Nr. 72. — Vogt, Monum. inedit. I 264, 266.

5) Dr. St.-N. Hann. Stift Bardowiek Nr. 280. — Leibniz SS. II 394. — Pratje, N. u. N. V 363.

6) S. u. S. 80.

7) Dr. St.-N. Hann. Domst. Verden Nr. 162.

8) Statuta et consuet. eccl. Verd. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 67 ff.

9) „Item generaliter non debet facere aliquem actum notabilem sine consensu capituli.“ Statuta et consuet.

flusses auf die Diözesanregierung, den er sich erworben hatte. Eine nähere Betrachtung dieser Entwicklung<sup>1)</sup> ist zum Verständnis der Bedeutung, die ihm in der Geschichte des Domkapitels zukommt, unbedingt erforderlich.

Das Amt des Archidiacons war ursprünglich rein kirchlich. Er war der erste der Diaconen und hatte als solcher die äußeren Anordnungen für die Gottesdienste und die Leitung der Armenpflege. Diese Stellung erweiterte sich im Laufe der Zeit zu der eines Gehülfsen bei bischöflichen Verwaltungs- und Regierungsgeschäften mit bedeutend vermehrtem Amtsbereich. Zu den ursprünglichen Pflichten kamen nach und nach die Leitung des niederen Klerus, Visitations- und Überwachungsgewalt und endlich die geistliche Gerichtsbarkeit. Auf diese Befugnisse der äußeren Verwaltung fiel immer mehr das Hauptgewicht. Im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts wurde es zur ständigen Gewohnheit, mehrere Archidiaconen für die Diözese fest anzustellen und jedem einen bestimmten Sprengel zuzuweisen, in dem er mit immer wachsender Selbstständigkeit als Verwaltungsbeamter schalten und walten konnte, so daß er kaum mehr vom Bischof abhängig schien und nur hin und wieder dessen Zustimmung bedurfte. Diese allgemein gültige Entwicklung liegt zu der Zeit, wo wir zuerst von Archidiaconen der Verdener Diözese hören, abgeschlossen vor uns, und es ist unsere Aufgabe, aus den spärlichen Überlieferungen ein Bild von den besonderen Befugnissen des Verdener Archidiaconats zu entwerfen.

In den vorliegenden Urkunden werden elf Archidiaconate erwähnt: Bevensen, Hittfeld, Hollenstedt, Ruhfeld, Modestorf, Salzhausen, Scheessel, Seehausen,<sup>2)</sup> Selsingen,<sup>3)</sup> Sottrum und

<sup>1)</sup> Ein allgemeiner Überblick über die Entwicklung des Archidiaconats findet sich in: Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. — Schneider, Die bischöfl. Domkapitel. — v. Below, Wahlrecht der Domkapitel. — Brackmann, Halberstädter Domkapitel u. a. m.

<sup>2)</sup> Seehausen umfaßte das Gebiet der sogenannten Wische und kam nach dem Halberstädter Grenzstreit v. J. 1174 durch kaiserliche Entscheidung an Verden. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 25. Später habe ich dies Archidiaconat nie wieder erwähnt gefunden. In der Taxa procurationum saec. XV gedr. Hohenberg, Gesch. Du. I ist nur von der „praepositura in Szehusen“ die Rede.

<sup>3)</sup> Selsingen ist einzig erwähnt in der Urkunde Bischof Konrads von

Ulzen.<sup>1)</sup> Mit Ausnahme von Seehausen und Uelzen, von denen ich es nicht nachweisen kann, waren alle ständig für Mitglieder des Domkapitels reserviert,<sup>2)</sup> einzelne auch bestimmten Dignitäten angegliedert, um deren Einnahmen zu verbessern. So war Hittfeld zeitweise der Küsterei,<sup>3)</sup> Hollenstedt der Andreaspropstei,<sup>4)</sup> Ruhfeld der Bardowieker Propstei,<sup>5)</sup> Scheessel der Scholasterei<sup>6)</sup> und Sottrum der Kantorei<sup>7)</sup> inorporiert.

Archidiafon konnte nur ein emanzipierter, in vollem Genusse seiner Pfründe stehender Domherr werden.<sup>8)</sup> Inhaber von Knabenpfründen und solche canonici maiores, die wegen eines schwebenden Disziplinarverfahrens oder Nichtbeachtung der Residenzpflicht<sup>9)</sup> im Bezuge ihrer Pfründe beschränkt oder davon ausgeschlossen waren, kamen also nicht in Betracht. Ursprünglich hatte der Bischof das alleinige Ernennungsrecht.<sup>10)</sup>

31. Januar 1281. Gebr. Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 99 als „bannus seltsinge.“ Spangenberg faßt es als „Herrlichkeit oder Gut“ a. a. D. 86. Auch Hodenberg läßt es in seiner Aufzählung der Verdener Archidiafonate aus. Gesch. Du. II 269 ff. Trotzdem erscheint es mir nicht zweifelhaft, daß hier ein Archidiafonat Selsingen gemeint ist. Das ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange der Urkunde. Bischof Konrad verspricht: „praelaturam cantoriae et duos bannos seltsinge et Couelde“ (Archidiafonat Ruhfeld!) nur einem emanzipierten Domherrn zu verleihen. Im weiteren wird noch auf obige Aufzählung Bezug genommen: „nec in praemissis tribus dignitatibus, sicut nec in aliis praelaturis vel bannis.“ Eine „Herrlichkeit oder Gut“ wird man nicht als dignitas bezeichnen können, andererseits ist bannus ein ganz geläufiger Ausdruck für Archidiafonat. Hodenberg, Gesch. Du. I 81—82. — Gercken, Cod. dipl. Brandenb. I 655, wo archidiafonatus stets durch bannus ersetzt ist.

<sup>1)</sup> Uelzen ist als Archidiafonat und zwar im Besitze eines Domherrn nur in einer Urkunde erwähnt. U. B. des Klosters St. Mich. z. Lüneb. Nr. 233. Die öfter genannte praepositura in Uelzen ist nur die gewöhnliche Pfarrstelle dort.

<sup>2)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 40, 56, 99.

<sup>3)</sup> Am 4. Juni 1466. Dr. St.=A. Hann. Domst. Verden Nr. 211. S. v. S. 53.

<sup>4)</sup> i. J. 1221. Dr. St.=A. Hann. Andreasstift Nr. 2.

<sup>5)</sup> Am 9. Oktober 1369. Dr. St.=A. Hann. Bardowiek Nr. 280.

<sup>6)</sup> Spangenberg a. a. D. 77.

<sup>7)</sup> Ebenda.

<sup>8)</sup> Statuta et consuet. Nach einer Aufzählung der Dignitäten und Archidiafonate heißt es: „Episcopus . . . . non potest nec debet alicui nisi canonico prabendato et existente in plenaria perceptione suae praebendae conferre.“

<sup>9)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 115.

<sup>10)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 56: „beneficiorum ad episcopalem donationem pertinentium.“ Ebd. Nr. 99: „in aliis praelaturis vel bannis providere possumus (scil. episcopus).“

Später aber wird wohl dem Kapitel schon dadurch, daß es mit Archidiafonaten verbundene Ämter besetzte, wenigstens ein mittelbarer Einfluß auch auf die Besetzung jener Stellen zuzusprechen sein. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts findet sich auch öfter Besetzung durch päpstliche Provision.<sup>1)</sup>

Als die Hauptrechte der Archidiafonen galten nach einer Urkunde des Jahres 1270<sup>2)</sup> das Recht, Synoden abzuhalten, die Disziplinalgewalt und die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Synoden wurden, soviel die geringe Überlieferung<sup>3)</sup> erkennen läßt, alljährlich zweimal abgehalten, und zwar ursprünglich in der „Mutterkirche“,<sup>4)</sup> der Kirche des Ortes, von dem der Bezirk seinen Namen trug. Hierzu kamen alle Gemeinden des Archidiafonats unter Führung ihrer Geistlichen zusammen.<sup>5)</sup> Eine Ausnahme bildeten jedoch die auf den Elbinseln gelegenen Gemeinden des Archidiafonats Hittfeld, denen mit Rücksicht auf Überschwemmungen, Wind und Wetter der Besuch einer, vermutlich im Frühjahr, nach Analogie anderer Diözesen zu Himmelfahrt stattfindenden Synode erlassen worden war.<sup>6)</sup> Sie brauchten nur zu der am 9. Oktober, dem Tage des hl. Dionysius, gehaltenen Herbstsynode zu kommen. Später scheinen die Synoden nicht mehr in der Ortskirche des Archidiafonatsitzes, sondern in den einzelnen Pfarrkirchen<sup>7)</sup>

1) Besonders freigebig mit Provisionen zeigte sich Johann XXII. Bei Schmidt, Urf. und Reg. finden sich in den Jahren 1328—32 allein für das Bistum Verden 11 Provisionen mit kirchlichen Benefizien, darunter zwei Archidiafonaten.

2) Vogt, Monum. inedit. I 261.

3) Näheres über Synoden bringt nur eine einzige Urkunde vom 14. Juli 1375. Wedekind, Not. III 191.

4) „matrix ecclesia.“ So wird z. B. genannt die Kirche zu Salzhäusen. Leibniz SS. II 389. Die Kirche zu Hittfeld: Staphorst, Hamb. Kirchengesch. I 2 S. 32.

5) Urf. des Domkapitels vom 22. Mai 1254. Staphorst a. a. D. I 2 S. 32. — Leibniz SS. II 389.

6) Staphorst a. a. D. I 2 S. 32.

7) Vgl. hierzu Wedekind Not. III 191: Vor den Mauern Lüneburgs, im Bereiche des Archidiafonats Modestorf, lag die St. Cyriacikirche. Sie wurde i. J. 1375 dem zerstörten Michaeliskloster inkorporiert (U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 677), das selbst synodalfrei war (Hodenberg, Gesch. Du. II 278). Doch behielt sich der Archidiafon von Modestorf das Synodalrecht über die Cyriacigemeinde vor. (U. B. des Klosters St. Mich. Nr. 677.) In einer folgenden Urkunde (U. B. des Klosters

stattgefunden zu haben. Der Grund hierfür liegt vermutlich, ganz abgesehen von den sonstigen Unbequemlichkeiten, die das alte System mit sich brachte, in der zunehmenden Unsicherheit des Landes, über die um diese Zeit häufiger geklagt wird.<sup>1)</sup> Es mochte gewagt erscheinen, ganze Ortschaften ihrer Einwohner zu entblößen und dadurch wehrlos zu machen, andererseits auch die Leute selbst den Gefahren der Landstraße preiszugeben. Mit dieser Dezentralisierung der Synoden wuchs natürlich die Arbeitslast der Archidiaconen, die nebenbei als Domherren durch Amts- und Residenzpflicht schon behindert wurden, außerordentlich, so daß sie genötigt waren, zu ihrer Entlastung sich Offiziale oder Bizearchidiaconen zu halten, die sie in ihrem Amte und vor allem wohl auf den Synoden vertraten.

Zur Synode wurde die ganze Gemeinde ins Gotteshaus entboten, worauf der Archidiacon oder sein Vertreter die Verhandlungen vom Altare aus leitete. Über die einzelnen Gegenstände der Verhandlung erfahren wir nichts näheres, doch werden nach Analogie anderer Diözesen hier wohl hauptsächlich kirchliche Verwaltungsangelegenheiten in Frage gekommen sein. Ferner wurden auf den Synoden die synodatica erhoben, eine Geld- oder Naturalabgabe der Pfarrer,<sup>2)</sup> die in Schaltjahren dem Bischof gehörte<sup>3)</sup> und einen wesentlichen Bestandteil des Einkommens der Archidiaconen bildete.<sup>4)</sup>

---

St. Mich. Nr. 684) wird nun festgestellt, daß nach Zerstörung der Cyriacikirche die Synoden in der Kirche des Klosters St. Mich. abzuhalten seien. Sie sind also vorher in der Cyriacikirche und nicht in St. Johannis, der Hauptkirche des Sprengels, abgehalten worden. Das berechtigt zu dem Schlusse, daß es um diese Zeit, Ende des 14. Jahrhunderts, bereits allgemein üblich war, die Synoden von der Ortskirche des Archidiaconatsstuhles in die einzelnen Pfarrkirchen zu verlegen. Zu dieser Annahme führt auch der Umstand, daß um dieselbe Zeit zum ersten Male der Offizial eines Archidiacons erwähnt wird. U. B. des Klosters St. Mich. Nr. 690.

<sup>1)</sup> Bolger, U. B. der Stadt Lüneburg I Nr. 563. — Staphorst a. a. D. I 2 S. 665.

<sup>2)</sup> Die Pfarrer der Elbgemeinden hatten auch nur jährlich einmal die Synodalprokurationen zu zahlen. Staphorst a. a. D. I 2 S. 32.

<sup>3)</sup> Weger und Welte, Kirchenlexikon I 78.

<sup>4)</sup> Das ist auch wohl der Grund, weshalb in unserem Falle (s. o. S. 76 A. 7) der Archidiacon sich so ausdrücklich das Synodalrecht über die Cyriacigemeinde vorbehielt.

Synodalfrei waren die drei Kollegiat- und vierzehn Klosterkirchen der Diözese, jowie das Dorf Kirchwerder.<sup>1)</sup> Ob, wie anderwärts, auch Adel und Ministerialen vom Synodalzwange befreit waren, ist nicht festzustellen, aber sehr wahrscheinlich.

Das Aufsichtsrecht über die Geistlichen, die ihnen unbedingten Gehorsam schuldeten,<sup>2)</sup> übten die Archidiaconen durch die alljährlichen Visitationsreisen aus. Sie hatten die Priester und Vikare einzusetzen,<sup>3)</sup> jedoch vorher genau auf ihre Tauglichkeit zu prüfen,<sup>4)</sup> danach zu sehen, daß sie am Ort ihrer Tätigkeit weilten, und sie nötigenfalls zu beurlauben,<sup>5)</sup> bei der Anstellung ihre Vereidigung auf bischöfliche Verordnungen vorzunehmen<sup>6)</sup> und etwaige Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung zu rügen.<sup>7)</sup> Das Visitationsrecht erstreckte sich ferner<sup>8)</sup> auf die Abhaltung und Art der Gottesdienste, ihre Erweiterung und Verlegung<sup>9)</sup> und auf die Beaufsichtigung nicht exemter kirchlicher Körperschaften.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Hodenberg, Gesch. Du. I 277. a) Dom zu Verden, St. Andreas zu Verden, Dom zu Bardowiek. b) Altkloster, Neukloster, Oldenstadt, St. Michaelis zu Lüneburg, Heiligental, Lüne, Ebstorf, Scharnebeck, Dambeck, Medingen, Diesdorf, Salzwedel, Krewessen, Arendsee. c) Kirchwerder. Die Klöster hatten das Recht, Sondersynoden abzuhalten, und ihre Pröpste besaßen archidiaconale Befugnisse. Vogt, Monum. inedit. I 261.

<sup>2)</sup> Vogt, Monum. inedit. I 259. — Volger, U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 225. — U. B. des Klosters St. Mich. 3. Lüneb. Nr. 223. — Pratzje, U. u. N. V 267.

<sup>3)</sup> Vogt, Monum. inedit. I 259. — Volger, U. B. der St. Lüneb. I Nr. 225. — U. B. des Klosters St. Mich. Nr. 223. Dr. St.-A. Hann. Kloster St. Mich. 3. Lüneb. Nr. 297. — Hannov. Anzeigen v. J. 1755 S. 78. — Schmidt, Urk. u. Reg. I Nr. 295 u. a. m. Die Feierlichkeit ging so vor sich, daß der Priester erst durch Handschlag Gehorsam gelobte (oboedientiam manuum facere), worauf ihm die Seelsorge übertragen wurde (curam animarum recipere). Vgl. Leibniz SS. II 389. In ihrem Investiturrecht wurden die Archidiaconen ab und an auch durch päpstliche Provisionen beschränkt. Schmidt, Urk. u. Reg. I Nr. 122.

<sup>4)</sup> Beschluß der Generalsynode zu Lüneburg v. 1. März 1396. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift konnte Suspension des betr. Archidiacons vom Investiturrecht auf die Dauer eines Jahres erfolgen. U. B. des Klosters St. Mich. 3. Lüneb. Nr. 802.

<sup>5)</sup> Volger, U. B. der St. Lüneb. I Nr. 225.

<sup>6)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 111. Gebr. Sudendorf U. B. VII Nr. 20.

<sup>7)</sup> „ius excessus corrigendi“.

<sup>8)</sup> Es wird auch als die „inspectio in ecclesias, clerum et populum“ bezeichnet. Pfeffinger, Hist. I 385.

<sup>9)</sup> Sudendorf, I Nr. 153. — Volger, U. B. der St. Lüneb. III Nr. 1351.

<sup>10)</sup> 3. B. die Kalandsbrüder in Lüneburg. Volger, U. B. der St. Lüneb. III Nr. , 1351. Das Kloster Jsenhagen. Ebd. Nr. 560.

Mit dem Visitationsrecht in nahem Zusammenhange steht die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen, die ganze ursprünglich bischöfliche Gerichtsgewalt, die jetzt dem Bischof so entfremdet war, daß er sie nicht einmal während der Vakanz eines Archidiaconats ausüben durfte. Er mußte sie in diesem Falle unverzüglich einem Mitgliede des Kapitels übertragen.<sup>1)</sup> Daraus läßt sich zugleich erkennen, wie hoher Wert dieser, als der vornehmsten Befugnis der Archidiaconen, beigelegt wurde. Einzelheiten über die Kompetenz und Handhabung der Gerichtsbarkeit erfahren wir fast gar nicht.<sup>2)</sup> Einige Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Geistlichen, oder nicht exemten Stiftern untereinander oder mit Laien um Einkünfte, Amt oder Nachlaß<sup>3)</sup> geben keine genügenden Aufschlüsse. Wir wissen jedoch, daß es neben dieser Befugnis, Streitigkeiten zu entscheiden, noch die Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Ehesachen gab,<sup>4)</sup> ohne aber Beispiele für ihre Ausübung zu haben und zu erfahren, ob der Archidiacon hier als erste Instanz tätig war. Von einiger Wichtigkeit ist nur eine Urkunde, die eine Klage des Rates in Lüneburg über die richterliche Tätigkeit des Archidiacons von Modestorf enthält.<sup>5)</sup> Danach hatte dieser,

<sup>1)</sup> Statuta et consuet. Ebenso wurde es mit den von Archidiaconen zu verleihenden kirchlichen Benefizien gehalten. Vgl. ebd.: „Item episcopus non debet conferre beneficia spectantia ad collationem praepositorum vel archidiaconorum, nec etiam tempore, quo aliqua de dictis praelaturis vacare contingat.“

<sup>2)</sup> Wir haben im ganzen nur vier Urkunden, die etwas über die richterliche Tätigkeit der Archidiaconen verraten, alle aus dem Archidiaconat Modestorf. Sie enthalten nur Zeugnisse für die Ausübung des „ius decidendi“, keins für die des „ius excessus tam clericorum quam laicorum corrigendi.“

<sup>3)</sup> Bolger, U. B. der St. Lüneb. I Nr. 560. — U. B. des Klosters St. Mich. z. Lüneb. Nr. 774 a. — Ebd. Nr. 793.

<sup>4)</sup> Pfeffinger, Hist. I 385: „iurisdictio in dirimendis litibus super beneficiis ortis“ und „iurisdictio in criminalibus et matrimonialibus.“

<sup>5)</sup> Bolger, U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 563. Die Urkunde ist undatiert. Ich setze sie ins Jahr 1365, denn der in ihr als Hildesheimer Dekan erwähnte frühere Domdekan Heinrich erscheint am 9. Oktober 1364 noch als solcher (Dr. St.-U. Hann. Bardowiek Nr. 274), während sich am 20. Juli 1365 bereits eine Bewerbung um das vakante Verdener Dekanat findet. Schmidt, Urk. u. Reg. II Nr. 707. Andererseits aber muß unsere Urkunde noch in die Zeit der Anfang 1366 durch Provision Rudolfs II. beendeten Vakanz des bischöflichen Stuhles fallen, da die Beschwerde an das Domkapitel gerichtet ist, dem die bischöfliche Gerichtsbarkeit im Falle der Sedisvakanz zukam. Statuta et consuet.

um unrechtmäßige Ansprüche auf eine Salzrente durchzusetzen, wiederholt Lüneburger Bürger zu sich nach Verden entboten. Der Rat erhob dagegen Einspruch, von dessen Begründungen hier folgendes hervorgehoben sei. Angelegenheiten der Salzgüter, so erklärt er, gehörten weder vor den Archidiacon, noch vor ein anderes geistliches Gericht. Er glaube und hoffe, daß jener als Archidiacon von Modestorf nicht das Recht habe, in Verden Recht zu sprechen, weil die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit oder seines Archidiaconats sich gar nicht so weit ausdehnten.

Daraus können wir mit Sicherheit entnehmen, daß ein Archidiacon nur innerhalb der Grenzen seines Bannes Gericht halten durfte, denn die Phrase: „wir glauben und hoffen usw.“ entspringt nur dem ganzen Charakter der Urkunde, als einer in den höflichsten Formen abgefaßten diplomatischen Note.

Weiter machte der Rat geltend, daß seine Mitbürger sich immer nur in Lüneburg dem Gerichte des Archidiacons oder seines Stellvertreters unterwerfen müßten.<sup>1)</sup> Ob diese Gerichtssitzungen nun anläßlich der Synode oder der Visitationen stattfanden, läßt sich nicht erkennen. Es ergibt sich aber weiter, daß gegen die Rechtsprechung der Archidiaconen eine Berufung möglich war, die sich an den Bischof,<sup>2)</sup> bei Sedisvakanz aber an das Domkapitel richtete.

Neben diesen weitgehenden Befugnissen der Archidiaconen, die dem Bischof fast jeden unmittelbaren Einfluß auf die Diözese verboten, gab es doch noch einige bischöfliche Reservatrechte, die freilich nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Archidiacons oder unter dem Vermerk, daß seine Rechte gewahrt

<sup>1)</sup> „et nostri concives semper in Lüneburg facere debent in iudicio domini archidiaconi, si praesidere decreverit aut sui commissarii, si quem substituerit, quae merito secundum iuris ordinem fuerint facienda.“ Auch von der dem Domkapitel inkorporierten (Sudendorf, U. B. IX 273. — Dr. St.-A. Hann. Kloster Oldenstadt Nr. 137) Propstei Uelzen erfahren wir, daß das zugehörige geistliche Gericht stets in der Stadt Uelzen gehalten werden mußte. Sudendorf, U. B. X Nr. 104 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Von dem erwähnten Propsteigericht konnte man an den Bischof von Verden oder an das hohe Send, wenn dieses dafür zuständig war, appellieren. Nach Weßer und Welte, Kirchenlexikon XI 126, erstreckte sich die Kompetenz der Sendgerichte auf die vor das geistliche Forum gehörigen Streitigkeiten der Laien, sowie auf deren kirchliche Vergehen.

feien, ausgeübt werden durften und dadurch sehr entwertet wurden. Auch das Domkapitel hatte seine Zustimmung zu geben. In den Urkunden finden sich als Rechte des Bischofs zunächst die Bestimmungen über Veränderungen in der Organisation der Archidiafonate, wie deren Inkorporationen,<sup>1)</sup> ferner Veränderungen im Parochialbestande, z. B. Gründung und Bestätigung von exemten Stiftern,<sup>2)</sup> Gründung, Dotierung und Verlegung von Kirchen, Kapellen und Altären,<sup>3)</sup> Umpfarrungen,<sup>4)</sup> alsdann Veräußerungen und Tausch von Kirchengut,<sup>5)</sup> endlich Bestätigung von kirchlichen Verträgen.<sup>6)</sup> Bei Sedisvakanz übte das Kapitel diese Rechte aus.<sup>7)</sup>

Die Einnahmen der Archidiafonen setzten sich folgendermaßen zusammen: sie erhielten die regelmäßigen jährlichen Synodalabgaben der Priester, die anlässlich der Visitationsreisen erhobenen Profurationen und die Synodalien aus dem Nachlaß der verstorbenen Geistlichen.<sup>8)</sup> Diese bestanden, wie im Jahre 1290 festgesetzt wurde, aus dem, was zu der vollständigen Reiseausrüstung eines Priesters gehörte, in der er zur bischöflichen Generalsynode zu erscheinen pflegte.<sup>9)</sup> Ferner hatten

<sup>1)</sup> Dr. St.-N. Hann. Bardowiek Nr. 280. Domstift Nr. 211.

<sup>2)</sup> Vogt, Monum. inedit. I 240, 261. — Pratje, Bremen und Verden I 185. — U. B. des Klosters St. Mich. zu Lüneb. Nr. 684. — Leibniz SS. II 389.

<sup>3)</sup> Vogt, Monum. inedit. I 259. — Volger U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 225. — U. B. des Klosters St. Mich. zu Lüneb. Nr. 223. — Pratje N. u. N. V. 267, VI 361. — Volger U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 285. — Leibniz SS. II 384.

<sup>4)</sup> U. B. des Klosters St. Mich. Nr. 222, 677, 684. — Volger, U. B. der Stadt Lüneburg II Nr. 1059. — Sudendorf U. B. VI Nr. 167. — Webekind Noten III 191.

<sup>5)</sup> Schlöpfen a. a. O. 230. — Pratje, N. u. N. III 170. — Volger, U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 214, 261.

<sup>6)</sup> Volger U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 371. — Leibniz SS. II 393.

<sup>7)</sup> U. B. des Klosters St. Mich. zu Lüneb. Nr. 436. — Hannov. Anzeigen 1755 S. 781.

<sup>8)</sup> Daß diese drei Arten von Abgaben durch die Archidiafonen von den Geistlichen erhoben wurden, erhellt aus der Urkunde über die Umpfarrung der Cyriacikirche. S. o. S. 76 N. 7. Der Archidiafon behielt sich dabei das Synodalrecht, und mit ihm natürlich die zugehörigen Abgaben, ausdrücklich vor. Für das Ausfallen der Synodalien und Profurationen ließ er sich durch eine Jahresrente von einer Mark entschädigen. Näheres über Profurationen siehe Weker und Welte, Kirchenlexikon I 75 ff.

<sup>9)</sup> Diese auch kulturhistorisch wertvolle Urkunde findet sich bei Hohenberg, Gesch. Du. II Nr. 107: „universa et singula ad habitum ipsius plebani, quo consuevit generale et episcopale capitulum visitare, spec-

sie Einkünfte aus Hufen, Zehnten, Wäldern, Äckern, Häusern und Anteilen an der Lüneburger Saline.<sup>1)</sup> Je nach Größe und Wohlhabenheit ihrer Sprengel mußten also auch die Einkünfte der einzelnen Archidiaconen verschieden sein. Für das Archidiaconat Bevensen, das keineswegs das einträglichste war, haben wir einen Nachweis der aus Zehnten und anderen Quellen einkommenden Geldsumme.<sup>2)</sup> Es sind jährlich hundert Reichstaler. Streitigkeiten über Einkommensverhältnisse der Archidiaconen scheinen auf der Generalsynode entschieden worden zu sein.<sup>3)</sup>

Gegen Ende des Mittelalters wurden die Archidiaconate immer mehr lediglich Einnahmequellen. Das geht mit genügender Deutlichkeit aus der Ausdrucksweise unserer Quellen hervor.<sup>4)</sup> Ferner zeigt sich, daß Archidiaconate nur aus dem Grunde verliehen wurden, um den mangelhaften Einkünften einer anderen Stelle aufzuhelfen,<sup>5)</sup> die aber schon mit Arbeit

tantia . . . . equum, sellam, frenum, ocreas, calcaria, saccum ducalem lintrannam, culcitram, cussinum, superperlicium, varias vestes, librum itinerarium, accipitres, falcones fusos, veltres, lagunculas, vasa cellaria, ciffos aureos sive argentarios, togam, tunicam, lineas vestes, calcios caligas, pileum, cocullam et cirotecas.“ Der mangelhafte Hodenbergische Abdruck findet eine willkommene Ergänzung durch eine in Hannov. Magazin v. J. 1764, 61. Stück S. 970 erschienene andere Aufzählung: „Infrascripta pertinent ad synodalia in dioecesi verdensi: Equus melior, colla (sella?), frenum, gladius, ocreae, calcaria, valisecum sive saccus ductilis, lectus, pulvinar unum perlinteaminum, colatra, cussinus ad caput, almucium, biretum, variae vestes, breviarum et libri itinerarii, accipitres, falcones, nisiveltres, laguncula hoc est Wynleghelen, vasa cellaria hoc est Sadel Flasschen, cyphi et tassiae aurei et argentei, coclearia argentea, cingulus cum pera et cultello, toga et tunica meliores, wambosium, lineae vestes, calcei, caliga, pileus, cuculla, cyrotecae, anuli aurei et argentei.“

<sup>1)</sup> Andreas von Mandelsloh, Registr. eccl. Verd. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 3—40.

<sup>2)</sup> Designationen derjenigen jährlichen Intraden, so die gewesene Donatarien auß dem Verdischen Dom=Capitull= undt Unter=Stiffts=Güthern possidiret 2c.“ Saec. XVII. Gedr. Hodenberg, Gesch. Du. I 61 ff.: „Archidiaconat in Bevensen bestehet nach Anweisung alter Nachrichten in nachgesetzten Zehndten —, Meyer — und Zinsgefällen, die einhalts des Alessmannischen Buches sub fol. 102 jährlichen 100 Rthlr. ertragen — —.“

<sup>3)</sup> Dr. St.-A. Hann. Domst. Nr. 34.

<sup>4)</sup> „Archidiaconat Bevensen bestehet in den und den Gefällen.“ Designation. 2c. Hodenberg, Gesch. Du. I 61 ff.

<sup>5)</sup> J. J. 1466 am 4. Juni wird aus diesem Grunde das Thesaurariat mit dem Archidiaconat Hittfeld verbunden. Dr. St.-A. Hann. Domst. Verden Nr. 211.

zu sehr belastet war, um ihr auch noch die Amtspflichten eines Archidiacons auflegen zu können. Es ist klar, daß diese dann allein den Bizearchidiaconen<sup>1)</sup> zufallen mußten. Nur unter diesem Gesichtspunkte läßt sich auch die Erscheinung erklären, daß wir gelegentlich zwei Archidiaconate in einer Hand vereinigt finden.<sup>2)</sup>

Trotz dieser veränderten Stellung des Archidiaconats gelang es den Verdener Bischöfen aber nicht, die ihnen im Laufe der Jahrhunderte entrissene Gewalt wieder an sich zu bringen.<sup>3)</sup> Nicht einmal während der Vakanz durften sie sie ausüben. Unverzüglich mußten sie in diesem Falle die geistliche Gerichtsbarkeit einem Domherrn zur Verwaltung übertragen, durften auch keine vom Archidiacon zu besetzenden Benefizien<sup>4)</sup> vergeben, während das Kapitel sofort aus seiner Mitte Verwalter für die Einkünfte bestellte, die dem neuen Inhaber des Amtes Rechenschaft ablegen mußten.<sup>5)</sup> Die Synodalien der Archidiaconen hatten die Bischöfe sich schon längst nehmen lassen.<sup>6)</sup> Wurde eine Stelle nicht durch den Tod, sondern durch Versetzung oder Verzichtleistung frei, so ernannte der aus dem Amte Scheidende selbst seine Prokuratoren<sup>7)</sup>, die ihrerseits wieder Stellvertreter bestimmen durften.

Wie groß der Einfluß der Archidiaconen, als hoher kirchlicher Würdenträger, auch auf weltliche Angelegenheiten war,

<sup>1)</sup> Es läßt sich nachweisen, daß diese sowohl die Überwachung und Besetzung der Pfarrstellen (U. B. des Klosters St. Mich. z. Lüneb. Nr. 690, 850), als auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit hatten. Volger, U. B. der Stadt Lüneburg I 563.

<sup>2)</sup> Schmidt, Urf. u. Reg. I 242 Nr. 396.

<sup>3)</sup> Noch in den Statuta et consuet. heißt es bei der Aufzählung der archidiaconalen Rechte: „ne episcopus de causis ipsorum se intromittere debet.“ Das wurde dadurch begünstigt, daß der Episkopat in Verden gegen Ende des Mittelalters durch innere und äußere Zwietracht zunehmend geschwächt wurde, und schließlich unter den Administratoren, die dem zerrütteten Stift natürlich weniger Interesse zuwandten, als ihren eigenen Bistümern, zum Schatten herabsank.

<sup>4)</sup> Die Archidiaconen hatten auch die „inspectio beneficiorum“ und das „ius investiendi ad eadem.“ Pfeffinger, Hist. I 385.

<sup>5)</sup> Statuta et consuet.

<sup>6)</sup> Schon i. J. 1205. S. o. S. 59.

<sup>7)</sup> U. B. des Hochstifts Hildesheim V Nr. 596 u. 611—13. — Schmidt, Urf. u. Reg. II Nr. 83. Sie wurden: „legitimi procuratores, actores, factores et nuntii speciales“ genannt.

oder vielmehr sein konnte, dafür bieten uns unsere Urkunden ein deutliches Beispiel. Während des Lüneburger Erbfolgestreites<sup>1)</sup> (i. J. 1371—73) war ein gewisser Johann von Bücken Archidiafon in Modestorf. Er besaß große Macht am Hofe der Herzöge Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen und verwendete diese zum Besten der Stadt Lüneburg,<sup>2)</sup> die im Jahre 1373 seine Verdienste durch Verleihung eines Hauses und eines lebenslänglichen Jahrgehaltens von vierzig Mark ehrte.<sup>3)</sup> Das Archidiafonat Modestorf war überhaupt das reichste der Diözese,<sup>4)</sup> was seinen Inhabern stets zu großer Bedeutung verhalf. Nicht immer wußten diese aber ihre Macht zum Besten ihrer Untertanen zu verwenden, sondern es finden sich Spuren eines Mißbrauches der Amtsgewalt.<sup>5)</sup> Das sollte schließlich seine Aufhebung herbeiführen. Die Stadt Lüneburg, die schon einmal energisch für die Rechte ihrer Bürger hatte eintreten müssen (i. J. 1365), konnte sich die trotzdem ruhig weiter erfolgenden Übergriffe der geistlichen Behörden<sup>6)</sup> auf die Dauer nicht gefallen lassen. Im Jahre 1445 setzte sie mit großen Kosten<sup>7)</sup> beim Papste eine Teilung des Archidiafonats in Land- und

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Havemann, Geschichte der Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853) I. Kap. IV u. V.

<sup>2)</sup> Am 7. Jan. 1371 versprachen die Herzöge, alles in ihren den Städten gegebenen Privilegien, was der Stadt Lüneburg mißfiel, nach dem Räte des Archidiafons Joh. v. Bücken und der Bürgermeister zu ändern. Sudendorf U. B. IV Nr. 84. Im Oktober 1371 begleitete der Archidiafon den Herzog Wenzeslaus zum Kaiser und wollte betreiben, daß der Herzog, sobald er zu Geld käme, es der Stadt abliefere. Sudendorf U. B. IV Nr. 223. Es handelt sich wohl um Anleihen, mit denen die Stadt den Herzog während des Krieges unterstützt hatte.

<sup>3)</sup> Bolger, U. B. der Stadt Lüneburg II Nr. 814, 816.

<sup>4)</sup> „dignitas post pontificalem, non tamen major.“ Scheidt, Cod. dipl. 838.

<sup>5)</sup> Bolger, U. B. der Stadt Lüneb. I Nr. 563.

<sup>6)</sup> Daß die Gründe für die Umgestaltung des Archidiafonats die „Molestierung“ der Bürger in geistlichen Sachen durch die Verdischen Offiziale, besonders die schon früher bekämpften Zitationen nach Verden oder Rotenburg und Eingriffe in die richterliche Kompetenz des Rates waren, darin stimmen die uns erhaltenen Berichte überein. Helm. Rodewolds Chronik. Lüneb. und Leonh. Elveri Chron. Lüneb. Beide gedruckt bei Staphorst, Hamb. Kirchengesch. I 4 S. 876 ff. Vgl. auch Pfeffinger, Hist. I 385 ff., der die Relation des späteren Propstes D. Crolovius excerpiert, und Kethmeier, Braunsch. Lüneb. Chronik. (1722) S. 1291.

<sup>7)</sup> Tausend Dukaten nahm die Kurie, dreitausend Mark Bischof und Domkapitel.

Stadtbezirk durch. Jener blieb in seiner bisherigen Gestalt dem Domkapitel, dieser wurde von dem zum Propst beförderten Pfarrer der Johanniskirche verwaltet,<sup>1)</sup> der unter dem Patronate des Rates stand und nach Crolovius sämtliche archidiafonale Rechte, nach Leonhardi Elveri Chronicon nur die Gerichtsbarkeit in Lehenssachen bekam, während der Rat alle anderen Befugnisse übernahm. Jedenfalls steht aber soviel fest, daß das Domkapitel hierdurch eine empfindliche Einbuße seiner Macht erlitt, woran auch der Umstand wenig ändern konnte, daß ihm nebst dem Bischof die Bestätigung des vom Rate in Vorschlag gebrachten Propstes oblag. Infolge der zerrütteten Verhältnisse des Bistums, zu denen es selbst durch sein Verhältnis zum Bischof nicht am wenigsten beigetragen hatte, und seiner eigenen schlechten Finanzlage war es nicht mehr imstande, diesen Schlag abzuwehren.

Von geringerer Bedeutung, als die Archidiafonate, waren die Stellungen einzelner Domherren als Pröpste niederer Stifter, die übrigens, außer bei den dem Kapitel inkorporierten Propsteien von St. Andreas und Bardowiek, auch höchst selten vorkamen.<sup>2)</sup> Auch sie sind, bei der im 12. Jahrhundert allgemein sinkenden Bedeutung der Präpositur gegenüber dem Dekanat<sup>3)</sup> nur als Sinekuren<sup>4)</sup> anzusehen, denn irgend welcher

<sup>1)</sup> Dieser war zwar auch Domherr, nahm aber eine Ausnahmestellung ein. S. o. S. 27.

<sup>2)</sup> Ich finde die Propsteien Ebstorf und Dore je einmal (Hodenberg, Gesch. Du. II Nr. 125 u. 81. — U. B. des Klosters Jfenhagen Nr. 81), Lüne dreimal mit Domherren besetzt. U. B. des Klosters St. Mich. zu Lüneb. Nr. 225. — Dr. St.-A. Hann. Bardowiek Nr. 374. — Andreasstift Nr. 115. — Hannov. Magazin v. J. 1764, 61. Stück S. 968. — Pfeffinger, Hist. II 634. Über die absolut einflußlose Stellung des Lüner Propstes finden wir im Hannov. Magazin a. a. D. folgende bezeichnende Stelle: „quod praepositura non est dignitas seu personatus aut aliud officium vel beneficium ecclesiasticum . . .“ und „qui (scil. praepositus) ad nutum priorissae et conventus dicti monasterii amoveri potest.“ Ein weiterer Beweis dafür, daß sie nur Sinekure war, ist die Verleihung der Lüner Propstei an einen italienischen Kardinal. A. a. D. 966. Vgl. auch Pfeffinger, Hist. II 631 ff.

<sup>3)</sup> In Bardowiek wurde die Dekansstelle i. J. 1158 geschaffen, als Gegengewicht gegen die Propstei, deren Übergriffe gleichzeitig unmöglich gemacht wurden. Schlöpfen a. a. D. 185.

<sup>4)</sup> Auch der Umstand, daß wir Inhaber arbeitsreicher Kapitelsämter als Pröpste finden, beweist, daß diese Stellen nur Sinekuren sein konnten,

Einfluß auf die Diözesanregierung ist ihnen, abgesehen von ihrer oben erwähnten Bedeutung für die Entwicklung des alleinigen Zustimmungrechtes, nicht beizumessen. Deshalb kommen sie auch bei einer Schilderung der Stellung des Domkapitels in der Diözese nicht weiter ernstlich in Frage.

---

z. B. i. J. 1313 scolast. et praep. in Lüne. u. B. des Klosters St. Mich. Nr. 225, i. J. 1245 major decan. et praep. St. Andreae. Dr. St.-U. Hann. Andreasstift Nr. 22, i. J. 1458 u. 66 arch. in Bevensen et praep. in Lüne. Pfeffinger, Hist. II 634, 635.

